MICROFILMED
AMERICAN LEGATION
BERN, SWITZERLAND

Landreth M. Harrison,
Second Secretary of Legation

NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

Interdepartmental Committee
for the Acquisition of
Foreign Publications

TRANSFER
8
AUG 24 1945

HERAUSGEGEBEN VOM ARBEITSWISSENSCHAFTLICHEN INSTITUT DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT, BERLIN W 9

AUS DEM INHALT DIESES HEFTES:

Umwertung der Sozialpolitik in Deutschland

Zur Methodik eines Vergleichs von sozialen Ordnungen

Die sozialen Grundlagen des korporativen Staates
Von Prof. Dr. F. M. Pacces, Turin

Vom Sinne der betriebsärztlichen Tätigkeit
Von Dr. Werner Bockhacker, Berlin

Der Stand der arbeitsphysiologischen Forschung in Deutschland und in der Welt
Von Prof. Dr. med. Gunther Lehmann, Dortmund

Die bulgarischen Volksbüchereien
Von Dr. Twardiska, Sofia

3. JAHRGANG, HEFT 2 BERLIN, 2. VIERTELJAHR 1943

Inhaltsübersicht

3. Jahrgang, Heft 2, 2. Vierteljahr 1943

I. Teil: Abhandlungen — Seite

Umwertung der Sozialpolitik in Deutschland 113
Zur Methodik eines Vergleichs von sozialen Ordnungen 121
Die sozialen Grundlagen des korporativen Staates. Von Prof. Dr. *F. M. Pacces*, Turin 127
Vom Sinne der betriebsärztlichen Tätigkeit. Von Dr. *Werner Bockhacker*, Leiter des Amtes „Gesundheit und Volksschutz" der Deutschen Arbeitsfront, Berlin 137
Der Einsatz der Betriebsärzte 142
Der Stand der arbeitsphysiologischen Forschung in Deutschland und in der Welt. Von Prof. Dr. med. *Gunther Lehmann*, Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Arbeitsphysiologie, Dortmund . . 144
Die bulgarischen Volksbüchereien. Von Dr. *Twardiska*, Sofia . . . 152
Der Arbeitseinsatz von Frauen in England 161

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung 164
Spanien
Wirtschaft 164
Deutschland
Arbeitseinsatz 166
Allgemeines 166
Dänemark; England; Ungarn
Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung 171
Belgien; Deutschland; England; Italien; Schweden; Serbien
Berufsausbildung, Umschulung 176
Deutschland
Arbeitsbedingungen 177
Lohn, Einkommen, Lebenshaltung 177
Bulgarien; Deutschland; England; Finnland; Italien; Niederlande; Rumänien; Schweden
Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub 184
Belgien; Kroatien
Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betrieb 187
Deutschland
Sozialversorgung und -versicherung 188
Allgemeines 188
Bulgarien; England; Kroatien; Rumänien; Serbien
Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung 193
Deutschland
Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung 194
Schweiz
Unfallversorgung und -versicherung 195
Deutschland
Arbeitslosenversicherung und -fürsorge 196
Schweiz
Arbeitsrecht 198
Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden 198
Niederlande
Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung 200
Spanien
Bevölkerungspolitik 201
Deutschland; Portugal; Spanien
Bau- und Siedlungswesen 206
Belgien; Bulgarien; Deutschland; Rumänien; Spanien
Freizeitgestaltung 210
Portugal; Rumänien
Fürsorge und soziale Hilfe 212
Frankreich; Rumänien
Judenfrage 214
Kroatien; Serbien; Ungarn
Organisationen, Tagungen 216
Belgien; Bulgarien; Slowakei

IV. Teil: Literaturrundschau 220

MICROFILMED
AMERICAN LEGATION
BERN, SWITZERLAND
Landreth M. Harrison,
Second Secretary of Legation

NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

3. JAHRGANG, HEFT 2 2. VIERTELJAHR 1943

I. Teil: Abhandlungen

Umwertung der Sozialpolitik in Deutschland

AWI. Die Leistungsfähigkeit und Beständigkeit einer sozialen Ordnung erweist sich nicht allein durch die Höhe der in Umlauf gebrachten Werte oder die Zahl geschaffener Einrichtungen. Zahlen und wirtschaftliche Werte sind in jedem Gemeinwesen abhängig von dem allgemeinen Wohlstand, der einerseits zwar wohl das Ergebnis der politischen Führung, andererseits aber auch weitgehend das Produkt der Verhältnisse ist, mit denen sich Politik und Volk in einem gegebenen Zeitraum auseinanderzusetzen haben. Was ein Volk verteilen kann, was es verbrauchen darf, hängt in hohem Grade von dem ab, was ihm an Gütern und wirtschaftlichen Werten zur Verfügung steht. Die Leistungsfähigkeit und Beständigkeit einer sozialen Ordnung aber erfährt ihre höchste Bewährungsprobe gerade in den Zeiten, in denen aus nicht zu beseitigenden Ursachen die materielle Existenzbasis des Volkes besonders angespannt ist. Im Überfluß soziale Leistungen hervorzubringen, ist nicht allzu schwer; eine Sozialordnung zu errichten, die die Menschen um so entschlossener zu einer leistungsbereiten Gemeinschaft zusammenfügt, je widerwärtiger die äußeren Umstände werden, das ist unzweifelhaft die höchste Bewährungsprobe der Sozialpolitik.

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß die materielle Ordnung, in der das Volk lebt, gleichgültig wäre. Die nationalsozialistische Bewegung hat die Atmosphäre der Armeleutestube stets verpönt; sie will jedem Volksgenossen eine auskömmliche materielle Existenz schaffen. Über die Wege zu diesem Ziel und über die Möglichkeit, diese Wege zu beschreiten, mag diskutiert werden; über das Ziel selbst aber war und ist ein Streit ausgeschlossen. Ebenso eindeutig wie dieser unabdingbare Entschluß zur Verbesserung der materiellen Lage war aber stets auch der Wille, die vor und hinter der materiellen Ordnung liegenden seelischen und geistigen Klüfte zu beseitigen, die das Volk

im bisherigen Verlauf seiner Geschichte daran hinderten, sich als geschlossene Einheit zu fühlen.

*

In Deutschland sind daher seit 1933 nicht nur die Dinge und Einrichtungen verändert worden; vor allem haben sich die Menschen von Grund auf gewandelt. Nirgends tritt das deutlicher zutage als im Alltag des Arbeitslebens. An die Stelle des organisierten Mißtrauens aller gegen alle ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit getreten. Während man früher glaubte, dem sozialen Frieden am besten dadurch zu dienen, daß man die gegensätzlichen Interessen sorgfältig organisierte und den Auseinandersetzungen zwischen den ständischen Interessenorganisationen ausgeklügelte Spielregeln zugrunde legte, hat der Nationalsozialismus den entgegengesetzten Weg eingeschlagen: nicht das Trennende wird zum Organisationsprinzip gemacht, sondern das Gemeinsame. Seiner Pflege haben sich die Interessen unterzuordnen. So hat auch die Deutsche Arbeitsfront ihre Aufgabe seit der Übernahme der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 und der darauf folgenden Auflösung der Arbeitgeberverbände immer stärker in der Betonung der schicksalhaften Zusammengehörigkeit aller Schaffenden gesehen. Früher wurde jedem von seiner Organisation dauernd vor Augen geführt, was ihn von den anderen trennt, welche Lasten ihm die Gemeinschaft aufbürdet und welche Forderungen er an die anderen zu stellen habe. Die Deutsche Arbeitsfront sieht dagegen ihren vornehmsten Erfolg darin, in dem schaffenden Volksgenossen das Gefühl gestärkt zu haben, trotz aller persönlichen Nöte und Wünsche, trotz aller Unterschiede der wirtschaftlichen Stellung, trotz aller Gegensätze der materiellen Lage und der produktionstechnischen Erfordernisse vor allem anderen doch Angehöriger des deutschen Volkes zu sein. *Das gemeinsame Bekenntnis zum Volk ist die Wurzel des sozialen Friedens.* Es zwingt alle Schaffenden ohne Unterschied des Standes, des Einkommens oder der wirtschaftlichen Stellung immer wieder zur gemeinsamen Pflichterfüllung und zum gemeinsamen Wetteifer um die höchste Leistung.

Daß es gelungen ist, dieses Bekenntnis zur Volksgemeinschaft aus der Hochstimmung nationaler Feiertage in den rauhen Alltag des Arbeitslebens zu übertragen, ohne ihm den Glanz zu rauben und ohne den Werktag durch Phrasen zu erfüllen, das ist der Kern all der Erfolge, auf die die Deutsche Arbeitsfront besonders stolz ist. Erst dadurch gewinnen die materiellen Leistungen ihren Wert als gemeinschaftsbildende Faktoren. Auch der Liberalismus, der Kapitalismus und der Marxismus sprechen von „sozialen Leistungen". Sie verstehen darunter Zugeständnisse der einen Klasse an die andere (im besonderen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer) um des lieben Friedens oder des größeren Arbeitsanreizes wegen. Man gibt mit der einen Hand soziale

Leistungen, um mit der anderen um so ungestörter einheimsen zu können. Man treibt Sozialpolitik, um die abgegrenzten Interessenstandpunkte um so sorgfältiger zu wahren.

Deutschland hat diesen eigensüchtigen und engherzigen Begriff der Sozialpolitik beiseite gelegt. Was durch den Glauben des nationalsozialistischen Kämpfers an die unlösbare Volksgemeinschaft schon vor der Machtübernahme vorgeahnt wurde, hat die Deutsche Arbeitsfront seit 1933 in unermüdlicher Kleinarbeit ihrer Millionen freiwilliger Mitarbeiter in die Praxis des Betriebslebens umzusetzen versucht.

Vieles ist noch im Werden; für den voranstürmenden Idealisten ist sogar das meiste noch nicht über die Grundsteinlegung des künftigen Sozialstaates hinausgekommen. Das erste Jahrzehnt nationalsozialistischer Staatsführung war unter dem Druck der außenpolitischen Notwendigkeiten in erster Linie durch den Zwang bestimmt, das übernommene Erbe mit den verfügbaren Mitteln zur Behauptung in dem bevorstehenden Existenzkampf einzurichten. Vieles wurde dieser Notwendigkeit geopfert, obwohl Gefühle und soziale Hoffnungen es lieber anderen Zwecken zugeführt hätten. Wenn wir aber trotzdem mit gutem Gewissen von sozialpolitischen Erfolgen sprechen dürfen, so eben, weil es in diesem Jahrzehnt gelungen ist, die inneren Gegensätze trotz aller materiellen Schwierigkeiten so zu beseitigen, daß das deutsche Volk seinen Schicksalskampf in ehrlicher Gemeinschaft und fanatischer Entschlossenheit durchzustehen vermag. Um aus dem Chaos von 1918, dem Inferno der Wirtschaftskrise von 1931, dem Hexenkessel des Klassenkampfes die Volksgemeinschaft der Gegenwart entstehen zu lassen, mußte tatsächlich weit mehr geschehen als die Verbesserung einiger Löhne und Arbeitsbedingungen. Die Glieder des schaffenden Volkes mußten in ein ganz neues inneres Verhältnis zur Arbeit, zur Gemeinschaft und zueinander gebracht werden.

*

Die Arbeit war unter der Herrschaft des Materialismus nicht mehr als Verpflichtung gegenüber Sippe oder Volk empfunden worden, sondern als Last, wenn nicht gar als Strafe. Die Arbeit mußte daher von jedem Schaffenden zwangsläufig als zwar nicht zu vermeidendes, aber in allen Einzelheiten doch lästiges Übel empfunden werden. Das Ziel aller sozialen Bestrebungen erschöpfte sich darin, für jeden einzelnen Menschen ein Maximum an Verbrauch bei geringstmöglicher Leistung zu erreichen. Das war nun nicht etwa wirtschaftlich gedacht, wie man zunächst annehmen könnte; denn die wirtschaftliche Forderung hieße: mit einem gegebenen Aufwand von Arbeit ein möglichst hohes Ergebnis zu erzielen. Die soziale Programmatik war in Wirklichkeit im wahrsten Sinne des Wortes „asozial", weil sie danach strebte, dem einzelnen ein Minimum an Pflichten, dafür aber ein Höchstmaß

an Genuß zuzubilligen. Unter diesen Umständen mußte die Gemeinschaft immer mehr zerfallen. An ihre Stelle trat der organisierte Zusammenschluß der eigensüchtigen Interessenten. Wenn man hier Wandel schaffen wollte, so mußte als erstes dem einzelnen Volksgenossen vor Augen geführt werden, daß seine Existenz bedingungslos von dem Schicksal seines Volkes abhängig ist, und daß daher eine tragfähige Grundlage des sozialen Wohlstandes nur dann geschaffen werden kann, wenn alle Glieder der Gemeinschaft sich zum gemeinsamen Nutzen zu einem Höchstmaß von Verantwortung und Leistung entschließen. Arbeit ist nicht mehr auferlegte Fron, sondern verantwortungsfreudig übernommener Dienst an der Gemeinschaft. Wenn dem so ist, dann kann es aber für die moralische Wertung jeder Arbeit nur den Maßstab des gemeinsamen Nutzens geben; dann darf nicht die leichtere und angenehme Arbeit angesehener sein als die schwere und schmutzige. Wenn Arbeit wirklich Dienst an der Gemeinschaft ist, dann darf der Arbeiter nicht mehr als notwendiges Übel innerhalb der Gesellschaft empfunden werden.

Die neue Wertung der Arbeit schuf die sittliche Grundlage der zu errichtenden Gesellschaftsordnung. Mit ihr fielen nicht nur die Gründe weg, die bisher große Teile des Volkes praktisch aus der kulturellen Gemeinschaft ausgeschlossen hatten. Mit dem neuen Arbeitsethos wurden auch alle Voraussetzungen beseitigt, auf denen sich eine ständische oder klassenkämpferische Gesellschaftsordnung aufbauen könnte. Eine ständische Ordnung beruht auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzung, daß die einzelnen Berufe und Tätigkeiten in ihrem sittlichen Wert unterschiedlich seien. Die Klassenordnung überträgt die mit der wirtschaftlichen Betätigung unvermeidlich verbundenen Unterschiede in der materiellen Ergiebigkeit der einzelnen Tätigkeiten als Bestimmungsgründe des gesamten gesellschaftlichen Aufbaues. Beides ist, wie gesagt, nicht mehr möglich, wenn die Erkenntnis zum Allgemeingut wird, daß jede Arbeit in ihrem sittlichen Werte der Volksgemeinschaft dient und Betätigungen, die diesem Dienste nicht gerecht werden, eben nicht als Arbeit gelten.

Die Gleichheit der Pflichten und der Ehre schließt eine gerechte Abstufung des materiellen Arbeitsentgelts nicht nur nicht aus, sondern erzwingt sie geradezu. Wenn jede Arbeit Dienst an der Volksgemeinschaft ist, dann kann es die Gemeinschaft nicht mehr dem Zufall oder dem Ausgang von Interessentenkämpfen überlassen, wie die Arbeit entlohnt werden soll. Es wäre freilich falsch, jede Arbeit gleich zu werten. Denn wenn auch von jedem Volksgenossen der gleiche Einsatz von Pflichtgefühl verlangt wird, so ist doch nicht zu bestreiten, daß das Ergebnis infolge der Ungleichheit der menschlichen Veranlagung unterschiedlich sein wird. Der Nationalsozialismus will daher eine Ordnung des Arbeitslebens, unter der jeder Schaffende seine Arbeit nach objektiven Wertungsmaßstäben vergütet erhält. Damit dies aber

zu einer wirklichen Gerechtigkeit führt, muß als weitere Voraussetzung dafür gesorgt werden, daß jeder auch an einen Arbeitsplatz gelangt, an dem er den vollen Umfang der ihm von der Natur verliehenen Fähigkeiten einzusetzen vermag. Anwendung der Begabung und Möglichkeit zu ihrer Ausbildung dürfen nicht mehr vom Zufall oder von ständischen Gesichtspunkten behindert werden. In der nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung hat nicht nur jeder das Recht auf Arbeit und die Pflicht dazu, sondern vor allem die Verpflichtung, seine Arbeit dort anzusetzen, wo sie den nach den ererbten Fähigkeiten und den gegebenen Umständen höchsten Effekt für die Gemeinschaft erzielt. Daraus folgt, daß die Probleme der Berufsausbildung der Begabtenförderung, der Leistungssteigerung, der Arbeitsplatzverbesserung und des Arbeitseinsatzes zu den Grundfragen nationalsozialistischer Gesellschaftordnung gehören, zu Fragen, die gelöst sein müssen, ehe man mit Aussicht auf Erfolg den Lohn ordnen kann. Zu ihnen gesellen sich die mannigfachen kulturellen Aufgaben, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die in Klassen und Stände zerspaltene Gesellschaft zu einer nationalen Erlebnisgemeinschaft zusammenzufügen, ein Aufgabenkreis, dem sich vor allem die von der Deutschen Arbeitsfront geführte NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" gewidmet hat.

*

Das nationalsozialistische Arbeitsethos führt so zwangsläufig zu einem ganz anderen *Verhältnis des einzelnen zur Gemeinschaft*, als es in dem zusammengebrochenen liberal-demokratischen Staate vorhanden war. Die liberale Demokratie schuf sich einen Staat, der nichts anderes als die organisatorische Spitze eines umfangreichen Systems individueller Interessen war. Der Staat gehorchte den auf dem Weg über Wahlen und Abstimmungen miteinander ringenden Interessen seiner Bürger. Recht war, was einer mehr oder weniger zufälligen Mehrheit von Interessen diente, ohne Rücksicht darauf, ob damit der völkischen Gemeinschaft auf die Dauer gedient war. Der Interessenvertreter war Herr des Staates. Der Bürger betrachtete den Staat als notwendiges Übel, und der Staat war für ihn der willkommenste, der ihn möglichst wenig belästigte. Für den Nationalsozialisten ist der Staat eines der Instrumente, die das Volk sich geschaffen hat, um seinen ewigen Bestand zu sichern. Er schafft die technischen Voraussetzungen, die zu diesem Ziele führen. Er gehorcht den Erfordernissen der Volksgemeinschaft. Das Organ, über das die Volksgemeinschaft ihre Erfordernisse dem Staat übermittelt, ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, die in ihrer vielfältigen Verwurzelung in alle Schichten des Volkes hineinreicht. Der Volksgenosse tritt dem Staat nicht mehr als der seinen größtmöglichen Vorteil fordernde Wähler gegenüber, sondern als Glied der alle Staatsbürger umfassenden Volksgemeinschaft.

In einem solchen Staat beruht das Zusammenleben nicht mehr auf dem durch formulierte Spielregeln notdürftig gezügelten Interessentenkampf aller gegen alle, sondern auf der gemeinsamen Erkenntnis eines gemeinsamen Schicksals. Der nationalsozialistische Staat hat zwar die Formen und Gebräuche der liberalen Demokratie beseitigt; er hat an ihre Stelle Glaube, Disziplin und Gefolgschaftstreue gesetzt, in ihm gehorcht man in weit höherem Grade dem Befehl als in jeder anderen Staatsform; gleichzeitig aber hat er auch die persönliche Verantwortung des einzelnen für die Gesamtheit seines Tuns weit stärker in den Vordergrund gerückt. Der nationalsozialistische Staat befiehlt zwar im großen, im einzelnen aber überläßt er die Ausführung dieses Befehls der persönlichen Verantwortung dessen, den es angeht. Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsvorschriften sind nicht mehr die Norm, auf die sich alles ausrichtet. Sie bezeichnen allein die unterste Grenze dessen, was von jedem verlangt wird, der überhaupt Anspruch darauf erhebt, zur Volksgemeinschaft gehören zu dürfen. Rang und Ansehen, Verdienst und Stellung innerhalb dieser Gemeinschaft aber hängen nicht von der schematischen Erfüllung geschriebener Rechtsvorschriften ab, sondern von dem Willen und der Fähigkeit, innerhalb des durch die Gesetze gezogenen Rahmens aus eigener Entschlußfreudigkeit und eigener Verantwortung ein Höchstmaß an Leistung zu vollbringen. *Selbstverantwortung* und *Leistung* sind so zu Grundbegriffen der Sozialordnung geworden; sie sind die Bausteine, aus denen im besonderen die Betriebsgemeinschaft geformt wird, deren Geist das soziale Geschehen seit 1933 in so hohem Grade bestimmt hat. An der Stätte ihrer täglichen Arbeit wird den schaffenden Volksgenossen Tag für Tag die Gemeinsamkeit nicht nur ihrer produktionswirtschaftlichen Aufgabe, sondern auch ihres nationalen Schicksals vor Augen geführt. Die Deutsche Arbeitsfront organisiert und führt nicht Fachleute und ihre Hilfskräfte, sondern Volksgenossen, die an ihren Arbeitsplätzen in gemeinsamen Einsatz ihre Pflicht durch die tägliche Arbeit erfüllen.

*

Die gemeinsame Einordnung in eine gemeinsame Pflicht bestimmt dann weiter auch das menschliche *Verhältnis, in dem die einzelnen Schaffenden untereinander stehen.* An die Stelle der eifersüchtigen Konkurrenz um den günstigsten Platz an der Sonne ist der dauernde Wettstreit um die größte Leistung getreten.

Der Nationalsozialismus will keineswegs nivellieren; seine Volksgemeinschaft kann nicht aus namen- und willenlosen Durchschnittsmenschen bestehen. Seine Weltanschauung kann nur gedeihen, wenn ihre Träger voll entwickelte und abgerundete Persönlichkeiten sind. Infolgedessen müssen in einem nationalsozialistischen Zeitalter alle Versuche scheitern, eine Arbeits- oder Gesellschaftsordnung zu

errichten, die auf schematisierten Individuen aufbaut. Wenn unter der Herrschaft des Liberalismus die wirtschaftliche Konkurrenz jeden Ansatz zur Nivellierung immer wieder zerschlagen hat, so wird in der nationalsozialistischen Ordnung der unaufhörliche Wettkampf auf allen Gebieten des sozialen Lebens eine Erstarrung und Verknöcherung verhindern. Der Unterschied gegenüber der durch die wirtschaftliche Konkurrenz geprägten liberalen Gesellschaftsordnung besteht jedoch darin, daß der sozialistische Wettkampf sich nicht einseitig auf die wirtschaftliche Betätigung des Menschen verläßt. Der Liberalismus ordnet alles, was geschieht, nach wirtschaftlich-materiellen Gesichtspunkten ein; was sich nicht in bare Münze umsetzen läßt, ist für seine Gesellschaftsordnung wertlos. Infolgedessen ist diese Gesellschaftsordnung eben eine Ordnung nach der Rangfolge der wirtschaftlichen Kräfte, ohne Rücksicht darauf, daß das menschliche Leben ja nicht nur aus materiellem Stoffwechsel, sondern in seinen tiefsten Beweggründen aus seelischen und geistigen Regungen besteht, daß also die menschliche Kultur schlechthin nicht durch die Wirtschaft hervorgerufen, sondern durch Seele und Geist, also die Weltanschauung des schöpferischen Menschen bestimmt wird.

Der Nationalsozialismus ist weit davon entfernt, die Bedeutung der Wirtschaft zu unterschätzen. Er weiß, daß große Leistungen auch den Einsatz großer Mittel erfordern. Er ist aber ebenso entschlossen, den Einsatz dieser Mittel nicht nach den Gesichtspunkten einer kleinlichen Profitjägerei, sondern nach den Erfordernissen der völkischen Kultur zu bestimmen. Infolgedessen ist der Wettkampf um die soziale Ordnung auch nicht allein ein Wettkampf um die materiellen Mittel. Daß der moderne Mensch die Technik beherrscht und daß seine materielle Ordnung den Grundsätzen von Vernunft und Gerechtigkeit entspricht, versteht sich eigentlich von selbst. Die materielle Ordnung eines Betriebes ist vor allem kein besonderes Verdienst. Ein solches beginnt erst dann vorzuliegen, wenn über die Selbstverständlichkeit einwandfreier technischer Lösungen hinaus das Verhältnis der Menschen zueinander in dem Betrieb so ist, daß die Betriebsgemeinschaft nicht mehr die Stätte erzwungener Pflichtarbeit ist, sondern sich als Ort der täglichen Bewährung der Volksgemeinschaft erweist. Der Geist in der Betriebsgemeinschaft ist kein anderer als der in der Volksgemeinschaft, wie denn auch die Betriebsgemeinschaft gegenüber dem Volk kein in sich abgeschlossenes und selbständiges Gebilde ist, sondern eine der vielen Erscheinungsformen, in denen die ethische Idee der Volksgemeinschaft sich im täglichen Leben äußert.

*

Die im Gang befindliche Umwertung aller Werte wird von der Deutschen Arbeitsfront im Auftrag der Partei ständig vorangetrieben. Ihre Aufgabe ist es nicht so sehr, Rechtsvorschriften zu formen oder

Einrichtungen zu schaffen; das sind technische Hilfsmittel, deren sie sich gelegentlich bedienen muß, die aber nicht das Wesentliche ihrer Aufgabe ausmachen. Die Deutsche Arbeitsfront will vor allem als das soziale Gewissen der Nation alle Vorgänge und Probleme des Arbeitslebens ständig daraufhin überprüfen, welchen Gehalt sie nach den Maßstäben der nationalsozialistischen Weltanschauung in sich bergen. Sie ist im besonderen dazu berufen, aus der nationalsozialistischen Weltanschauung heraus an den Arbeitsplätzen jene soziale Sitte zu gestalten, aus der zu gegebener Zeit Gesetze und materielle Einrichtungen zwangsläufig erwachsen.

Unter diesem Gesichtspunkt will alles betrachtet sein, was in der deutschen Sozialpolitik seit dem Jahre 1933 geleistet wurde. Der Entwicklungsweg von den am 2. Mai 1933 aufgelösten Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden bis zur heutigen Form der Deutschen Arbeitsfront ist natürlich nicht immer glatt verlaufen. Geist und Materie, Idee und Realität mußten sich oft hart auseinandersetzen, und auch heute ist dieser Entwicklungsprozeß noch nicht zu einem letzten Abschluß gekommen. Alles, was bisher geschaffen wurde, ist Aufräumungsarbeit auf dem vom Weimarer Staat ererbten Trümmerfeld oder im besten Falle bescheidener Ansatz einer in die Zukunft weisenden Neuplanung. Damit wird das Erreichte keineswegs verkleinert; denn es war Ehrgeiz und Absicht der deutschen Sozialpolitik, den Raum für das Neue nicht durch sinn- und planlose Zerstörung des Überkommenen zu schaffen. Vor dem Neubau sollte nicht die Vernichtung, sondern die pflegliche Ordnung der ererbten Werte stehen.

So hat sich die Deutsche Arbeitsfront bemüht, das, was ihr nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus allmählich zugefallen ist, und was sie in jahrelanger, mühevoller Arbeit Stück für Stück aufbauen konnte, behutsam und sorgfältig als Bausteine einer neuen Ordnung zu sammeln, die Volksgenossen in den Betrieben zu einer inneren Gemeinschaft zusammenzufügen; damit wurden auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß in der Kraftanstrengung des gegenwärtigen Krieges das deutsche Volk sich auf einen tragfähigen sozialen Frieden zu stützen vermag. Das ist der Hintergrund, vor dem die Einzelleistungen der deutschen Sozialpolitik erst in richtiger Beleuchtung erscheinen. Es mußte viel organisiert werden; vieles davon hat sich bewährt; manches ist im Lauf der Jahre geläutert worden; einiges wurde auch aufgegeben, wenn es seinen Zweck erfüllt hatte. Der tiefste Sinn alles dessen, was geschah, war aber der: das schaffende Volk leistungstüchtig, lebensfroh und gemeinschaftsbewußt zu machen. Bessere Voraussetzungen für die soziale Gerechtigkeit kann es nicht geben.

Zur Methodik eines Vergleichs von sozialen Ordnungen

AWI. Neben dem Krieg bewegt nichts so sehr das Denken der Menschen, in allen Teilen der Welt, als die Frage nach der inneren Ordnung ihres Zusammenlebens und Zusammenwirkens in den völkischen und nationalen Gemeinschaften. Fragen der Sozialverfassung begegnen daher einem zunehmenden Interesse. Bei den meisten europäischen Nationen hat sich die liberal-demokratische Denkweise und der sich daraus ergebende Pluralismus als ungeeignet für die Grundlage einer sozialen Ordnung erwiesen.

Über die neuen Formen jedoch besteht vielfach noch Unklarheit. Dabei sind die Augen auf die sozialen Verfassungen gerichtet, die der Nationalsozialismus in Deutschland und der Faschismus in Italien entwickelt haben, von denen man sich wesentliche Anregungen zur Herausbildung einer eigenen sozialen Neuordnung verspricht. Die von den Ländern der Achse gefundenen Lösungen sind für andere Völker in ihrem Bemühen um eine neue Form ihres sozialen Lebens von großer Bedeutung, da hier zum ersten Male Formen der sozialen Ordnung entwickelt wurden, die bei klarer Abkehr von den liberaldemokratischen Sozialsystemen dennoch völlig andere Wege beschritten haben, als der bolschewistische Kollektivismus. Mit dem Blick auf die Sozialverfassung des Nationalsozialismus und des Faschismus tauchen aber auch zugleich die Schwierigkeiten auf, die allgemein mit einem umfassenden Erkennen der tatsächlichen sozialen Ordnung eines anderen Volkes und mit ihrer richtigen Würdigung verbunden sind. Wir wollen im folgenden einige dieser Schwierigkeiten herausstellen und glauben, damit einen Beitrag zum Problem der vergleichenden sozialpolitischen Auslandsforschung geben zu können.

Jede Betrachtung der sozialen Ordnung eines anderen Volkes schließt die Gefahr eines Verweilens bei dem Äußeren in sich. Diese Gefahr liegt um so näher, als nach Abwendung vom liberal-demokratischen Gedankengut versucht wird, die als dringlich empfundene soziale Neuordnung im Wege der Rechtsgestaltung herbeizuführen, d. h. durch Schaffung einer neuen sozialen Verfassung. Die Sozialordnung eines Volkes ist aber nicht ohne weiteres identisch mit seiner durch den Bestand sozialer Normen gebildeten Sozialverfassung. Die in Rechtsnormen ausgedrückte Sozialverfassung kann von vornherein nur einen Teil der sozialen Lebenswirklichkeit und ihrer konkreten Ordnungsgesetze wiedergeben, selbst dann, wenn ihre Normen der gesetzliche Niederschlag einer bestehenden sozialen Ordnung sein wollen. Die soziale Verfassung kann aber ebensogut von der Entwicklung der konkreten sozialen Ordnung überholt werden, wie sie als gesetzte Norm dieser Ordnung vorauseilen kann. Die Geschichte

der nationalsozialistischen und faschistischen Sozialordnung bietet eine Fülle von Beispielen für derartige Divergenzen zwischen sozialen Normen und sozialer Ordnung, zumal die deutsche Gesetzgebungspraxis dazu neigt, das Gesetz an das Ende einer Entwicklung, die italienische hingegen es als Richtschnur an den Anfang zu stellen.

Steht danach fest, daß der soziale Normenkomplex nicht genügt, um ein wirklichkeitsnahes Bild von der sozialen Ordnung eines Volkes zu gewinnen, so ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, diese soziale Ordnung in den einzelnen Tatbeständen des sozialen Lebens zu suchen. Allein mit einem Nebeneinanderstellen solcher Tatbestände ist noch nichts gewonnen. Nur wenn man aus ihnen strukturelle Ordnungstatsachen herausfindet, gewinnt man das Bild einer sozialen Ordnung, das sich zum Teil mit den Normen der sozialen Verfassung decken wird, zum Teil hinter ihr zurückbleibt oder über sie hinausgeht. Unter Umständen aber wird man auch feststellen können, daß sich abseits von den Normen der Sozialverfassung eine Ordnung für einen sozialen Lebensbereich entwickelt hat, der von der Sozialverfassung nicht erfaßt ist. Erst eine solche Betrachtungsweise wird die innere Dynamik einer sozialen Ordnung deutlich machen, wird ihre Zusammenhänge mit dem politischen und wirtschaftlichen System eines Volkes offenbaren und dabei auch die Vielschichtigkeit des Ordnungsgefüges erkennen lassen, das der Vielgestaltigkeit des sozialen Körpers entspricht.

Wir wollen dies kurz an dem Beispiel der Betriebsgemeinschaft verdeutlichen. Die Betriebsgemeinschaft wird von dem Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit, dem Grundgesetz der deutschen Sozialverfassung als vorhanden unterstellt. Es ist jedoch unzweifelhaft, daß der Erlaß des Gesetzes für sich allein jedenfalls noch keine Betriebsgemeinschaften herbeiführt. Zwar hatte die Beseitigung aller gegeneinander gerichteten Interessenvertretungen und die Überwindung der ständischen Ideologien die Voraussetzung für die Bildung von Betriebsgemeinschaften geschaffen. Aber erst dadurch, daß die Deutsche Arbeitsfront mit ihren vielfältigen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gestaltung des Betriebslebens die Betriebsgemeinschaft als soziales Ziel allenthalben vertrat, wurde aus ihr eine soziale Realität, wurde die Betriebsgemeinschaft zu einem Bestandteil der deutschen Sozialordnung. Allerdings ist auch diese Realität nicht schematisch zu erfassen. Die Betriebsgemeinschaft erscheint innerhalb sehr unterschiedlicher Lebenszusammenhänge und enthält dementsprechend auch eine Anzahl verschiedener Ordnungstatbestände, je nachdem, ob sie etwa in einem Großbetrieb eines Industriegebietes oder in dem vielleicht einzigen mittleren Industriebetrieb einer kleineren Stadt oder aber in einem Handwerksbetrieb realisiert wird. So ergibt sich die Vielschichtigkeit der sozialen Ordnung.

Wird eine derartige Betrachtungsweise, die im Gegensatz zu jeder abstrahierenden und typisierenden Betrachtungsweise analysiert und

differenziert, auf die verschiedensten Tatbestände des sozialen Lebens ausgedehnt, so kann am Ende eine umfassende Erkenntnis der sozialen Ordnung gewonnen werden.

Welchen Wert besitzt diese Erkenntnis ? Sie liefert trotz aller Mühen, die damit zunächst verbunden sind, erst eine der Wirklichkeit vielleicht sehr nahe kommende Anschauung von dem, was ist. Um die so erkannte soziale Ordnung jedoch richtig beurteilen zu können, und um ihre evtl. Bedeutung für die Gestaltung der sozialen Ordnung eines anderen Volkes zu erkennen, ergibt sich jetzt die Frage nach den eigentlichen Ursachen und Voraussetzungen der gerade so gearteten Sozialverfassung und Sozialordnung. Die Unterschiede zwischen der nationalsozialistischen und der faschistischen Sozialverfassung und Sozialordnung, die sich trotz weitgehender Übereinstimmung der sozialethischen Grundanschauungen der beiden Völker ergeben, bieten einen Hinweis dafür, daß die soziale Ordnung nicht allein das Ergebnis einer Weltanschauung ist, und daher nicht ohne weiteres aus einer solchen konstruiert werden kann, sondern daß in ihr zugleich eine ganz bestimmte, in sich vielfältig verschlungene Lebenswirklichkeit zum Ausdruck gelangt. Hier sind es vor allem die völkische und soziale Struktur eines Volkes, sein wirtschaftlicher Entwicklungsstand, seine historischen Erfahrungen, seine räumliche Gesamtlage und die besonderen politischen Aufgaben, vor die es jeweils gestellt ist, die als Bestimmungsgründe für die Herausbildung seiner sozialen Ordnung erkannt werden müssen. Erst wenn man diesen Ursachen für das Erscheinungsbild der sozialen Ordnung nachgeht, ergibt sich ein volles Verständnis für sie und erst damit kann sich die Bedeutung ergeben, die sie für die soziale Ordnung eines anderen Volkes gewinnen kann.

Hier sind es vor allem die Auswirkungen der jeweiligen besonderen politischen Aufgaben auf die soziale Ordnung, die leicht zu einem falschen Bild von deren Wesen führen können. Es ist zu beachten, daß sowohl in Deutschland als auch in Italien die Entwicklung und Ausgestaltung der sozialen Ordnung nicht in einer friedlichen Zeit erfolgt ist, sondern in einer Zeit äußerster Bedrohung von außen. Dies führte zu schärfster Konzentration auch im sozialen Leben. Es ist daher keineswegs gesagt, daß alles, was sich heute als soziale Verfassung und Ordnungstatsache in den beiden Ländern für den Betrachter präsentiert, in jeder Hinsicht eine endgültige Ausformung der sozialen Idee des Nationalsozialismus und des Faschismus ist. Wiederholt ist von italienischer Seite darauf hingewiesen worden, wie unter dem Druck einer feindlichen Umwelt der Ausbau der korporativen Ordnung beeinträchtigt worden ist. Entsprechend mußte in Deutschland die Weiterentwicklung des Prinzips der sozialen Selbstverantwortung besonders auf dem Gebiet der Lohnbildung und des Arbeitseinsatzes zurücktreten, weil die außenpolitische Entwicklung zu einem beschleunigten Ausbau der Rüstung zwang.

Wir geben zu, daß mit dieser Feststellung eine erneute Schwierigkeit auftritt, denn nun wäre es notwendig, das mit Mühe als existent in einer Sozialordnung Erkannte zu scheiden nach seiner prinzipiellen, auf die Dauer hinweisenden Bedeutung und seiner vorübergehenden von äußeren Zeitumständen abhängigen Bedeutung. Für die wirtschaftliche Ordnung wird die Notwendigkeit dieser Scheidung indessen als selbstverständlich anerkannt. Kein Mensch glaubt — um eine extreme und aktuelle Ordnungstatsache herauszugreifen — daß die bis zum totalen Konsumzwang gehende Einschränkung der freien Konsumwahl als Ausdruck einer zentral geleiteten Kriegswirtschaft nach dem Kriege aufrechterhalten würde. Es besteht jedoch kein vernünftiger Grund, eine solche Auffassung auf die Wirtschaftsordnung zu beschränken und nicht auch auf die soziale Ordnung auszudehnen. Und es besteht bei der außenpolitischen Konstellation während der letzten 10 Jahre ebenso kein Grund, gerade den Zeitpunkt des Kriegsausbruches als Stichtag dafür zu betrachten, welchen Veränderungen der sozialen Ordnung prinzipielle und welchen nur vorübergehende Bedeutung beizumessen ist. Um diese notwendige Scheidung vornehmen zu können, wird man sich die großen politisch-sozialen Leitgedanken vergegenwärtigen müssen, wie sie in den Reden der Staatsführer ausgedrückt und wie sie richtunggebend in zahlreichen Dokumenten niedergelegt sind. Für Deutschland wird man also vor allem die Idee der Gemeinschaft, die Idee von Führung und Gefolgschaft, von Leistung und selbstverantwortlicher Persönlichkeit als Maßstab für die Bedeutung der einzelnen sozialen Ordnungstatsachen nehmen müssen. Und wenn man dann noch den Satz hinzufügt, daß das Kapital der Wirtschaft, die Wirtschaft aber dem Volke dient, so kann man mit solchen klaren Kriterien sehr wohl ermitteln, was zum festen Bestand der deutschen Sozialordnung gehört.

Auf anderen Gebieten wiederum wird es notwendig werden, etwas weiter auszuholen, um auf die Frage nach den Ursachen und Voraussetzungen der festgestellten sozialen Ordnung eine Antwort zu finden. Das Verstehen der völkischen und sozialen Struktur eines Volkes, die Übersicht über seinen wirtschaftlichen Entwicklungsstand usw. fordert ein Vertiefen in die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung und verlangt nicht zuletzt auch das Eingehen auf Fragen der Sozialpsychologie. Aus diesen Quellen ergibt sich im Gesamtbild dann das volle und vertiefte Verständnis für die im Leben eines Volkes ruhende und in ihm begründete Sozialordnung.

Wir können hier nicht auf Einzelheiten eingehen, wollen aber im Sinne der angedeuteten Methode noch auf einen weiteren Weg zur Vertiefung der Erkenntnis und Würdigung sozialer Ordnungen hinweisen.

Dieser besteht darin, daß man gewisse Grundelemente der Sozialordnung herausgreift, die Lösungen, die verschiedene Völker in ihrer jeweiligen sozialen Ordnung hierfür gefunden haben, herausarbeitet

und alsdann den Ursachen für die verschiedenen Lösungsformen nachgeht. Wir denken hier beispielsweise an die Behandlung der unterschiedlichen Interessenlage verschiedener sozialer Gruppen. Bekanntlich sind der Nationalsozialismus und der Faschismus in dieser Hinsicht verschiedene Wege gegangen. Obwohl beide Systeme das überragende Interesse der Volksgemeinschaft gegenüber jedem Einzelinteresse betonen, hat die faschistische Sozialordnung in den Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikaten die verschieden gelagerten Interessen dieser beiden sozialen Gruppen zum Gegenstand einer sozialen Organisationsform gemacht. Der Zusammenschluß der getrennt organisierten Interessengruppen erfolgt erst innerhalb der korporativen Ordnung. Die nationalsozialistische Sozialordnung dagegen hat diesen Interessenunterschied zwar nicht weggeleugnet, sie hat ihm jedoch keine so großeBedeutung zuerkannt, um einen wesentlichen Teil der sozialen Organisation darauf aufzubauen. Der Zusammenschluß der verschiedenen Interessen erfolgt vielmehr bereits auf der untersten Stufe der sozialen Organisation, als welche de Betriebsgemeinschaft betrachtet wird, die man daher auch schon als „Korporation" bezeichnet hat.

Es ist besonders aufschlußreich für das tiefere Verständnis sowohl der faschistischen wie der nationalsozialistischen Sozialordnung, diesem wichtigen Unterschied in den sozialen Systemen der Achsenmächte nachzugehen und die vielfältigen Gründe hierfür aufzudecken. Es bedürfte einer weitgehenden soziologischen Strukturuntersuchung, um alle dafür wichtigen Erscheinungen festzuhalten.

Wir wollen uns damit begnügen, allgemein auf einige Gesichtspunkte hinzuweisen, die sich bei einer solchen Untersuchung ergeben.

In Deutschland kann man im Verlauf seiner Geschichte eine deutliche Tendenz zur Aufspaltung und Zersplitterung des Volkskörpers feststellen, die, begünstigt durch Lage und Gestalt des deutschen Lebensraumes, in gewissem Grad in dem deutschen Volkscharakter begründet zu sein scheint. Im Bereich des sozialen Lebens machte sich diese Tendenz zunächst allgemein in einer Verschärfung der sozialen Gegensätze und Spannungen bemerkbar, die über das Maß der natürlichen Interessenunterschiede hinausging. Hinzu kam, daß der tatsächliche soziale Niveau-Unterschied zwischen den beiden sozialen Gruppen infolge des Bildungsgrades und der Lebensauffassung der Masse der deutschen Arbeiter und Angestellten den „Arbeitgebern" und „Arbeitnehmern" in Deutschland geringer war, als in irgend einem anderen Land. Es ist aber bekannt, daß ein Unterschied des sozialen Rangs und der sozialen Machtstellung um so unerträglicher und um so verletzender wirkt, je weniger ein solcher im tatsächlichen Unterschied des sozialen Niveaus begründet ist. Die Folge hiervon war eine weitere Verschärfung der sozialen Interessengegensätze, die einem chronischen und lebensgefährlichen Kampfzustand des sozialen Körpers gleichkam. Diese Momente, die hier natürlich nur kurz angedeutet werden können,

waren in Deutschland u. a. dafür maßgeblich, daß man von einer sozialen Organisation auf der Grundlage des Interessengegensatzes abrückte und statt dessen das im sozialen Leben verbindende Element, nämlich die konkrete Arbeits- und Lebensgemeinschaft des Betriebes, die Betriebsgemeinschaft, zum Ausgangspunkt der sozialen Organisation machte. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Bestimmungsgründe hierfür zugleich auch die Voraussetzungen für die Bildung von Betriebsgemeinschaften boten, denn sie sind um so eher möglich, je geringer der soziale Niveau-Unterschied zwischen den Mitgliedern der Betriebsgemeinschaft ist. Dazu kommt noch, daß unter derartigen Umständen auch die Gefahr eines „Paternalismus", der die Arbeiter in einer fürsorgerischen geistigen, moralischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von dem autokratischen Unternehmer halten könnte, und der ihr soziales Selbstbewußtsein verletzen würde, mit der Bildung von Betriebsgemeinschaften nicht auftritt.

Vergleichen wir damit die Verhältnisse in Italien, so ergeben sich hier eine Anzahl anderer Gesichtspunkte. Einmal enthält der italienische Volkscharakter trotz eines ausgeprägten Individualismus und trotz eines ähnlichen politischen Schicksales des Landes, wie es das Reich erfuhr, keine so starke Tendenz zur Aufspaltung und Zersplitterung. Dann aber war die italienische Arbeiterschaft infolge der später einsetzenden Industrialisierung und der geringen Anziehungs- und Bildungskraft der früheren italienischen Gewerkschaftsbewegung noch nicht zu einem sozialen Selbstbewußtsein gelangt, das den sozialen Niveau-Unterschied zwischen den sozialen Gruppen in einem Grade vermindert hätte, der bei Aufrechterhaltung sozialer Rangunterschiede Anlaß zu besonderen Spannungen hätte geben müssen.

Unter diesen Umständen fehlte in Italien auch der nötige Abstand und das notwendige Gegengewicht gegen paternatistische Bestrebungen seitens der Arbeitgeber. Die Formierung der faschistischen Syndikate mit ihrem korporativen Überbau war daher unter Berücksichtigung der besonderen italienischen Verhältnisse der natürliche Weg zur Lösung des zwischen den sozialen Gruppen vorhandenen Interessengegensatzes; ein Weg, der durch Hebung ihres sozialen Wertgefühls als gleichberechtigter Partner das Selbstbewußtsein in der Arbeiterschaft stärkt, der durch die Betreuungsarbeit der Syndikate ihr Vertrauen in die eigene Kraft festigt und der dennoch durch den Einbau der Parteiorganisation und den korporativen Überbau alle destruktiven Elemente eines organisierten Interessengegensatzes ausschließt.

Wie bereits bemerkt, wollen wir mit diesen Ausführungen nichts Abschließendes sagen, sondern lediglich einen methodischen Hinweis bieten. Wir glauben jedoch, daß diese kurzen Bemerkungen bereits zeigen, wie sehr sich unter Berücksichtigung der vorstehenden erkenntnis-kritischen Überlegungen der Einblick in das Wesen der sozialen Ordnung der Völker vertiefen läßt.

Die sozialen Grundlagen des korporativen Staates

Von Prof. Dr. F. M. Pacces, Turin

Die faschistische sozialpolitische Ordnung ist vom juristischen Standpunkt aus ein fertiges Gebäude. Das Gesetz vom 3. April 1926 („Rechtliche Regelung der kollektiven Arbeitsbeziehungen") und die am 30. April 1927 veröffentlichte Carta del Lavoro bilden seine Grundlagen. Im Anschluß daran haben die Gesetze vom 20. März 1930 („Reform des Nationalrates der Korporationen") und vom 5. Februar 1934 über die Bildung und die Wirksamkeit der Korporationen das von der Carta del Lavoro vorgezeichnete Korporativsystem zur Durchführung gebracht. Das bürgerliche Gesetzbuch vervollkommnet und entwickelt mit dem am 30. Januar 1941 veröffentlichten Libro del Lavoro (Buch der Arbeit) die durch die vorhergehenden Gesetze geschaffenen Einrichtungen; verfassungsmäßig findet das syndikal-korporative System seine Krönung im Gesetz vom 5. Januar 1939, durch das die Kammer der Faschi und der Korporationen eingesetzt wird.

Die politische Grundlage dieses Systems bilden die Syndikate, das heißt, die gesetzlich anerkannten Berufsverbände, in denen die einzelnen Berufsgruppen (Freie Berufe, Unternehmer, Arbeiter) ihre gesetzliche Vertretung finden. Die Leiter der Syndikate sind als ordentliche Räte oder als Beiräte Mitglieder der Korporationen, und die ersteren (die ordentlichen Räte) bilden den Nationalrat der Korporationen, der zusammen mit dem Nationalrat der Faschistischen Partei die Kammer der Faschi und der Korporationen ergibt.

Hauptaufgabe des Syndikats, auf wirtschaftlichem Gebiet, ist der Abschluß der kollektiven Arbeitsverträge, der somit dem freien Spiel der individuellen Wirtschaftskräfte entzogen wird. „Die gesetzlich anerkannten Berufsverbände" — sagt Erklärung VI der Carta del Lavoro — „sichern die Rechtsgleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, halten die Regelung der Produktion und der Arbeit aufrecht und fördern ihre Vervollkommnung". Die kollektiven Arbeitsverträge sind für alle Angehörigen der Berufsgruppe bindend. (C. d. L., Erkl. III). Zur Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten wurde eine eigene Gerichtsbarkeit eingesetzt (Erkl. V). Die dem Einvernehmen der beiden Parteien der Kollektivverträge übertragene Festsetzung des Lohnes muß drei Bedingungen erfüllen: sie muß mit den normalen Lebensbedürfnissen, den Produktionsmöglichkeiten und der Arbeitsleistung in Einklang stehen (C. d. L., Erkl. XII).

Den Schlüssel zum faschistischen sozialpolitischen System findet man in den ersten zwei und in der sechsten Erklärung der Carta del Lavoro, die den korporativen Staat folgendermaßen erläutert:

1. „Die italienische Nation ist ein Organismus, der ein längeres Leben, höhere Ziele und mächtigere Aktionsmittel besitzt als die Individuen oder die Gruppen von Individuen, aus denen sie besteht. Sie ist eine moralische, politische und wirtschaftliche Einheit, die sich in dem faschistischen Staat vollkommen verwirklicht."

2. „Die Arbeit ist in allen ihren organisatorischen und exekutiven Formen eine soziale Pflicht. Aus diesem Grund, und nur aus diesem Grund, wird sie vom Staat geschützt."

„Die Gesamtheit der Produktion bildet vom nationalen Standpunkt aus eine Einheit; ihre Ziele sind einheitlich und verwirklichen sich im Wohl des einzelnen und in der Entwicklung der nationalen Macht."

In der Erklärung VI wird der im Absatz der Erklärung II enthaltene Begriff folgendermaßen entwickelt: „Die Korporationen stellen die einheitliche Organisation der Produktionskräfte dar und vertreten in vollem Umfang deren Interessen. Kraft dieser lückenlosen Vertretung werden die Korporationen vom Gesetz als Staatsorgane anerkannt, weil die Interessen der Produktion nationale Interessen sind. Als Repräsentanten der einheitlichen Interessen der Produktion können die Korporationen verpflichtende Vorschriften über die Disziplin der Arbeitsverhältnisse und über die Einordnung der Produktion erlassen, sobald sie von den verbundenen Vereinigungen die notwendigen Vollmachten erhalten haben".

Das Gesetz vom 20. März 1930 enthält den Artikel 12, der der Erklärung VI der Carta del Lavoro imperativen Wert verleiht: durch diesen Artikel wird dem Nationalrat der Korporationen das Recht zugesprochen, Richtlinien zur Regelung der kollektiven Wirtschaftsbeziehungen zwischen den verschiedenen Produktionszweigen zu erteilen. „Im Artikel 12" — so erklärte der Duce[1]) — „ist die ganze Korporation so enthalten, wie der faschistische Staat sie auffaßt und wünscht".

Es ist aber Tatsache, daß die nach und nach entstandenen Korporationen sich der ursprünglich ihrem Nationalrat zugebilligten Befugnis nicht oder nur nebenbei bedient haben.

So weit die Gesetze. Versuchen wir nun, von den Gesetzen auf die Ursprünge zurückzugehen. Der Weg ist nicht schwierig, da die Carta del Lavoro, aus der wir einige der wichtigsten Erklärungen wiedergegeben haben, uns den Weg weist. Eine „Carta" unterscheidet sich von den gewöhnlichen Gesetzen dadurch, daß sie darauf gerichtet ist, grundsätzliche Erklärungen und keine verpflichtenden Normen abzugeben. In der modernen, recht häufig durch Berge von Verordnungen gekennzeichneten Gesetzgebung hat das neue faschistische „Cartenwesen" die Aufgabe, grundlegende Gesetzestafeln zu geben, wie sie in früheren Zeiten in Stein gemeißelt wurden.

---

[1]) Rede vom 21. April 1930 auf dem Kapitol.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen also dazu dienen, dem Leser einen umfassenden Begriff des syndikal-korporativen Systems zu vermitteln und ihm dessen soziale, verfassungsmäßige und wirtschaftliche Tragweite deutlich zu machen. Es erübrigt sich zu bemerken, daß nicht alle im System begründeten logischen Folgerungen voll erreicht und verwirklicht wurden. Unsere Revolution ist eine *fortdauernde* Revolution, wie der Duce des öfteren versicherte: ihre zeitliche Verwirklichung hängt von dem Vorhandensein günstiger geschichtlicher Verhältnisse ab. So hat die Zeit der italienischen Legionärfeldzüge (Abessinien, Spanien, Albanien), sowie die Vorbereitungen zum Zweiten Weltkrieg die Entwicklung und Vertiefung des Systems — und manchmal auch seine Wirksamkeit — behindert. Doch löst gerade die Verlängerung des Krieges mit ihren allbekannten wirtschaftlichen und sozialen Folgen tiefgehende Veränderungen der Verhältnisse der Zeit von 1934—1940 aus, und besonders feinfühlige Beobachter weisen bereits darauf hin, daß Verhältnisse entstehen, die einer vollständigen Durchführung des syndikal-korporativen Systems günstig sind[1]). Die Untersuchung, die wir vorzunehmen beabsichtigen, kann somit von einem gewissen aktuellen Interesse sein.

Die faschistische syndikal-korporative Ordnung kann, so sagten wir, unter drei verschiedenen Gesichtspunkten, dem sozialen, dem verfassungsmäßigen und dem wirtschaftlichen betrachtet werden.

Vom sozialen Gesichtspunkt aus sind Syndikat und Korporation nichts anderes als zwei Werkzeuge, durch die das mythische und daher immer wieder entgleitende Ziel der sozialen Gerechtigkeit verfolgt werden soll. Übrigens ist der Begriff der „sozialen Gerechtigkeit", der mit gutem Recht dem Faschismus in ebenso starkem Maße angehört wie dem Sozialismus, ein Begriff, der nicht in der Zeit verankert ist, sondern sich jeweils mit dem Wechsel der Gebräuche, mit der Verbreitung des Reichtums und der Ausbreitung des sozialen Gedankens verändert. Das, was die große Mehrheit der denkfähigen Menschen im 18. Jahrhundert als sozial „gerecht" ansah, war ein Jahrhundert später sicher nicht mehr „gerecht". Und so erschauern wir heute beim Anblick der Häuser — wenn sie überhaupt Häuser genannt werden können — die vor nur fünfzig Jahren den Arbeitern oder Bauern noch als Wohnstätte dienten, oder angesichts der Behausungen des „Sowjetparadieses", die kürzlich in der Berliner Ausstellung gezeigt wurden.

Es wäre jedoch ein Fehler (sogar ein schwerer politischer Fehler), zu glauben, daß die Annäherung an eine höhere soziale Gerechtigkeit, die Verringerung der sozialen Unterschiede usw. Ziele seien, die durch eine altväterliche Freigiebigkeit zu erreichen sind, die mehr oder weni-

[1]) Vgl. *Critica Fascista*, Leitartikel anläßlich der 20-Jahr-Feier der Faschistischen Revolution, 1. Nov. 1942/XX.

ger vom Spiel der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte absieht. Jede Verlagerung eines bestehenden Gleichgewichts setzt einen Widerstand und eine Kraft voraus, die diesem überlegen ist. Nehmen wir an, das Verhältnis zwischen Lohn und Gewinn in einer Industrie beträgt 4:2, so muß man, um zu einem für den Lohnempfänger günstigeren Verhältnis zu kommen, eine Kraft erlangen, die stärker ist als jene, welche zum Verhältnis 4:2 geführt hat. Hier haben wir den gleichen Begriff, wie ihn die liberale Wirtschaft übernommen hatte, bei welcher der Ausdruck „Kraft" ausschließlich wirtschaftliche Kräfte umschloß (ein Spiel von Angebot und Nachfrage der Arbeit, des Kapitals, der Unternehmer und schließlich der verschiedenen Produktionsfaktoren). Die korporative Wirtschaft führt nun aber, ohne die Wirtschaftskräfte beiseite zu lassen, die sozialen Kräfte in das Spiel ein. Damit handelt sie durchaus rationell, denn die sozialen Kräfte sind vorhanden und haben ein Gewicht, das nicht außer acht gelassen werden darf, wenn auch seine Größe schwer festzustellen ist. So hat der Umstand, daß man die sozialen Kräfte systematisch vernachlässigte, ja ignorierte, zum Klassenkampf und zur Forderung seiner *notwendigen* revolutionären Lösung geführt, und zwar zum Umsturz der kapitalistischen Ordnung, der Grundforderung des Sozialismus. Der Klassenkampf ist im Keime in jedem nach den Gesichtspunkten der Produktion organisierten menschlichen Verband vorhanden, bei dem die produktiven Faktoren nicht insgesamt einem einzigen Subjekt (in der kollektivistischen Wirtschaft dem Staat) zugehören. Da nun die korporative Wirtschaft die Freiheit der Arbeit und das persönliche Eigentum aufrechterhalten hat, hat sie stillschweigend das Vorhandensein eines möglichen Kampfes zwischen diesen verschiedenen Faktoren der Produktion anerkannt, ja ihn sogar vorhergesehen und ausdrücklich geregelt und ihn damit ihren eigenen Zielen dienstbar gemacht. Das in dem angeführten Gesetz vom 3. April 1926 enthaltene Streik- und Aussperrungsverbot darf nicht einfach als eine zu den wirtschaftlichen und sozialen Gesetzen in Widerspruch stehende juristische Willensäußerung ausgelegt werden. Es muß vielmehr als eine Folge des Korporativsystems betrachtet werden, die gesetzliche Wege zur Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten und ganz allgemein zur Anerkennung oder geradezu zur Förderung eines neuen und andersartigen Gleichgewichts unter den verschiedenen Faktoren der Produktion seitens der korporativen Organe vorsieht.

Den bisher entwickelten Ausführungen könnte die Schwierigkeit, den sozialen Kräften ein konkretes Gewicht beizulegen, entgegengehalten werden. Tatsächlich gibt es mehr oder weniger befriedigende Maßstäbe, um die Wirtschaftskräfte zu messen. Die sozialen Kräfte hingegen handeln unter dem Antrieb einer allgemeinen geistigen Einstellung: jener Einstellung, die, wie wir früher bemerkten, das „ungerecht" erscheinen läßt, was bis gestern unbestritten für „gerecht"

gehalten wurde, und die weiter morgen das als „unerträglich" hinstellt, was heute lediglich als „ungerecht" erachtet wird. Und doch erzeugen gerade diese Kräfte, sich selbst überlassen, die Revolutionen.

Auch diesen Einwand beantwortet die syndikal-korporative Ordnung des Faschismus. Nach dem Gesetz vom 3. April ist diese Ordnung im wesentlichen auf Wahl begründet und beruht auf dem in den Syndikaten organisierten Volkswillen[1]). Dieser von oben überwachte und geregelte (aber natürlich nicht erzwungene oder verfälschte) Wille kann als der wahre Ausdruck der sozialen Kräfte angesehen werden, da die anerkannten Syndikate Organe des öffentlichen Rechts und ihre Mitglieder gesetzliche Vertreter der ganzen Berufsgruppe sind. Daher ist es nur natürlich, wenn im Spiel der verschiedenen Kräfte die Arbeitersyndikate den „Antrieb" darstellen, der darauf gerichtet ist, Verlagerungen des bestehenden wirtschaftlichen Gleichgewichts zugunsten eines anderen, sozial „gerechteren" Gleichgewichts hervorzurufen, und daß auf der anderen Seite die Unternehmersyndikate den „Widerstand" und die Verteidigung der errungenen Stellung und manchmal auch — wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen — deren Revision zu ihrem eigenen Vorteil verkörpern. Da aber „Anstoß" und „Widerstand", Wirkung und Gegenwirkung, in einer Atmosphäre nationaler Solidarität und im Rahmen der korporativen Einrichtungen wirksam sind, die die Belange der Produktion *voll und ganz* vertreten und die Sonderinteressen dem höheren Ziel der Nation unterordnen sollen, arten sie nie in *Kampf* aus und spielen sich nie außerhalb dieser Einrichtungen mit dem eingestandenen oder uneingestandenen Zweck einer revolutionären Aktion ab, die darauf ausgeht, sie zu stürzen (ein Begriff, der notwendigerweise seinen Gegenpol schafft, die Verteidigung und Beibehaltung dieser Einrichtungen seitens der Kapitalisten und Unternehmer). Der Gegensatz zwischen den verschiedenen Belangen, bedingt durch die natürliche Ordnung der Dinge, wickelt sich offen innerhalb der korporativen Organe ab; er wird von jeglichem zerstörenden Gift befreit und verwandelt sich in einen regen Wettbewerb, der dazu geeignet ist, den gesellschaftlichen Organismus stetig zu verfeinern und ihn empfindsamer zu gestalten.

Die politisch-konstitutionelle Ordnung, deren Eckpfeiler das Syndikat bildet, ist zu Beginn der vorliegenden Aufzeichnung bereits kurz

[1]) Art. 5 des Gesetzes vom 3. April 1926 bestätigt, daß die gesetzlich anerkannten Vereinigungen (Syndikate) Rechtspersonen sind, und fügt an einer weiteren Stelle hinzu, daß die Mitglieder an der Tätigkeit des Verbandes und an der Wahl (oder einer anderen Form der Ernennung) der sozialen Organe teilnehmen. In diesen Sozialorganen wird der Präsident oder der Sekretär in der durch das Statut festgesetzten Form ernannt oder gewählt, und die Ernennung oder Wahl muß von höherer Stelle genehmigt werden (Art. 7). Den Präsidenten oder Sekretären stehen leitende Räte zur Seite, die von den Mitgliedern der Vereinigung nach den im Statut festgesetzten Normen gewählt wurden (Art. 8). Aus diesen Artikeln ist die Theorie der *Selbstregierung* der Berufsgruppen entstanden, welche für die ganze syndikal-korporative Ordnung grundlegend ist.

beschrieben worden. Wir erinnern an dieser Stelle daran, daß außer der Kammer der Faschi und der Korporationen, die in oben angegebener Weise gebildet ist, das italienische Verfassungssystem eine vom König auf Lebensdauer ernannte Kammer (Senat), den Großen Rat des Faschismus, die Einrichtung des Regierungschefs und jene des Staatsoberhauptes, gemäß dem erblichen monarchischen Prinzip, umfaßt.

Syndikat und Korporation müssen daher, außer als Werkzeuge des sozialen Fortschritts, als Instrument und Träger des politischen Willens betrachtet werden; mit anderen Worten, als Vertretungsorgane. Wir wollen uns sicherlich nicht anmaßen, im beschränkten Rahmen eines Artikels einen Gegenstand von so großer Wichtigkeit, über den ganze Bibliotheken geschrieben wurden, erschöpfend zu behandeln. Wir werden uns vielmehr damit begnügen, eine einzige Frage zu stellen und zu beantworten, die uns aber von grundlegender Bedeutung erscheint, und zwar: kann eine einfache Vertretung von Sonderinteressen — wie dies das Syndikat zweifellos ist — eine *politische* Vertretung, einen *politischen*, das heißt einen gleichzeitig allgemeinen und nationalen Willen ins Leben rufen? Es hätte keinen Sinn, diese Frage mit der Einwendung zu beantworten, daß die korporative Vertretung nur einen Teil der Kammer der Faschi und der Korporationen bildet (während der andere Teil, wie bereits erwähnt, vom Nationalrat der Faschistischen Partei dargestellt wird) und daß es andere, ausschließlich politische Vertretungsorgane gibt, da eine Vertretungskörperschaft oder ein System der Vertretung nicht denkbar ist, das zum Teil durch Träger eines allgemeinen Interesses und zum Teil durch Träger *ausschließlicher* Sonderinteressen gebildet wird. Derart ausgerichtete Willensbestrebungen ließen sich nicht vereinbaren, denn das Allgemeininteresse schließt notwendigerweise die Sonderinteressen in sich. Es muß hier auf einen Vorgang hingewiesen werden, wie er sich ähnlich im demokratisch-liberalen Regime abspielt, wenn man annimmt, daß der Abgeordnete — obwohl Träger von lokalen oder Parteiinteressen — sich ihrer entledigt und sich nur mit den nationalen Belangen befaßt, die die Kammer jeweils erörtert. Auch der korporative Rat muß, nachdem er in die Kammer eingetreten ist, vergessen, daß er Arbeiter oder Unternehmer, Industrielle oder Landwirte vertritt, oder — besser gesagt — er muß in seinem Bewußtsein die Sonderinteressen, die ihn in die Kammer brachten, den höheren Belangen unterordnen, die er in diesem Forum zu erörtern berufen ist. Wo dies geschieht, wird die korporative Kammer gut arbeiten; andernfalls wäre sie nicht einmal in der Lage, ihre Tätigkeit auszuüben, außer vielleicht kraft eines sehr starken höheren Willens, der mit eigenen und unparteiischen Erkenntnismitteln ausgestattet und somit geeignet ist, im Augenblick der Entscheidung den Schiedsrichter zu spielen. In diesem Falle würde die Kammer zu einer rein beratenden Körperschaft herabsinken, die, wenn

auch nicht rechtlich, tatsächlich von anderen Organen beherrscht wird. Diese Organe würden durch einen allgemeinen oder besonderen, einen offiziellen oder geheimen Auftrag die ihnen formell zugewiesene Tätigkeit ausüben. Nach und nach wird die Bildung eines tieferen korporativen und politischen Bewußtseins seitens des Volkes und damit seiner Vertreter, sowie die Einführung einer Methode und einer den neuen Grundsätzen gemäßen konstitutionellen Praxis schließlich doch dazu führen, eine korporative Kammer auch in ihrer praktischen Tätigkeit wirksam zu gestalten. Vielleicht kann diese Tätigkeit ein Beweis für die politische Erziehung und Reife eines Volkes und zugleich ein Zeichen dessen sein, daß sich auch der einzelne die leitenden Grundsätze des Regimes zu eigen gemacht hat. So erweist sich auch unter diesem Gesichtspunkt das syndikal-korporative System, während es einerseits eine aufmerksame und schrittweise Durchführung erfordert, andererseits als Werkzeug der politischen Erziehung.

Es bleibt nun noch der dritte Gesichtspunkt des korporativen Aufbaus, nämlich der eigentlich wirtschaftliche, zu untersuchen. Besser noch als auf anderen Gebieten erscheint hier klar die *Instrumentalität* des Systems. Bevor wir weitergehen, werden wir daher zuerst die Ziele zu umreißen haben, die der Staat mit seiner Durchführung zu erreichen beabsichtigt.

Die liberale Wirtschaft verkörpert, nach einer klassischen Erklärung, die *Wirtschaft des Wohlstandes*. Ihr Zweck ist: der Wohlstand des einzelnen. Der Staat zählt nicht, er hat keine eigenen Ziele, seine Aufgabe ist, die Wirtschaftskräfte gewähren zu lassen, indem er sich auf ein Mindestmaß von selbständigem Handeln beschränkt, um den im Kampfe stehenden Parteien Sicherheit und eine ziemlich abstrakte rechtliche Freiheit zu verbürgen. Nicht die geringste Sorge um eine soziale Gerechtigkeit leitet sein Handeln: das Erzeugnis kann unter den Parteien je nach ihrer derzeitigen Wirtschaftskraft verteilt werden, nur darf dem Staat sein Anteil in Form von Steuern nicht verloren gehen. Keine Sorgen um das Morgen: der Wohlstand betrifft nur die heute lebenden und wählenden Bürger, sie können das Kapital der Nation aufbrauchen, die Quellen des Reichtums zum Versiegen bringen und ihre Zukunft gefährden; der liberale Staat will und kann nicht eingreifen.

Die Ziele des faschistischen Staates sind: die Macht der Nation, die politische Erziehung des Volkes, die Erlangung einer höheren sozialen Gerechtigkeit. Er bejaht den Wohlstand des einzelnen (auch die Carta del Lavoro bestätigt dies in der bereits wiedergegebenen Erkl. II), aber in einer den allgemeinen Zielen gleichlaufenden und erforderlichenfalls untergeordneten Weise. Aus diesem Nebeneinander von Zielen entsteht (da es nicht möglich ist, sie sämtlich gleichzeitig zu erreichen, ohne sie alle bis zu einem gewissen Grade zu opfern) die Notwendigkeit, sie gemäß ihrer Gesamtheit, ihrer Intensität und ihrer

Dringlichkeit abzustufen, mit anderen Worten, die eigene Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet, und in deren Folge die des einzelnen und der Gruppen, *programmäßig* zu gestalten. Die Forderung nach einer nationalen Wirtschaftsplanung, die sich über eine mehr oder weniger lange Zeitspanne, aber immer über mehrere Jahre erstreckt, gehört mit zum Wesen jeder nicht liberalen Staatsform. Es ist bedauerlich für uns — wie für die deutsche Wirtschaft —, daß das berechtigte Mißtrauen, das wir dem Bolschewismus gegenüber hegten, uns lange Jahre hindurch die sowjetischen Fünfjahrespläne als besondere Werkzeuge der kommunistischen Politik ansehen ließ, während — wie man dann dank des deutschen Vierjahresplanes und der italienischen Autarkiepläne gesehen hat — der Grundsatz der Planung in gleicher Weise einer unumgänglichen Forderung der korporativen Wirtschaft wie auch der nationalsozialistischen Wirtschaft entspricht.

Die späte Erkenntnis der Notwendigkeit der Planung hatte, natürlich abgesehen von den Folgen praktischer Art, die über die Aufgaben des vorliegenden Artikels hinausgehen, negative Folgen bei der Ausarbeitung einer theoretischen korporativen Wirtschaft. Erst vor kurzem haben die Wissenschaftler bei uns begonnen, sich Fragen über Möglichkeit und Art des gleichzeitigen Bestehens von Planung und Privatinitiative, über die Beschränkungen, die, infolge der Planung, das Eingreifen des Staates in die Wirtschaft dem Wesensbild und den herkömmlichen Aufgaben des Unternehmers auferlegt usw., vorzulegen.

Nun kam der Umstand, daß die gelenkte Wirtschaft des Reichs und die sowjetische Planwirtschaft sich ohne das Dazwischentreten von korporativen Organen, die für unser System charakteristisch sind, abwickelt, an deren objektiver Nützlichkeit Zweifel aufkommen lassen. Bei einer entsprechenden Beurteilung darf man aber nicht von der verschiedenartigen inneren Struktur der drei Wirtschaftsarten absehen. In bezug auf die Sowjetwirtschaft sind nicht viele Worte nötig. Man weiß, daß sie, wenigstens in moderner Form, vor der Umwälzung des Jahres 1917 nicht bestand, und, da alles neu gestaltet werden mußte, war es möglich, Einheiten von derartigen Dimensionen zu schaffen, daß der Staat sich anmaßen konnte, sie unmittelbar durch seinen Verwaltungsapparat zu kontrollieren.

Aber auch das nationalsozialistische System sieht von den Korporationen ab: es legt in seiner Gesetzgebung den Nachdruck auf den Betrieb, der selbst gewissermaßen als Korporation aufgefaßt wird. Es beweist somit, daß es die Zwischenschaltung von selbständigen Körperschaften zwischen Staat und Betrieb — wie dies in unserem Recht die Korporationen sind — nicht für notwendig erachtet. Wir haben bereits aufzuzeigen versucht, daß sich die Tätigkeit dieser Körperschaften, wenn sie auch nur als Werkzeuge dienen, nicht nur auf dem Gebiet der Wirtschaft erschöpft. Die Korporationen und

Syndikate (aus deren Vereinigung wiederum die Korporationen im weiteren Sinne des Wortes entstehen) sind Instrumente der staatlichen Organisation, durch die eine verfassungsmäßige Ordnung ins Leben gerufen wird; diese ist den liberalen Verfassungen der vergangenen Jahrhunderte entgegengesetzt, wobei sie jedoch rechtlich mindestens ebenso demokratisch bleibt, wie es jene waren, und zwar ist sie wirklich demokratisch, da sie auf dem gegenwärtigen sozialen Leben beruht und nicht auf dem sozialen Leben zur Zeit der Magna Carta. Außerdem stehen die Korporationen und Syndikate im Dienst der sozialen Gerechtigkeit. Durch sie findet das politische Leben seinen Ausdruck in den tiefsten und echtesten Quellen des Volkslebens: dem Leben der Arbeit. Wenn wir trotzdem aber unseren Blick auf die rein wirtschaftliche Funktion der Korporationen beschränken wollen, so liegt für uns die Feststellung nahe, daß sie vielleicht dort überflüssig erscheinen mögen, wo die Unternehmungen durchschnittlich einen derartigen Umfang angenommen haben, daß die Einschaltung von Zwischenorganen zwsichen sie und die Zentralverwaltung als unzweckmäßig abzulehnen ist. Dies entspricht aber nicht dem Aufbau des italienischen Produktionsgefüges, das zum weitaus größten Teil aus kleinen und mittleren Unternehmungen zusammengesetzt ist. Es gibt nicht wenig Berufsgruppen, bei denen fast die Gesamtheit der Unternehmungen handwerksmäßigen Charakter trägt. So zum Beispiel das Druckereiwesen und die Konfektion sowie einige andere Zweige der Textilindustrie. Auch die mechanische Industrie weist neben einer beschränkten Anzahl von Großbetrieben eine große Menge kleinerer Betriebe auf, die nach hochwertigen Herstellungsverfahren spezialisiert sind. Wenn der Staat mit seiner Planung all diese Verästelungen erfassen wollte, würde er einen ungeheueren Verwaltungsapparat und Überwachungsdienst benötigen, der vielleicht recht häufig unfähig wäre, die Notwendigkeiten der Kleinbetriebe zu beurteilen, auf alle Fälle aber schwerfällig und sehr kostspielig wäre. Dank einer gewissen korporativen Dezentralisierung einerseits und ihrer Zentralisierung andererseits kann der Staat, d. h. die Stelle, die die Planung durchführt, ihre Beziehungen auf die Korporationen beschränken; diese dringen ihrerseits bis zu den Produktionseinheiten vor. Obwohl die Tätigkeit der Korporationen durch eine Summe von Faktoren, die hier nicht näher zu untersuchen sind, bisher tatsächlich sehr beschränkt blieb, wird es das Vorhandensein der Korporationen doch gestatten, die Pläne der Neuordnung und der Rationalisierung der einzelenn Industriezweige anzusetzen und zu einem guten Ende zu bringen und dort, wo es nötig ist, die Vereinigung oder Verschmelzung von Betrieben zu fördern, sofern deren Umfang von dem Dimensionsoptimum zu sehr abweicht.

Damit haben wir den Überblick, den wir uns vorgenommen hatten, beendet. Wir hoffen, daß sich daraus — trotz der vielleicht zu großen

Knappheit der Ausführungen — die Grundbegriffe unserer wirtschaftspolitischen Ordnung herausgeschält haben. Wenn wir noch eine weitere Zusammenfassung bringen wollen, können wir sagen, daß sie in zwei Begriffen umschlossen liegt: Selbstregelung und staatliche Lenkung, um die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ziele wirklich zu erreichen. Indem wir uns besonders auf die Wirtschaft beziehen, erinnern wir daran, daß sie gelenkt werden muß, und zwar von innen heraus, da sich eine von außen her geleitete Überwachung überall und immer als unwirksam erwiesen hat. In der Wirtschaft hat es wenig Wert zu *befehlen*, wesentlich ist es, zu *überzeugen*, und um überzeugen zu können, muß man *sich auskennen*. In diesem Punkt strebt der Staat danach, eine Wirtschaft ins Leben zu rufen, die im Hinblick auf ein höheres politisches Ziel arbeitet, und zwar ohne daß die Wirksamkeit eines so verwickelten Organismus dadurch gefährdet oder vermindert wird. Obwohl der Weg, der zu diesem Ziel führt, noch weit ist, so ist die Bahn doch genau vorgezeichnet, damit sie ohne Aufenthalt und ohne Abweichungen bis zum Ende durchlaufen werden kann.

Vom Sinne der betriebsärztlichen Tätigkeit

Von Dr. Werner Bockhacker,
Leiter des Amtes „Gesundheit und Volksschutz"
der Deutschen Arbeitsfront, Berlin

Nur wenige Fragen des sozialpolitischen Aufbaues im Reiche Adolf Hitlers sind so stark Gegenstand von Erörterungen und Meinungsverschiedenheiten gewesen wie die Fragen des betriebsärztlichen Dienstes. Das ist verständlich, wenn man die historische Entwicklung betrachtet, die jetzt insoweit einen gewissen Abschluß gefunden hat, als der betriebsärztliche Dienst sich seine Anerkennung erarbeitet, vielfach erkämpft hat. Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß alles, was neu ist, zunächst in Widerspruch geraten muß mit dem alten, daß Personen und Institutionen sich durch das Wachsen des Neuen beeinträchtigt, vielfach bedroht fühlen, daß aber auch alles, was am Althergebrachten hängt, zunächst einmal in seiner geistigen Haltung zögernd, abwartend oder vielfach feindlich sein wird.

In dem Maße, in dem, das Alte ablösend, neue sozialpolitische Gedanken zur Reife wuchsen, in dem gleichen Maße mußte die Gesundheitspolitik ihr Interesse dem neuen Werdenden zuwenden und die naturgegebenen unabdingbaren biologischen Lebensgesetze Schritt für Schritt in Kraft setzen. Das ist geschehen und deshalb ist der Betriebsarzt ein Kernstück des gesamten sozialpolitischen Aufbaues des nationalsozialistischen Staates nur im Zusammenhang mit diesem Aufbau denkbar und deshalb keine Angelegenheit, die in jedes andere Staatssystem hineinpaßt oder schematisch übernommen werden kann.

Die historische Entwicklung aber lief gedanklich folgendermaßen: Wenn man die Grundlage eines jeden im wesentlichen rassisch nordisch gebundenen Staates darin erblickt, daß das Gemeinschaftinteresse vor dem Sonderinteresse des Einzelnen steht, daß aber innerhalb der Gemeinschaft der Einzelne in seinen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Rechten nur nach einem einzigen gerechten Prinzip eingestuft werden kann, nämlich nach dem Leistungsprinzip, dann ist damit die erste biologische Frage, nämlich die Frage nach der Leistung bereits gegeben. Denn die körperliche Leistungsfähigkeit eines Menschen und seine geistige Leistungsbreite sowie sein charakterlich bedingter Leistungswille sind in ihrer untrennbaren Ganzheit die Werte, die ein Urteil über den Gesamtleistungstyp eines Menschen ermöglichen. Eine soziale Befriedung innerhalb einer rassischen Gemeinschaft wird nie anders möglich sein, als dadurch, daß man der gerechten Bewertung der Menschen nach der Leistung, die sie für sich, ihre Familie und damit für den Staat erbringen, zum Durchbruch verhilft. Niemals werden die revolutionären Erschütterungen

aufhören, wenn man den Menschen die Entlohnung für die gebrachte Leistung erst im Jenseits geben will, wie es das Mittelalter tat, niemals werden sich die Menschen zufrieden geben, wenn ihre Bewertung nur nach dem Geldbeutel, den sie besitzen, erfolgt, wie es das liberialistische Zeitalter tat und nie werden in großen Räumen die Staaten ihre Beziehungen untereinander befriedigend regeln und damit ewig wiederkehrenden kriegerischen Erschütterungen, wie z. B. die jetzigen, vermeiden, wenn sie nicht die sozialpolitischen Fragen nach gerechten und vernünftigen Gesichtspunkten miteinander regeln.

Vernünftig und gerecht ist aber nur das, was uns die ewige Lehrmeisterin Natur lehrt und was Menschenhirn erforschen und begreifen gelernt hat. Mag das Letzte uns immer verborgen bleiben, die großen Gesetzmäßigkeiten, nach denen die Natur ihre Auslese und Ausmerzung betreibt sind für den Denkenden sichtbar und in ihrer Auswirkung unabdingbar.

Diese Gedanken sind die Grundlage für den Aufbau des sozialärztlichen Dienstes geworden. Leistungserkennung ist weitgehend Aufgabe des Biologen, des Arztes, der allerdings gedanklich den Absprung zu dieser Weltanschauung vollzogen haben muß. Der Unterschied gegenüber dem bisher gebräuchlichen Handeln des Arztes besteht also in logischer Konsequenz obiger Gedankengänge in folgendem:

1. Der Betriebsarzt beschäftigt sich auf diesem Gebiete im wesentlichen nicht mit der Erkennung und Behandlung organischer Erkrankungen, sondern mit der Leistungsdiagnose oder präziser ausgedrückt, mit der Funktionsdiagnose.
2. Der Betriebsarzt benötigt zu einer umfassenden Erkennung der Leistung der ihm anvertrauten Menschen neben der geordneten Organdiagnose eine Kenntnis vom Erbgang, vom soziologischen Verhalten in der Gemeinschaft und von der geistigen Funktionsbreite.
3. Der Betriebsarzt, der sich diese Daten über seine Gefolgschaftsmitglieder nach und nach besorgt hat, braucht ergänzend die Kenntnis der Arbeitsbelastung, die dem Menschen im Betriebe zugemutet wird, muß also die Einrichtung des Betriebes und das Leben im Betriebe kennen. Nur so kann er eine geordnete Korrelation zwischen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft einerseits und Arbeitsbeanspruchung andererseits gewährleisten.

Man hat versucht, zwei große Gebiete ärztlichen Handelns gegenüberzustellen und — wovor nicht genug gewarnt werden kann — auch ressortmäßig zu trennen. Einmal die pathalogisch-anatomische Diagnose mit der daranhängenden Organtherapie und zum anderen die Funktionsdiagnostik mit der daranhängenden Sozialtherapie. Derartig überspitzt formulierte Gegenüberstellungen haben insoweit einen

Wert, als sie zur Klärung der Situation beizutragen geeignet sind, praktische Folgerungen sollte man nur in vorsichtiger Form daraus ziehen. Denn ebenso wie der Kliniker nicht auf die Funktionsprüfung verzichten kann, kann der Funktionsdiagnostiker, also der praktisch tätige Betriebsarzt, nicht auf eine Organdiagnostik verzichten.

Aber als eine zwangsläufige Folge obiger Gedanken war notwendig, daß der Arzt aus dem Milieu seiner Klinik oder seines Sprechzimmers herausgehen und in das Betriebsgeschehen hineingehen mußte. Das war im Anfang schwer, weil sich der Arzt von gewissen ihm anerzogenen und im Berufs- und Gesellschaftsleben verankerten dogmatischen Vorstellungen lösen mußte. Und hier liegt eine der grundlegenden Voraussetzungen für den Erfolg des betriebsärztlichen Dienstes überhaupt. Entweder es gelang, den Biologen aus seiner anerzogenen Einstellung zu lösen, ihm die Schau auf das sozialpolitische Leben seines Volkes zu verschaffen, und ihn damit zum unentbehrlichen Berater und Betreuer des Lebens seines Volkes zu machen, oder er blieb einseitiger Fachmann und in seiner Wirkung begrenzt. Letzteres hätte im geistigen Bereich Dogma und damit Unduldsamkeit, und im wirtschaftlichen Bereich ständische Abkapselung und damit Klassen- und Kastengeist oder Ablösung von der Gemeinschaft bedeutet.

Es ist nicht zu bestreiten, daß es der Nationalsozialistischen Partei gelungen ist, diese Vorstellungswelt in einem für das Volk so lebenswichtigen Berufe, wie dem ärztlichen, zu überwinden; eines der wichtigsten Hilfsmittel dazu ist der betriebsärztliche Dienst geworden. Soweit das wissenschaftliche Leben davon betroffen wurde, beginnt der Gedanke der Universitas, die in allen Staaten zu Gunsten der Spezialausbildung vielfach zurückgetreten ist, wieder zu wachsen — ein geistiger Umbruch von stärkster Bedeutung. Damit soll nichts gegen Spezialkenntnisse oder Forschung gesagt werden, sondern die Bedeutung dieses Vorganges liegt in der Tatsache, daß die Spezialforschung und -kenntnis nicht mehr Selbstzweck blieben, sondern Mittel zum Zweck wurden.

Es geschah aber im weiteren Verlauf noch ein anderes. Der Betriebsarzt beschäftigte sich nunmehr nicht nur mit der krankhaften Seite des menschlichen Daseins, sondern seine Blickrichtung wurde auf das gesunde und damit auf das Leistungsleben gelenkt. Mag die Behandlung der Krankheit immer die vornehmste Aufgabe des Arztes sein und bleiben, wichtiger als die Wiederherstellung nach Krankheit ist die vorbeugende und verhütende Vorsorge. Im sozialen Gemeinschaftsleben eines großen Volkes kommt man an dem Gedanken nicht vorbei, daß es eine Grenze gibt, an der man das Krankhafte und seine Betreuung nicht weiterführen darf, wenn nämlich das starke und hochwertige biologische Gut, das die Mittel zur Betreuung des Kranken aufzubringen hat, notleidend wird. Schon aus diesem Grunde gehört die vorsorgerische Betreuung der Leistung und die Behandlung der

Erkrankung des Gefolgschaftsmitgliedes in seinem Betriebe in eine Hand, weil nur der Betriebsarzt, der beide übersieht, klug abwägen kann, inwieweit er seine Mittel der einen Sparte gibt, ohne die andere zu vernachlässigen. Denn niemand wird bestreiten, daß für Volk und Staat, für Wirtschaft und Wehrmacht, die Förderung des Hochwertigen wichtiger ist, als die künstliche Erhaltung des Schwachen. Der Betriebsarzt wird also hier den sozialen Versicherungsträgern ein unentbehrlicher Helfer sein, die in ihrer Entwicklung über mehr als ein halbes Jahrhundert und vor allem bis zur Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Jahre 1933 vielfach dem caritativen Gedanken in einer Breite stattgegeben haben, die der Erhaltung und Förderung der biologischen Kraft eines Volkes nicht immer dienlich war.

Die Nationalsozialistische Partei, die dem betriebsärztlichen Handeln die Plattform schuf und aus der heraus der Umbruch im praktischen und theoretischen ärztlichen Denken erwuchs, verlagerte organisatorisch den betriebsärztlichen Dienst in die Organisation, der der Führer den Auftrag gab, ihre Arbeit in den Dienst der Leistungserhaltung und Ertüchtigung des schaffenden Menschen zu stellen, in die Deutsche Arbeitsfront. So entstand auf Befehl des Reichsleiters der DAF. Dr. Ley das Amt „Gesundheit und Volksschutz" der DAF. Der Name dieses Amtes bedeutet zugleich sein Programm. Nicht Krankenbehandlung ist das Wesen dieses Amtes, sondern Erhaltung der Gesundheit und Schutz vor allen Einflüssen, die die geistige, körperliche und seelische Widerstandsfähigkeit der Schaffenden zu beeinträchtigen in der Lage sind, also, ärztlich ausgedrückt, eine große umfassende Prophylaxe.

Der Ansatzpunkt und der Tätigkeitsbereich des Amtes und der ihm nachgeordneten Betriebsärzte ist deshalb ein dreifacher. Einmal muß der schaffende Mensch als Einzelindividuum, wie auch als Menschengruppe beobachtet, geführt und erzogen werden — eine Menschenführungsaufgabe des Biologen, die ihm zum Seelsorger seiner Gefolgschaft in guten und schlechten Tagen werden läßt und die ihn zwingt, seine ihm anvertrauten Menschen mit seiner Vorsorge durch das Leben hindurch zu begleiten. Dazu gehört auch die Beratung des Betriebsführers, dessen Blickrichtung von seiner wirtschaftlichen und technischen Schau hinübergelenkt wird zum Menschen, der mit ihm lebt und arbeitet und der wichtiger ist im Fortleben eines Volkes als zeitgebundener wirtschaftlicher Gewinn oder Erzeugung von Ware. Daß der deutsche Betriebsführer diese Aufgabe, die ihn auf Gedeih und Verderb mit dem Betriebsarzt zusammenschweißt, begriffen hat, kann nicht bestritten werden und ist in der gleichen Ebene wie der Umbruch im ärztlichen Denken als ein Erfolg nationalsozialistischer Erziehungsarbeit zu bewerten.

Zum zweiten gilt die Sorge des Betriebsarztes der Umwelt der

Arbeit, der Einrichtung. Alle Schutzmaßnahmen, die möglich sind, müssen aus der Gemeinschaftsarbeit des Betriebsführers, seines Betriebsarztes und des betrieblichen Führerkorps erwachsen. Was hier in den zehn Jahren nationalsozialistischer Aufbauarbeit in den deutschen Betrieben dank der unermüdlichen Initiative des Reichsleiters der DAF. geleistet worden ist, gehört heute schon der Geschichte an. Trotzdem werden die Bemühungen der Betriebsärzte auf diesem Sektor schon deswegen nie ein Ende finden, weil Fortschritte der Technik, Verbesserungen und neue Erfindungen immer neue Probleme aufreißen werden.

Das dritte ist dann die wissenschaftliche Forschung auf diesem neuen Arbeitsgebiet. So sehr es richtig ist, daß im Bereich der Arbeit des Betriebsarztes die funktionelle Leistungsprüfung an der Spitze seines Handelns stehen muß, so sehr muß im Gegensatz zu den exakten wissenschaftlichen Kenntnissen, die wir auf dem Krankensektor besitzen, gesagt werden, daß hier der exakten wissenschaftlichen Forschung noch vieles zu tun übrig bleibt. Es konnte also nicht ausbleiben, daß auch hier die DAF. die Initiative ergriff und eine Reihe von wissenschaftlichen Institutionen ins Leben rief, die im Verfolg der oben dargelegten Gedanken unter dem Sammelbegriff der „Arbeits- und Leistungsmedizin" zusammengefaßt sind und dem Amt „Gesundheit und Volksschutz" der DAF. angegliedert wurden. Schon der Begriff der „Arbeits- und Leistungsmedizin" bedeutet ein Programm, das zum Ausdruck bringen wollte, daß alle Vorgänge, die im Arbeitsleben der Menschen die Leistung fördern oder hemmen können, Gegenstand der Forschung sein müssen. Das trifft alle Sparten der ärztlichen Spezialforschung. Der Physiologe und Pathologe bleibt davon ebensowenig unberührt wie der Hygieniker, Kliniker oder der Ernährungswissenschaftler. Die Arbeits- und Leistungsmedizin ist also kein neues Spezialfach der ärztlichen Wissenschaften, sondern eine neue Blickrichtung innerhalb aller vorhandenen Fächer. Sie bedeutet in der praktischen Arbeit die Möglichkeit, alle problematischen Fragen, wie sie sich aus dem betriebsärztlichen Dienst und der Vielgestalt der Arbeitseinflüsse aller Berufe ergeben, zu bearbeiten und zu klären.

Bleibt noch zu erörtern die Sozialtherapie des Betriebsarztes. Hier ist eine der wesentlichsten Grundsatzfragen das Problem, daß die Schonungstherapie, wie sie weitgehend auch heute der Übung der Krankenbehandlung entspricht, im arbeitsmedizinischen Sektor der Trainingsbehandlung das Feld überlassen muß. Das gilt vor allem im geistigen und seelischen Leben, aber auch im körperlichen Bereich. Von dieser biologischen Schau aus gesehen sind die sozialen Einrichtungen der DAF. aus dem Arbeitsleben unseres Volkes nicht mehr wegzudenkende Werke. Ob man KdF. oder Schönheit der Arbeit, ob man das Reichserholungswerk oder den Leistungskampf und die Verleihung von Auszeichnungen, ob man den Betriebssport oder die

kulturellen und geistigen Institutionen, wie das Volksbildungswerk und andere nimmt, sie alle dienen der Trainingsbehandlung, dem Ausgleich gegen einseitige Beanspruchung; sie halten den Menschen wach, sie stärken seinen Widerstandswillen im Lebenskampf und geben ihm das sichere Gefühl des Geborgenseins in einer unlösbaren rassischen Gemeinschaft. Diese Behandlungsmöglichkeit steht heute dem deutschen Betriebsarzt zur Verfügung und enthebt ihn der Schwierigkeit, daß er mit den Mitteln, wie sie ihm die ärztliche Wissenschaft oder die Krankenversicherung gibt, in vielen Fällen nicht helfen kann, vor allem in allen den zahllosen Fällen, deren Ätiologie nicht im organischen, sondern im seelischen oder sozialen Leben ihren Ursprung haben.

So fügt sich der betriebsärztliche Dienst in das Wollen des Nationalsozialismus ein. Er ist vor allem im Hinblick auf seine straffe zentrale Steuerung geeignet, das biologische Wissen um Leben und Sterben des Einzelnen wie der Gemeinschaft das Wissen um Leistungserhaltung oder Leistungsentartung zu einem Grundmotiv zu machen, das der Wirtschaftler und Sozialpolitiker in seine Rechnung eingestellt hat. Er bedeutet eine einmalige nationalsozialistische Tat und ist geeignet, Fesselungen, wie sie das Formaldenken vergangener Zeiten den Menschen aufgezwungen hat, abzulösen zugunsten eines lebendigen biologischen und damit unabdingbar wahren, sauberen und ehrlichen Handelns.

Der Einsatz der Betriebsärzte

Am 31. Dezember 1942 waren 268 hauptamtliche und 4069 nebenamtliche, somit insgesamt 4337 Betriebsärzte tätig und vom Amt „Gesundheit und Volksschutz" bestätigt, die insgesamt 5800 Betriebe betreuen. Der Zugang seit Kriegsbeginn betrug 261 hauptamtliche und 3080 nebenamtliche Betriebsärzte, also insgesamt 3341 Betriebsärzte.

Dazu konnte eine große Anzahl von Vertretern zum Einsatz gebracht werden für zum Heeresdienst eingezogene Betriebsärzte.

Für die Altersstufung der hauptamtlichen Betriebsärzte ist von Interesse, daß die Jahrgänge 1914 bis 1905, also die 28- bis 37-jährigen, 68 v.H. ausmachen. Von den nebenamtlichen Betriebsärzten sind 76,1 v.H. zwischen 28 und 52 Jahren alt. Ihrer Haupttätigkeit nach sind von den nebenamtlichen Betriebsärzten 9,8 v.H. beamtet, 13,1 v.H. angestellt und 74,8 v.H. frei praktizierend.

Ein beachtlich großer Anteil an der Gesamtzahl der zur Zeit bestätigten Betriebsärzte entfällt auf die frei praktizierenden und im besten Schaffensalter stehenden deutschen Ärzte.

Während für die hauptamtlichen Betriebsärzte die Gehaltsfrage durch freien Vertrag zwischen Betriebsführer und Betriebsarzt im Einvernehmen mit der örtlichen Dienststelle des Amtes „Gesundheit und Volksschutz"

geregelt wird, wobei insbesondere Vor- und Ausbildung, bisherige Tätigkeit, Lebenserfahrung und Alter und vor allem auch die zu erbringende Leistung die Grundlagen bilden, wurde für die nebenamtlichen Betriebsärzte als zweckmäßigste Vergütungsregelung, die sich inzwischen auch bestens bewährt hat, ein Satz von RM. 5.— je betreute Arbeitskraft und Jahr eingeführt. Diese Form wurde auch mit einigen, auf die Kriegszeit besonders abgestimmten Einengungen in die Anordnung des Sondertreuhänders der Arbeit für die Betriebsarztgehälter aufgenommen[1]).

Der Einsatz des Betriebsarztes wird entweder in nebenamtlicher oder hauptamtlicher Form durchgeführt. Ein nebenamtlicher Betriebsarzt kann normalerweise eine Höchstzahl von etwa 1200 Betriebsangehörigen betreuen. Für Betriebe mit höherer Gefolgschaftszahl kommen dann entweder mehrere nebenamtliche Betriebsärzte oder ein hauptamtlicher Betriebsarzt in Frage. Im allgemeinen kann ein hauptamtlicher Betriebsarzt in Betrieben von etwa der Größenordnung ab 2000 Gefolgschaftsmitglieder in Betracht gezogen werden. Eine starre Grenze kann nicht festgesetzt werden, weil die Frage der betriebsärztlichen Versorgung betriebsbedingt vom Betriebsführer zu entscheiden ist. In Großbetrieben ist der hauptamtliche Betriebsarzt aber einer Mehrzahl von nebenamtlichen Betriebsärzten vorzuziehen. Ein hauptamtlicher Betriebsarzt soll nicht mehr als etwa 5000—6000 Gefolgschaftsmitglieder betreuen. Bei höherer Gefolgschaftsstärke soll nach Möglichkeit angestrebt werden, daß eine entsprechende Anzahl Ärzte eingestellt wird. Es besteht außerdem die Möglichkeit, neben einem oder mehreren hauptamtlichen Betriebsärzten, falls erforderlich, noch nebenamtliche Betriebsärzte zu bestellen. Auch die Betreuung mehrerer Klein- oder Kleinstbetriebe oder der Sozialgewerke des Handwerks bzw. ähnlicher Einrichtungen des Handels kann in nebenamtlicher Betriebsarzttätigkeit erfolgen. Die Betreuung einzelner mittelgroßer Betriebe durch einen gemeinsamen hauptamtlichen Betriebsarzt ist ebenfalls möglich. Die Betriebsführer müßten sich in diesem Falle zwecks Abschluß des gemeinsamen Vertrages über die Person des Arztes, die von diesem in jedem Betriebe aufzuwendende Zeit und die Gehaltfrage verständigen.

Für die Durchführung der gesundheitlichen Betreuung der Betriebe ist vom Reichsorganisationsleiter und Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. *Ley*, das Buch „Wege zur Gesundheitsführung in den Betrieben" herausgegeben worden, das Antwort auf viele Einzelfragen gibt, die auf diesem Gebiete auftreten können.

---

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1942, IV, S. 1199.

Der Stand der arbeitsphysiologischen Forschung in Deutschland und in der Welt

Von Professor Dr. med. Gunther Lehmann,
Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Arbeitsphysiologie,
Dortmund

Die Aufgabe dieses Artikels soll es sein, kurz zu umreißen, was die arbeitsphysiologische Forschung, so, wie sie heute in Deutschland betrieben wird, geleistet hat, was sie anstrebt, und wie sich diese Forschung praktisch auswirkt. Es ist weiter die Absicht, mit diesen Wegen und Zielen diejenigen zu vergleichen, die auf dem gleichen Gebiete, wenn auch vielleicht unter anderen Voraussetzungen und Grundeinstellungen in anderen Staaten begangen und angestrebt werden.

Zur Inangriffnahme dieser Aufgabe ist es vorerst notwendig, zu definieren, was unter „Arbeitsphysiologie" zu verstehen ist. Trotzdem die Bezeichnung „Arbeitsphysiologie" für das Gebiet, das wir betrachten wollen, eindeutig und sinnfällig ist, ist das erforderlich, weil Arbeitsphysiologie noch eine junge Wissenschaft ist, und weil eine klare Absteckung ihrer Grenzen gegenüber zahlreichen Nachbargebieten noch nicht erfolgt oder doch noch nicht allen an diesen Dingen Interessierten selbstverständlich und geläufig geworden ist. Sie ist auch deshalb notwendig, weil die Bezeichnung „Arbeitsphysiologie" in manchen Ländern, so z. B. in den englischsprechenden, gegenüber anderen Benennungen in den Hintergrund tritt.

Physiologie ist die Wissenschaft von den Lebensvorgängen, Physiologie des Menschen also die Wissenschaft von den Funktionen des menschlichen Körpers und aller seiner Teile, Physiologie der Arbeit daher sinngemäß die Wissenschaft von allen den Funktionen, die für die Arbeit des Menschen, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen diese Arbeit auch immer ausgeführt werden mag, von Bedeutung sind. Unter Arbeit ist dabei im weitesten Sinne jede auf die Schaffung von Werten materieller oder ideeller Art gerichtete körperliche oder geistige Tätigkeit zu verstehen.

Eine scharfe Grenze zwischen der Arbeitsphysiologie und der allgemeinen menschlichen Physiologie zu ziehen, ist nicht möglich. Das Objekt der Forschung ist vielfach das gleiche, aber der Zweck, um dessentwillen im Experiment die Frage an die Natur gestellt wird, ist ein verschiedener. Der gleiche Vorgang, wie etwa die Kontraktion der Muskeln, kann vom Physiologen untersucht werden, nur um das Wissen über diesen Vorgang zu vermehren, oder auch um die gewonnene Erkenntnis für die Behandlung von Krankheiten nutzbar

zu machen. Der Arbeitsphysiologe, der an die gleiche Frage herantritt, stellt die Untersuchung an, um daraus Folgerungen abzuleiten für die Ermüdung der Muskeln bei körperlicher Arbeit, für eine zweckmäßige Arbeitsausführung oder ein anderes, im Hinblick auf die menschliche Arbeit interessierendes Problem. Die Physiologie wird also dadurch zur Arbeitsphysiologie, daß von ihr die Dinge in ihrer Bedeutung für die menschliche Arbeit gesehen und um dieser Bedeutung willen bearbeitet werden. Für den Arbeitsphysiologen bedeutet die Beschäftigung mit solchen, in das Gebiet der allgemeinen Physiologie hineinragenden Forschungen eine notwendige Grundlagenforschung für sein Arbeitsgebiet. Er kann nicht warten, bis ihm die Grundlagen, deren er zum Aufbau seiner Wissenschaft bedarf, von der allgemeinen Physiologie zur Verfügung gestellt werden.

Durch diese Arbeitsweise steht die Arbeitsphysiologie zur Arbeitsmedizin im gleichen Verhältnis, wie die Physiologie zur allgemeinen Medizin, d. h. es ist ihre Aufgabe, den natürlichen Ablauf der Funktionen des gesunden Körpers zu untersuchen, um auf Grund der erarbeiteten Kenntnisse erkennen zu lassen, wo das Pathologische und das Anormale anfängt und zugleich, um das Rüstzeug zu liefern für das Verständnis und die Bekämpfung des Pathologischen. Daraus folgt aber, daß das Studium der Gewerbekrankheiten und gewerblichen Vergiftungen, daß die gesamte Gewerbehygiene, die sich mit der Verhütung des Auftretens pathologischer Erscheinungen beschäftigt, arbeitsphysiologische Kenntnisse braucht und verwertet, ja auf solchen Kenntnissen aufbaut, daß diese arbeitsmedizinischen Gebiete aber in bezug auf ihre Theorie und erst recht in bezug auf ihre praktische Ausübung von der Arbeitsphysiologie scharf zu trennen sind.

Mit einer Feststellung der Beziehungen zur Arbeitsmedizin ist das Gebiet der Arbeitsphysiologie nach einer Seite hin umrissen. Ebenso notwendig, aber weniger einfach ist die Beziehung der Arbeitsphysiologie zu dem umfangreichen und vielseitigen Gebiet festzulegen, das man zusammenfassend als Arbeitswissenschaft bezeichnen kann. *Unter Arbeitswissenschaft ist dabei die Gesamtheit aller der Disziplinen zu verstehen, die, von den verschiedensten Einstellungen ausgehend, das Verhältnis zwischen dem Menschen und seiner Arbeit zum Gegenstand des Forschens machen.* Hierzu ist mit dem gleichen Recht die volkswirtschaftliche Betrachtung, wie etwa die Werkzeug- und Maschinenkunde, zu rechnen, die Betriebswirtschaftslehre ebenso wie die Untersuchung ethischer Fragen, die aus dem Komplex Mensch und Arbeit erwachsen. Hierzu gehört die Wissenschaft von der zweckmäßigen Organisation und Arbeitsgestaltung ebenso wie das Wissen um die psychologischen Fragen, die bei der Gestaltung der Betriebe und der Lenkung der Arbeit mitschwingen. Hierzu sind schließlich die physiologischen und psychologischen Fragen der erbbedingten und individuellen Arbeitseignung ebenso zu rechnen, wie die Kunde von den

Werkstoffen und den durch ihre Natur gegebenen Regeln ihrer Bearbeitung. Als ein Zweig der Arbeitswissenschaft ist offenbar auch die Arbeitsphysiologie aufzufassen.

Die Arbeitsphysiologie ist aber nicht nur Nachbargebiet für die übrigen Zweige der Arbeitswissenschaft, diese haben vielmehr engere Beziehungen zu ihr. Zum Teil liegen sogar ihre Wurzeln auf arbeitsphysiologischem Gebiete. Sie erhalten ihr wesentliches Gepräge dadurch, daß sie neben den arbeitsphysiologischen Elementen auch solche enthalten, die aus ganz anderen Gebieten der Geistes- und Naturwissenschaft, der Technik und des praktischen Lebens herrühren.

Die Arbeitsphysiologie hat somit zahlreiche Beziehungen nach den verschiedensten Seiten und bildet für die auf die betriebliche Praxis gerichtete Arbeitswissenschaft eine Grundlage, auf der man weiterbauen kann. Sie liefert Regeln und Grundsätze, die man anwenden und beachten muß. Es ist aber nicht Aufgabe der Arbeitsphysiologie und erst recht nicht ihrer Vertreter, selbst aktiv in den Arbeitsprozeß zur Durchführung von Verbesserungen und Verwirklichungen von Vorschlägen einzugreifen.

Aufgabe der Arbeitsphysiologie ist es, Forschung zu treiben, eine Forschung, die auf Grund des gemachten Versuchs einer Abgrenzung nach außen, nunmehr eingeteilt werden kann in eine allgemeine Arbeitsphysiologie, die neben der obenerwähnten Grundlagenforschung die Untersuchung spezifisch arbeitsphysiologischer Probleme umfaßt. Solche sind etwa die physiologischen Prinzipien rationeller Arbeitsgestaltung, die Entstehung und Bekämpfung der Ermüdung, die Bewertung der Leistungsfähigkeit, der Stoffwechsel und Kreislauf bei Hitzearbeit, die Beziehung zwischen Arbeit und Ernährung. Daneben gibt es eine spezielle Arbeitsphysiologie, die ihre Probleme unmittelbar aus den Betrieben holt, und die die Funktionen des menschlichen Körpers bei der Ausführung bestimmter Arbeitsvorgänge untersucht, um hieraus, gestützt auf die grundsätzlichen Erfahrungen der allgemeinen Arbeitsphysiologie spezielle Regeln und Richtlinien auszuarbeiten, die sie der praktischen Arbeitswissenschaft zur Verfügung stellt.

Wenn im Vorstehenden der Versuch gemacht wurde, die Stellung der Arbeitsphysiologie im Rahmen ihrer Nachbarwissenschaften zu umreißen, so ist damit zugleich angedeutet, in welcher Richtung die deutsche Arbeitsphysiologie ihre Aufgabe sieht. Es wird sich im Folgenden darum handeln, soweit das im Rahmen eines kurzen Aufsatzes möglich ist, darzustellen, was in Deutschland auf arbeitsphysiologischem Gebiete geschehen ist, um den gesteckten Rahmen auszufüllen.

Das erste spezifisch arbeitsphysiologische Gebiet, das man in Deutschland in Angriff nahm, war die Frage nach der zweckmäßigen, d. h. physiologisch richtigen Arbeitsgestaltung. Wir müssen dabei

unterscheiden zwischen der Erforschung der Optimalform der einzelnen Arbeitsbewegungen und der optimalen Gestaltung des Arbeitsablaufes. Zu der ersten Frage war zunächst ein objektives Kriterium für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Arbeitsbewegung zu finden. Die Bestimmung des *Energieverbrauchs* auf dem Wege über die Messung des verbrauchten Sauerstoffs lieferte die Möglichkeit einer Bestimmung des Wirkungsgrades menschlicher Arbeitsbewegungen und damit die Möglichkeit, zu entscheiden, welche unter den vielen möglichen Arbeitsbewegungen die ökonomischste ist. Das Verfahren bewährte sich insbesondere in bezug auf schwere Arbeit und führte zu der Auffindung zahlreicher Optimalformen von Arbeitsgeräten, Werkzeugen und dergleichen.

Die Verwendung des Energieverbrauchs als Prinzip zur Rationalisierung der menschlichen Arbeit fand seine natürliche Grenze da, wo die Bedeutung des Energieverbrauchs wegen seiner Geringfügigkeit gegenüber anderen Momenten in den Hintergrund tritt. Die Feststellung von der hervorragenden *Bedeutung der statischen Arbeit* für den Eintritt der Ermüdung kann als die zweite wesentliche Erkenntnis der Arbeitsphysiologie bezeichnet werden. Unter statischer Arbeit ist Haltearbeit zu verstehen, die durch die Dauerkontraktion eines Muskels geleistet wird. Die Folge der Dauerkontraktion ist eine schlechte Durchblutung, die ihrerseits die Ursache des schnellen Ermüdungseintrittes bildet. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Gestaltung der menschlichen Arbeit und für die Erkennung zweckmäßiger Arbeitsformen sind heute allgemein anerkannt.

Die genannten Untersuchungen über die Arbeitsbewegungen werden ergänzt durch die Forschung über *Körperhaltung* bei der Arbeit. Die Einführung des Arbeitsstuhles in den praktischen Betrieben überall da, wo es möglich ist, ist ein Ausfluß der aus diesen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse.

Die Untersuchungen über den *Arbeitsablauf* berühren das psychologische Nachbargebiet. Aus der direkten Beobachtung im Betrieb und dem betriebsnahe durchgeführten Experiment lernte man die physiologische Arbeitskurve, d. h. die optimale Arbeitsverteilung über den Tag kennen. Zur Kenntnis der richtigen Pausenverteilung führte die Theorie der Pause. Die Kenntnis der psycho-physischen Grundlagen und Besonderheiten der Fließarbeit im Gegensatz zur freien Arbeitsweise bildet das Ergebnis weiterer Forschungen.

Die Untersuchungen über die Arbeitsgestaltung werden durch Forschungen über die *Leistungsfähigkeit* und die Leistungsbereitschaft des arbeitenden Menschen unter normalen und erschwerenden äußeren Bedingungen ergänzt. Die Leistungsfähigkeit, d. h. das Maximum dessen, was ein Mensch überhaupt zu leisten vermag, kann man heute durch verhältnismäßig einfache Methoden messen, ohne sie dabei weitgehend ausschöpfen zu müssen. Es gelingt daher, von die-

sem Begriff den als Leistungsbereitschaft bezeichneten Teil, der praktisch realisiert werden kann, abzutrennen. Die Wurzeln der Leistungsbereitschaft liegen in der vegetativ bedingten Reaktionsbereitschaft des Organismus, die sogar gemessen werden kann. Der Leistungswille und seine Abhängigkeit von äußeren Einflüssen und inneren Faktoren ist das Objekt arbeitspsychologischer Untersuchungen.

Das aufgezeigte analytische Vorgehen schuf die Voraussetzungen zur Untersuchung leistungshemmender und leistungssteigernder Faktoren. Für den praktischen Einsatz aller Mittel, die eine positive Einwirkung auf die Leistung haben, ist es entscheidend zu wissen, ob der Erfolg durch eine echte Steigerung der Leistungsfähigkeit oder durch eine positive Beeinflussung der Leistungsbereitschaft und des Leistungswillens erreicht wird. Im letzteren Falle ist ihre Anwendung stets nur mit einer gewissen Vorsicht berechtigt, da ein Überschreiten des zulässigen Maßes zu einem Aufbrauch der natürlichen Leistungsreserven und damit zu einer Schädigung des arbeitenden Menschen führen muß.

Von den *besonderen Arbeitsbedingungen* wurde ihrer praktischen Bedeutung entsprechend vor allem der Einfluß hoher Temperaturen auf den Arbeiter untersucht, wobei experimentelle Arbeiten im Laboratorium und im Betrieb zu praktisch wichtigen Konsequenzen für das Ernährungs- und Trinkregime des Hitzearbeiters führten.

Ein weiteres Arbeitsgebiet bildet die Verhütung von Staubkrankheiten auf Grund einer vertieften Kenntnis über die Natur und Wirkungsweise der natürlichen Abwehrvorrichtungen des Körpers.

Als letztes großes Arbeitsgebiet sei der Fragenkomplex *Arbeit und Ernährung* genannt. Ausgehend von Untersuchungen über die Abhängigkeit der körperlichen Leistungsfähigkeit von der Ernährungsform versucht die arbeitsphysiologische Forschung zu Ernährungsvorschlägen für die einzelnen Berufe und Maßnahmen der Ernährungslenkung zu gelangen, die nicht nur theoretisch richtig, sondern auch praktisch durchführbar sind. Neben der experimentellen steht hier die statische Untersuchung, die aufbaut auf Erhebungen über den Nahrungsverbrauch zahlreicher einzelner Familien.

Arbeitsphysiologische Forschung wird in Deutschland neben verschiedenen sich mehr oder weniger häufig auf diesem Gebiet betätigenden physiologischen Universitätsinstituten als Spezialgebiet vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Arbeitsphysiologie in Dortmund, vom arbeitsphysiologischen Institut der Universität Breslau und dem arbeits- und wehrphysiologischen Institut an der militärärztlichen Akademie in Berlin betrieben. Von den Stellen, die praktische Arbeit auf arbeitsphysiologischen Erkenntnissen aufbauen, ist vor allem das Amt „Gesundheit und Volksschutz" der DAF. zu nennen, das auch wissenschaftlich forschend wiederholt auf diesem Gebiet aufgetreten ist. Auch den sportphysiologischen Forschungsstätten ist mancher

Fortschritt in bezug auf arbeitsphysiologische Erkenntnisse zu verdanken.

Es liegt auf der Hand, daß in dem gegebenen Überblick über die deutsche arbeitsphysiologische Forschung von allen Einzelheiten, so interessant und mitteilenswert viele von ihnen auch sind, abgesehen werden mußte. Es kam mir in erster Linie darauf an, zu zeigen, wie sich die einzelnen Bausteine der deutschen arbeitsphysiologischen Forschung zu einem systematischen Aufbau zusammenfügen. Es scheint mir gerade hierin ein wesentlicher Unterschied zwischen der deutschen Arbeitsphysiologie und der in anderen Ländern betriebenen zu liegen, die bisher über eine mehr oder weniger zusammenhanglose Bearbeitung einzelner Themen, wenn auch zum Teil in hervorragenden Einzeluntersuchungen, nicht hinausgekommen ist.

Diesem Bild, das sich in Deutschland darbietet, seien nun die Forschungsstätten und Leistungen gegenübergestellt, die das Ausland aufzuweisen hat: Italien hat sich in den letzten Jahren Spezialinstitute geschaffen, die die Verbindung mit den deutschen Instituten aufgenommen haben, und die sich eine systematische Bearbeitung der auftretenden Fragen ähnlich, wie wir das von den deutschen Instituten gesehen haben, zum Ziele setzen. Bis heute liegen wertvolle Untersuchungen über schwere Muskelarbeit, über Hitzearbeit sowie sportphysiologische Untersuchungen vor. Ungarn hat, ohne freilich Spezialinstitute zu besitzen, arbeitsphysiologische Forschung schon besonders frühzeitig betrieben. Wir verdanken diesem Lande insbesondere Untersuchungen über die landwirtschaftliche Arbeit. Großes Interesse für Arbeitsphysiologie und verwandte Gebiete findet sich in Rumänien.

Japan hat sich schon seit Jahren ein großes Institut geschaffen, in dem in Verbindung mit arbeitsphysiologischer Forschung auch andere medizinische Disziplinen bearbeitet werden. Die Veröffentlichungen dieses Instituts beruhen auf exakten Beobachtungen und zeugen von einem Geist des Verständnisses und der Fürsorge für den arbeitenden Menschen.

Die skandinavischen Länder, insbesondere Dänemark und Finnland, in zweiter Linie aber auch Schweden und Norwegen haben eine Fülle wertvoller Erkenntnisse über Atmung und Kreislauf bei schwerer Muskelarbeit erarbeitet und können geradezu als führend in sportphysiologischen Fragen angesehen werden. Da die Mehrzahl der in diesem Rahmen bearbeiteten Fragen über die Welt des Sportes hinaus arbeitsphysiologische Bedeutung haben, so ist die Arbeit der skandinavischen Länder eines der Fundamente, auf denen unsere Kenntnisse über die schwere Muskelarbeit und ihre Bedeutung für den Organismus beruhen.

In der Schweiz entstanden neben arbeitsphysiologischer Grund-

lagenforschung in enger Zusammenarbeit mit Betriebsführern und Technikern auch praktische Untersuchungen. Auch in Spanien wird der Gedanke einer arbeitsphysiologischen Forschung hochgehalten und gefördert.

In Frankreich wurde die Bedeutung arbeitsphysiologischer Forschung eher erkannt als in Deutschland, so daß man Frankreich mit einem gewissen Recht als Ursprungsland der Arbeitsphysiologie bezeichnen kann. Allerdings kann sich dieser Ausdruck nur auf die ersten Anfänge, nicht aber auf die weitere Entwicklung beziehen. Typisch für Frankreich ist, daß einzelne Männer, zuletzt auch ein Institut, den Gedanken der Arbeitsphysiologie vertreten haben, daß aber die allgemeine Verbreitung dieses Gedankens oder die Durchdringung der Praxis mit den daraus sich ergebenden Ideen weit hinter dem zurückgeblieben ist, was in Deutschland erreicht wurde.

England verfügte vor dem Kriege über ein verhältnismäßig kleines Spezialinstitut. Im Ersten Weltkrieg hatte man die praktische Bedeutung arbeitsphysiologischer und -psychologischer Forschung erkannt und versuchte in der Zeit nach diesem Kriege zu einer Intensivierung der Forschung zu gelangen. Man tat das nicht durch Schaffung von Spezialinstituten, sondern gründete eine Zentralstelle zur Lenkung und finanziellen Unterstützung von Einzelarbeiten. Auf diese Weise wurden zwar für die Theorie wertvolle Einzelarbeiten geliefert, es fehlte aber den Bearbeitern der Zusammenhang mit der Praxis und der Blick für das praktisch Notwendige. So konnten die Untersuchungen weder zu einem systematischen Aufbau noch zu einer wesentlichen, praktischen Auswirkung gelangen. Man hat den Eindruck, daß in den letzten Jahren das Interesse für diese Fragen eher ab- als zugenommen hat, vielleicht deshalb, weil der streng privatkapitalistische Aufbau der englischen Wirtschaft den Blick trübte für Fragen, deren Bedeutung nur bei einer ganzheitlichen Einstellung richtig erkannt wird.

Noch weniger wie England sind die Vereinigten Staaten von Amerika zu einer aufbauenden Synthese gelangt. Ein Institut für Ermüdungsforschung hat in den letzten Jahren wertvolle Ergebnisse theoretischer Art gezeitigt. Neben den Aufgaben, die durch seinen Namen gekennzeichnet sind, hat es vor allem Untersuchungen über die Hitzearbeit und über die Arbeit unter Sauerstoffmangel durchgeführt. Auch ein Institut zur Untersuchung des Schlafes wurde gegründet. In zahlreichen Instituten der größeren und kleineren Universitäten und der Carnegiestiftung wurden arbeitsphysiologische Untersuchungen durchgeführt, von denen eine Reihe Bedeutung erlangt hat. Ein Institut für angewandte Physiologie ist auf einem Spezialgebiet — der künstlichen Beatmung — führend geworden. Ferner muß erwähnt werden, daß in den Vereinigten Staaten von hygienischer sowie von technischer Seite manches geschaffen wurde, was wir in Deutschland zur Arbeits-

physiologie rechnen würden und was durch die exakte Bearbeitung von Einzelfragen bemerkenswert ist.

Nicht uninteressant ist die Entwicklung, die die arbeitsphysiologische Forschung in Sowjetrußland genommen hat. Mit großen Mitteln wurde eine Reihe von Spezialinstituten eingerichtet und mit einer Fülle von Mitarbeitern versehen. Wenn auch das Bildungsniveau dieser Mitarbeiter oft zu einer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht ausreichte, so waren doch an einzelnen Stellen Ansatzpunkte für eine aufbauende Tätigkeit vorhanden. Als größtes Hemmnis erwies sich die durch die herrschende Philosophie des dialektischen Materialismus bedingte geistige Grundeinstellung, die zu einseitigster Betrachtungsweise führte. Die Sucht nach Kritik an jedem, der sich aus der Masse herauszuheben begann, führte zu einem dauernden Wechsel der leitenden Persönlichkeiten und der Arbeitsrichtung. Im ganzen stand die von den Instituten geleistete, positive Arbeit in einem krassen Mißverhältnis zu den aufgewandten Mitteln.

In Südamerika scheint arbeitsphysiologische Forschung noch nicht betrieben zu werden. In Indien, Australien und China, in letzterem Lande übrigens zum Teil aus deutscher Feder — sind manche Arbeiten entstanden, die, auf den besonderen Verhältnissen dieser Länder beruhend, auch für uns von Interesse sind.

Der gegebene Überblick über Arbeitsphysiologie der einzelnen Länder ist notwendig unvollständig. Eine vollständigere Darstellung, als sie zu geben möglich war, würde sicher manche wertvollen Beiträge dem Gesamtbild anfügen. Erst das Streben nach synthetisierendem Ausbau der arbeitsphysiologischen Wissenschaft führt zu dem Ziele einer wirklichen Durchdringung und Erfüllung der praktischen Arbeit mit ihren Gedankengängen. Diese Erkenntnis hat in den letzten Jahren mehr und mehr an Boden gewonnen. Wir Deutschen sehen in der arbeitsphysiologischen Forschung eine Aufgabe von völkischer Verantwortung.

Die bulgarischen Volksbüchereien

Von Dr. Twardiska, Sofia

In dem kulturellen Leben Bulgariens nehmen die Volksbüchereien einen besonderen Platz ein. Im Jahre 1856 sind sie unmittelbar aus dem Volk hervorgegangen; heute sind sie eine großangelegte kulturelle Institution, eine unbedingte Notwendigkeit des öffentlichen Lebens Bulgariens. Sie sind in den Dörfern der Mittelpunkt des geistigen Lebens, ja darüber hinaus das Zentrum des völkischen Bewußtseins und der Kultur.

Die Volksbüchereien haben dem bulgarischen Volk einen großen historischen Dienst erwiesen. Die Freiheit Bulgariens, seine politische und geistige Unabhängigkeit erhielten aus den Volksbüchereien heraus wesentliche Antriebe. Sie erweckten das Volk zum Kampfe um die Freiheit, sie gaben ihm eine geistige und politische Bildung, deshalb bleibt ihnen das geistig und politisch freie Bulgarien ewig dankbar.

Vor der Betrachtung der heutigen Volksbüchereien Bulgariens ist es daher notwendig, die Geschichte ihrer Gründung und ihrer Organisation in der Vergangenheit darzustellen.

Die Geschichte der Volksbüchereien gliedert sich in zwei Abschnitte — vor und nach der Befreiung. Beide weisen beträchtliche Unterschiede auf.

Die ersten bulgarischen Volksbüchereien und ihre Organisation

Die ersten bulgarischen Volksbüchereien tauchten im Jahre 1845 in Kazanlik und Trewna auf. Sie wurden bei den Volksschulen in jenen Balkanstädten gegründet, die reicher und nationalbewußter waren, und wurden damals einfach „Bücherlager" genannt.

Jedoch werden diese Volksbüchereien von manchen bulgarischen Geschichtsschreibern als eine Übergangsform und als Vorboten der wirklichen Volksbüchereien angesehen. Unterschiede bestehen nämlich in der Art der Organisation. Diese Volksbüchereien wurden aus privater Initiative der Lehrer gegründet, sie hatten keine Satzungen und kein bestimmtes Tätigkeitsprogramm. Sie verkörperten keinerlei ideologische Richtung irgendeiner gesellschaftlichen Gruppe, so daß die Organisation einen privaten beschränkten Charakter trug. In allen Fällen waren aber die Lesesäle dieser Volksbüchereien öffentliche Anstalten, und einem jeden wurde der Zutritt gestattet. Ihre kleinen Bibliotheken setzten sich aus Geschenken von Büchern verschiedenen wissenschaftlichen Charakters zusammen. Sie führten auch einige bulgarische Zeitungen und Zeitschriften. Die Bücher wurden nicht ausgeliehen, sondern durften nur im Lesesaal benutzt werden. Diese Volksbüchereien wurden hauptsächlich von Handwerkern, Kleinhändlern sowie deren Gehilfen

und Gesellen besucht. Es wurde dabei türkischer Kaffee getrunken und Zeitungen wurden laut vorgelesen. Darin bestand vielleicht auch die Anziehungskraft der ersten Volksbüchereien, daß sie der Bevölkerung in leicht verständlicher Art die Deutung der politischen Ereignisse ermöglichten. In ihrer Tätigkeit und ihrem Charakter ähnelten diese Volksbüchereien privaten Klubs.

Die erste eigentliche Volksbibliothek in Bulgarien wurde im Jahre 1856 gegründet. In der Zeit zwischen 1856 und 1876 wuchs ihre Zahl in den Ländern, die von den Bulgaren besiedelt waren (Bulgarien, Thrazien, Mazedonien, Dobrudscha) auf 130 an.

Die ersten derartigen Volksbüchereien finden wir in Swistow, Lom und Schumen, drei wohlhabenden bulgarischen Städten; sie wurden in der Form von Vereinen mit Satzungen, Vorstand und Mitgliedern gegründet, wobei die Initiative meist von Volksschullehrern und vermögenden Bürgern ausging.

Bezeichnend für die ersten Volksbüchereien waren ihre umfassenden Aufgaben. Sie unterhielten nicht nur eine Bücherei und einen Lesesaal, in dem jeder lesen und Vorlesungen hören durfte. Man arbeitete auch für die wirtschaftliche Aufklärung des Volkes, für den Kampf zur Erlangung der kirchlichen Unabhängigkeit, sowie für die Bewahrung der bulgarischen Sprache und Nationalität. Später diente diese unermüdliche Tätigkeit dem politischen Kampfe des Volkes für seine Befreiung. Eine der wichtigsten Aufgaben der Volksbüchereien war es, die Zahl der Analphabeten zu vermindern.

Die Leistung der damaligen Volksbüchereien ist tatsächlich bedeutend.

In der Erziehung haben sie das gleiche, wie die Volksschulen erreicht. Sie eröffneten Sonntagsschulen, in denen man gegen eine ganz geringe Gebühr (etwa 2 bulgarische Groschen monatlich) an Kursen und Vorträgen teilnehmen konnte, die über Geschichte der bulgarischen Sprache, Geschichte Bulgariens und seiner Nachbarländer, Psychologie, Hygiene, Wirtschaftsfragen usw. gehalten wurden. Manche Volksbüchereien gründeten sogar wirtschaftliche Unternehmungen. Einen solchen Ursprung hatte z. B. die von der bulgarischen Volksbücherei in Konstantinopel gegründete bulgarische Schiffahrtsgesellschaft, die aber in kurzer Zeit in Konkurs geriet und liquidiert wurde. Die Volksbüchereien nahmen sich auch der Volksschüler an. Unter der Obhut der Volksbüchereien standen begabte Schüler, die sich besonders ausgezeichnet hatten. Ihnen wurde die Benutzung der Volksbücherei gestattet und manchmal sogar ein weiteres Studium in Rußland oder Rumänien ermöglicht. Auf diese Weise wurden Arbeitskräfte für die Volksbüchereien und auch für die Volksschulen herangezogen und ausgebildet. So gingen aus ihnen die ersten begeisterten Träger der bulgarischen nationalen Sache hervor.

Die Volksbüchereien unterstützten auch arme Schüler, sie verteilten Lehrmittel und Lehrbücher, sie befürworteten Gebührenerlassung.

In manchen Gegenden gelang es den Volksbüchereien sogar, sich das Recht auf Verwaltung der Volksschulen im Dorfe oder in der Stadt vorzubehalten. Sie eröffneten Dorfschulen, stellten Lehrer an, bestimmten deren Gehälter, wobei in manchen Fällen diese Gehälter aus der Volksbüchereikasse bezahlt wurden. Die Schulabschlußprüfungen wurden im Beisein des Volksbüchereivorstandes, der auch die Auszeichnungen an einzelne Schüler verlieh, abgehalten.

Mit dieser Tätigkeit wurden die Volksbüchereien eine maßgebende Stätte unserer Volksausbildung. Ursprünglich als Hilfsmittel der Schulen gedacht, wurden die Volksbüchereien eine Organisation, die die Bildung und Erziehung der Bevölkerung ganzer Landesbezirke leitete. Dadurch waren sie fast in der Lage, die Tätigkeit des fehlenden Unterrichtsministeriums, so gut es unter den damaligen Umständen möglich war, zu ersetzen.

In dieser Hinsicht ist die heutige Volksbücherei in den Hintergrund getreten. Diese Aufgaben sind ihr naturgemäß entzogen worden, denn die Befugnis, die Volksbildung zu lenken, liegt heute in den Händen der zuständigen Behörden. Hinsichtlich der Bibliotheken der Volksbüchereien muß erwähnt werden, daß jede Volksbücherei eine Bibliothek besaß, auf die sie stolz war. Ob groß oder klein, die Bibliothek war ein untrennbarer Teil der Volksbücherei. Die Bücherzahl, teils gekauft, teils geschenkt, stieg bis zu 2000 oder mehr Bänden. In Anbetracht des damaligen Standes der bulgarischen Bücherproduktion ist diese Zahl als beträchtlich anzusehen. Jede Volksbücherei war auch Bezieher der damals erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen. Die neuen Zeitungen zogen besonders viel Leser, meistens die Jugend, an, so daß jede Volksbücherei danach strebte, sich dieses nützliche Lesematerial zu verschaffen. Es gab Volksbüchereien, die im Besitze von vollen Jahrgängen sämtlicher wichtigen damaligen Zeitungen waren. Die Bibliotheken der kleinen Volksbüchereien wurden von den reichsten Volksbüchereien mit Büchern beliefert. Auf diese Weise organisiert, erschienen die Volksbüchereien als große Abnehmer des bulgarischen Buches, sie waren dadurch eine wertvolle Stütze des Verlagswesens. Es wurden ferner von den größeren Volksbüchereien Lehrbücher und sonstige Lehrmittel herausgegeben. Die Volksbüchereien haben auch selbst als Buchverleger eine nützliche und zeitgemäße Arbeit geleistet, denn zahlreiche bulgarische Schriftsteller wandten sich zwecks Unterstützung bei dem Verlegen ihrer Werke an die Volksbüchereien.

Auch bei der Gründung des bulgarischen Theaters wirkten die Volksbüchereien mit. Die ersten Theatervorstellungen fallen in das Jahr 1856, unmittelbar nach der Gründung der ersten Volksbüchereien.

Durch die Verwirklichung ihres großangelegten Programms sind

die Volksbüchereien Zentren des kulturellen Lebens geworden. Nach der Bezeichnung des Kämpfers für die nationale Erhebung Bulgariens Marin *Drinoff*, sind die Volksbüchereien „Sammelpunkte der aufgeklärtesten und tüchtigsten Kräfte, die für den Fortschritt unserer Nation kämpften". Die Volksbüchereien waren wie die Schulen die einzige Möglichkeit für die Entwicklung des bulgarischen schaffenden Geistes und drückten gleichzeitig begeistert sein nationales Streben aus.

Die heutigen Volksbüchereien

Nach der Befreiung haben sich die bulgarischen Volksbüchereien wesentlich geändert. Im Jahre 1878 begann der Aufbau des neuen Bulgariens. Es wurde die gesamte innere Organisation — die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt geschaffen. Das Erziehungs- und Bildungswesen wurde vollkommen neugegliedert. Es wurden das Erziehungsministerium gebildet, Volks-, Mittel- und Hochschulen eröffnet, Schulinspektionen eingerichtet, Bildungs- und Erziehungsinstitute gegründet. Für die Volksbüchereien blieb anscheinend kein Arbeitsfeld mehr übrig. Es schien, als ob alle ihre Aufgaben von den neuen zuständigen Behörden übernommen würden. Diese aus sich selbst herausgewachsenen geistigen Zentren schienen unterzugehen. Außerdem bestand in den ersten Jahren nach der Befreiung ein großer Mangel an Lehrkräften. Die neue Staatsorganisation, die neuen Behörden beanspruchten die ganze Intelligenz. Sogar für die Schulen gab es nicht genügend Personal. Die Volksbüchereien aber, die man anfangs für eine überlebte Institution hielt, nahm niemand in die Hand.

Alles das führte zu einem fast vollkommenen Stillstand im Volksbüchereiwesen. Besonders in den ersten zehn Jahren des fieberhaften Aufbaues von Bulgarien blieben sie untätig. Von 1881—1890 wurden nur 44 neue Volksbüchereien eröffnet. Viele der alten aber, bis zur Befreiung gab es etwa 130, hörten auf zu bestehen. Allmählich machte sich jedoch das Fehlen der Volksbüchereien bemerkbar. Das Volk brauchte Bibliotheken und Leseräume, Theater, musikalische und literarische Veranstaltungen. Der junge Staat konnte diesen Anforderungen nicht genügen. So mußten die Volksbüchereien ihre umfangreiche kulturelle Tätigkeit wieder aufnehmen. Ein Bild von der Entwicklung der Volksbüchereien gibt folgende Zusammenstellung:

	Neugründungen		Neugründungen		Neugründungen
1891—1900	205	1921—1925	324	1934	28
1901—1905	118	1926—1930	1604	1935	32
1906—1910	177	1931	40	1936	57
1911—1915	83[1])	1932	35	1937	22
1916—1920	106[1])	1933	9		

Dazu kommen 1937 83 wiedereröffnete Volksbüchereien.

[1]) Während des Balkan- und des Ersten Weltkrieges hat das kulturelle Leben natürlicherweise gelitten.

Am 1. Januar 1938 zählte man in Bulgarien 3028 Volksbüchereien mit 120000 Mitgliedern. Dies ist eine verhältnismäßig hohe Zahl, es muß aber bemerkt werden, daß ungefähr 700 davon nur eine geringe Tätigkeit entfalten, 400 sind sehr aktiv, alle übrigen stehen noch am Anfang ihrer Tätigkeit.

In der Geschichte der Volksbüchereien nach der Befreiung sind zwei wichtige Ereignisse hervorzuheben, die Gründung des Hauptverbandes der Volksbüchereien (1911) und das Inkrafttreten des Gesetzes für die Volksbüchereien (1927).

Der *Hauptverband der Volksbüchereien* hat die Aufgabe, alle Volksbüchereien zu erfassen, ihrer Tätigkeit die Richtung zu weisen und ihre Interessen zu vertreten. Er ist eine private Organisation, deren Bildung nicht auf Wunsch der Regierung erfolgte, sondern unmittelbar aus dem Kreise derjenigen, die sich für die Volksbüchereien einsetzten. Der Hauptverband bestreitet seinen Unterhalt selbst.

Die Zahl der von ihm erfaßten Volksbüchereien hat sich folgendermaßen entwickelt:

Jahr	erfaßte Büchereien	Jahr	erfaßte Büchereien
1932	1463	1935	1924
1933	1566	1936	2284
1934	1730	1937	2393

Die Stadt- und Dorfbüchereien sind aber zunächst Mitglieder der Gemeindeverbände der Volksbüchereien (1937 gab es 68 Gemeindeverbände), die ihrerseits Mitglieder von 10 Kreisverbänden und 2 Landesverbänden sind. Das Arbeitsgebiet dieser Verbände entspricht der administrativen Einteilung des Landes. Der Hauptverband ist die Spitzenorganisation aller Verbände. Die unmittelbare Verbindung des Hauptverbandes mit den einzelnen Volksbüchereien ist folgendermaßen geregelt: der Hauptverband entsendet einen Vertreter zu den Tagungen der Gemeindeverbände. Die Vorstandsmitglieder des Hauptverbandes oder ihre Vertreter halten in den Volksbüchereien Vorträge, außerdem veranstaltet der Hauptverband Kongresse, in denen die Vertreter der einzelnen Volksbüchereien untereinander, wie auch mit dem Hauptverband selbst, Fühlung nehmen. Bisher haben 18 Kongresse stattgefunden.

Die Kreisverbände leisten keine wesentliche eigene Arbeit. Sie sind vielmehr ein Bindeglied zwischen dem Hauptverband und den einzelnen Volksbüchereien.

Eine sehr rege Tätigkeit entwickeln dagegen die Gemeindeverbände. Sie stehen den Volksbüchereien am nächsten und kennen am besten ihre Bedürfnisse und Arbeitsmöglichkeiten. Sie leiten und unterstützen ihre Tätigkeit und vertreten bei dem Hauptverbande die Interessen der ihnen unterstellten Volksbüchereien.

Der Hauptverband bestreitet seine Unkosten:

1. durch den Mitgliedsbeitrag der Volksbüchereien (54866 Lewa für das Jahr 1937).
2. durch einen Anteil an den Einkünften der Kinotheater der Volksbüchereien (39840 Lewa für das Jahr 1937),
3. aus dem Verkauf der von ihm verlegten Bücher und seiner Zeitschrift „Tschitalischte" (Volksbücherei) (124694 Lewa für das Jahr 1937).

Aus seiner Tätigkeit ist folgendes hervorzuheben: Das Gesetz für die Volksbüchereien ist auf die Initiative des Hauptverbandes zurückzuführen.

Wichtig sind die von ihm eingerichteten *Kurse über Bibliothekswesen*, von denen bisher 12 stattgefunden haben, der erste 1923, der zwölfte 1938. Diese zweimonatigen Kurse sind die einzigen ihrer Art in Bulgarien. Sie haben die Aufgabe, die Grundausbildung theoretischer Art für die Dorf- und Stadtbibliothekare zu vermitteln.

Der Hauptverband hat eine *eigene Zeitschrift „Tschitalischte"* (*Volksbücherei*) die über seine Tätigkeit und die der einzelnen Volksbüchereien berichtet, ferner bibliographische Fragen behandelt und Buchbesprechungen bringt.

Als zweites Organ des Hauptverbandes kann man die Zeitschrift „Bulgarska Missl" (Bulgarischer Gedanke) betrachten, die einen vorwiegend literarisch-wissenschaftlichen Inhalt hat.

Die vom Hauptverband gegründete *Volksbücherei-Genossenschaft* hat die Aufgabe, Bücher, Bestandskataloge, Schränke, Schreibmaterial u. a. zu ermäßigten Preisen für die einzelnen Büchereien zu beschaffen. Außerdem beschafft sie Filme, Rundfunkgeräte und versichert die Volksbüchereien bei allen Versicherungsgesellschaften. Mit dem Wachsen ihrer Mittel wird sie in der Lage sein, den Volksbüchereien Kredite zu gewähren.

Der Hauptverband vertritt ferner die Interessen der Volksbüchereien bei den amtlichen Stellen und regelt alle Anliegen, die an den Staat gerichtet sind.

Manche großen Projekte des Hauptverbandes sind noch nicht verwirklicht, z. B. ist leider noch immer nicht ein Normalkatalog aller bulgarischen Bücher herausgegeben worden, in dem die Bücher klassifiziert und rezensiert werden müßten. Ferner hat man immer noch nicht alle bulgarischen Autoren in einer Volksausgabe herausgebracht, keinen Leihverkehr zwischen den Städten eingerichtet, usw.

Von besonderer Bedeutung für die Tätigkeit der Volksbüchereien ist, wie schon erwähnt, die Schaffung des Gesetzes für Volksbüchereien, das auf dem 9. Kongreß des Hauptverbandes vorgeschlagen und vom

Parlament 1927 angenommen wurde. Es wurde im Staatsanzeiger Nr. 291 vom Jahre 1927 veröffentlicht und hat das Volksbüchereiwesen sehr gefördert.

Bereits im Jahre 1920 war ein „Gesetz für die Gründung allgemein zugänglicher Volksbibliotheken" geschaffen worden, das mit Inkrafttreten des „Gesetzes für die Volksbüchereien" seine Gültigkeit verlor. Dieses letzte Gesetz ist bis heute in Kraft geblieben.

Die wichtigsten Absätze des Gesetzes bestimmen:

1. An jedem von wenigstens 10000 Menschen besiedelten Ort muß es eine Volksbücherei geben. Bei stärker besiedelten Ortschaften können auch Volksbüchereien für die einzelnen Stadtviertel eröffnet werden.
2. Die Volksbüchereien unterstehen dem Kultusministerium, das einen Ausschuß für die Volksbüchereien bestimmt, dessen Vorsitzender der Kultusminister ist.
3. Jede Volksbücherei ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie wird nach einer Satzung geführt, die von den Mitgliedern angenommen und vom Kultusministerium genehmigt ist. Der Vorstand der Volksbücherei wird auf der Generalversammlung von den Mitgliedern gewählt. Diese Organisation besteht schon seit der Zeit vor dem Befreiungskrieg.
4. Die Volksbücherei bestreitet ihre Unkosten aus ihrem Fonds, dem folgende Einkünfte zufließen:
   a) der Ertrag aus einem Teil der Gemeindewiesen, den die Gemeinde selbst bestimmt,
   b) der Ertrag aus 50 Hektar Land, das die Direktion der Landwirtschaften von den Ländereien des staatlichen Ländereienfonds abgeben muß[1]).
   c) 5 v.H. von den Einkünften der Immobilien der Schulen,
   d) die Mitgliedsbeiträge,
   e) Einkünfte aus Theatervorführungen, Kino- u. a. Veranstaltungen,
   f) gelegentliche Schenkungen und Hilfeleistungen aus dem Fonds „Volksbüchereien", der durch Einzahlungen der in dem Etat der Gemeinden und Kreisverwaltungen eingehenden Summen (500,— Lewa für jede Dorfgemeinde, 2000,— Lewa für jede Stadtgemeinde) im Kultusministerium gebildet ist. Außerdem unterstützt das Kultusministerium den Fonds durch Schenkungen, die dort eingehen, und durch eigene Mittel.

Die Volksbüchereien dürfen nicht veräußert werden, wenn sie mit Schulden, gegen wen es auch sei, belastet sind. Die Einkünfte werden nicht besteuert.

Im Jahre 1937 setzten sich die Einnahmen der Volksbüchereien wie folgt zusammen:

1. Mitgliedsbeiträge — 1906000 Lewa,
2. Veranstaltungen, Abende, Volksuniversität, Lotterien — 18184000 Lewa.
3. Aus Immobilien — 13431000 Lewa,
4. Hilfeleistungen des Staates — 482000 Lewa,
5. Hilfeleistungen der Gemeinden — 5365000 Lewa,
6. Immobilien der Schulen (5 v.H.) — 247000 Lewa,
7. Schenkungen und Erbhinterlassungen — 1852000 Lewa.

---

[1]) Diese Maßnahme ist sehr wichtig. Das ihnen gegebene Land ist das größte Aktivum der Volksbüchereien und brachte ihnen eine gewisse Sicherheit und materielle Unabhängigkeit. Als aber die Bezahlung der Grundstücke von ihnen verlangt wurde, verlor die ganze Maßnahme ihre Tragweite. Diese Bürde lastet noch immer auf den Volksbüchereien.

Im Jahre 1937 besaßen 1631 Volksbüchereien, die beim Hauptverband organisiert waren, Immobilien u. a. zum Gesamtwert von 331442050 Lewa. Davon wurden Immobilien u. a. im Werte von 45628000 Lewa durch das Gesetz für die Volksbüchereien erworben. Aus den hier angegebenen Daten wird ersichtlich, daß die unter 1., 2., 3. verzeichneten Einkünfte die wesentlichsten ihres Etats sind. Sie ermöglichen das weitere Bestehen der Volksbüchereien, sind aber nicht ausreichend, um eine umfassende Tätigkeit entfalten zu können. Das Gesetz bestimmt, daß 50 v. H. der unter a, b und c verzeichneten Einkünfte unbedingt zur Anschaffung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften für die Volksbücherei verwendet werden müssen. 30 v. H. sollen als Kapitaleinlage eingezahlt werden in den „Fonds zur Erbauung von Volksbüchereien" und 20 v. H. zur Bestreitung der laufenden Unkosten dienen.

Im Jahre 1937 waren die Unkosten der in dem Hauptverband organisierten Volksbüchereien folgende:

1. Ankauf von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Einbänden — 4508000 Lewa,
2. Gehälter und Honorare — 4082000 Lewa,
3. Inventar — 4837000 Lewa,
4. Gebäude und Unterhaltung der Immobilien — 10849000 Lewa,
5. Veranstaltungen, Abende, Lotterien, Volksuniversität — 8932000 Lewa,
6. In verschiedene Fonds eingezahlte Summen — 4712000 Lewa.

(Alle Fonds der Volksbüchereien besitzen 53281000 Lewa, davon fallen 45138000 Lewa auf Fonds zur Erbauung von Volksbüchereien.)

Die heutigen Volksbüchereien setzen, wie schon erwähnt, das Werk der Volksbüchereien aus der Zeit vor der Befreiung fort. Sie haben sich den Erfordernissen der Zeit entsprechend verändert. Ihre heutigen Aufgaben werden in dem Gesetz für die Volksbüchereien folgendermaßen formuliert:

„. . . *das Interesse für das Lesen zu erwecken, die wissenschaftliche, moralische und ästhetische Bildung zu fördern, die in den Schulen erworbene Bildung zu erweitern und zu festigen, mit den Errungenschaften der Kultur und Zivilisation vertraut zu machen, die wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen zu unterstützen.*"

Die Wege und Mittel dazu sind:

1. Unentgeltliche Benutzung der Bibliothek und Leseräume,
2. Öffentliche Vorträge, populäre Vorlesungen,
3. Literarische und musikalische Veranstaltungen,
4. Volksveranstaltungen an nationalen Feiertagen,
5. Theateraufführungen,
6. Filmvorführungen, u. a.

Im Jahre 1937 besaßen die in dem Hauptverband organisierten 2393 Volksbüchereien mit einem regelmäßigen Ausleihdienst rund 1840000 Bände, davon 85100 fremdsprachliche. Es entfallen auf die

Dorfbüchereien 1236000 und auf die Volksbüchereien in den Städten 610000 Bände. Der jährliche Zuwachs an Büchern in den Volksbüchereien beläuft sich auf ungefähr 140000 Bände. (Eigene Erwerbungen 90000, Schenkungen 40000—50000 Bände.) Dem Inhalt nach sind die Bücher einzuteilen in: schöngeistige Literatur mit 820000 Bänden, Künste mit 28000 Bänden und 992000 Bände wissenschaftlichen Inhalts.

Quantitäts- und qualitätsmäßig sind diese Zahlen nicht zufriedenstellend. Die Auswahl der Bücher ist nicht sehr gut. Die Bibliotheken der Volksbüchereien in den Dörfern sind oft wahllos zusammengestellt. Um dem abzuhelfen, ist der Hauptverband bestrebt, ein Verzeichnis mit Besprechungen aller bisher herausgegebenen bulgarischen Bücher zusammenzustellen, nach dem die Volksbüchereien sich bei der Anschaffung ihres Bücherbedarfs orientieren können. Vorläufig hilft der Hauptverband den Volksbüchereien durch die in seiner Zeitschrift „Tschitalischte" herauskommenden Besprechungen der neuerscheinenden Bücher.

1937 haben die Volksbüchereien 950000 Bände an 580000 Personen ausgeliehen. In den Lesesälen der Städte wurden 587000 und in denen der Dörfer 2100000 Besucher gezählt — zusammen 2687000 Besucher.

Die durch Vorträge und populäre Vorlesungen geleistete Arbeit ist wesentlich. Der Hauptverband hat ein Verzeichnis von Lektoren, die von ihm auf Wunsch der einzelnen Volksbüchereien in die Dörfer und Städte geschickt werden. Die einzelnen Volksbüchereien laden auch von sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Wissenschaftler zu Vorträgen sowie Schriftsteller zu Vorlesungen aus eigenen Werken ein. Die besserbemittelten Volksbüchereien richten Volkshochschulen ein. Im Jahre 1937 haben 1740 im Hauptverband organisierte Volksbüchereien 14500 Vorträge veranstaltet, die von 1300000 Besuchern gehört wurden. In den Dörfern waren es 12600 Vorträge mit 940000 Besuchern, in den Städten 1900 Vorträge mit 360000 Besuchern. Es haben sich 10670 Lektoren zur Verfügung gestellt, von denen 7930 aus den Ortschaften selbst und 2670 von auswärts waren.

Die Volksbüchereien veranstalten auch literarische und musikalische Abende, Matinées, öffentliche Feste, Kinovorführungen, Theatervorstellungen usw. Diese bringen den Volksbüchereien eine gute finanzielle Unterstützung.

Die Volksbüchereien pflegen auch die Volkssitten und -gebräuche. So kommen z. B. am Abend die Frauen in den Räumen der Volksbüchereien zusammen, bringen irgendeine Arbeit mit und verrichten sie dort, während sie Rundfunk hören oder ihnen eine Erzählung vorgelesen wird, wie dies seit langem schon Brauch war. Die festlichen Spiele des Volkes werden der Zeit entsprechend gepflegt.

Der Film wird von den leitenden Kreisen der Volksbüchereien nicht als vollwertiges Erziehungsmittel anerkannt, denn die Volksbüchereien können die Programme nicht im Hinblick auf ihren erzieherischen Wert beeinflussen. Die Filmtheater werden aber unterhalten, weil sie eine gute Einnahmequelle sind. Die 47 Filmtheater haben 1937 11750 Vorführungen gebracht mit 1836000 Besuchern.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Volksbüchereien ist die Unterhaltung und Unterstützung von Theatern. Noch vor der Befreiung gehörte zu jeder Volksbücherei auch eine Bühne, auf der Liebhabertruppen und Chöre auftraten. Diese Tradition wird noch heute fortgesetzt. Außerdem bemüht man sich, größere Theatertruppen einzuladen. Im Jahre 1937 haben 1740 Volksbüchereien in den Dörfern 6650 Veranstaltungen gebracht, die von 970000 Personen besucht wurden, in den Städten 1090 mit 340000 Besuchern.

Obwohl die heutigen Volksbüchereien kein so großes Arbeitsfeld besitzen wie vor der Befreiung, sind sie eine unbedingte Notwendigkeit für das bulgarische öffentliche Leben. Besonders wertvoll sind sie für die Provinzstädte, wo sie das tatsächliche geistige Zentrum bilden.

Der Arbeitseinsatz von Frauen in England

AWI. Die Mobilisierung der deutschen Arbeitskraftreserven auf Grund der Verordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz legt die Frage nahe, was auf dem Gebiete der Mobilisierung von Frauen für kriegswichtige Arbeiten bisher in England getan worden ist. England hatte vor dem Kriege 6273392 erwerbstätige Frauen. Davon standen im Juli 1939: 3729510 in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und 298525 bezogen Unterstützung als Vollarbeitslose. Es standen also etwas über 4 Mill. in abhängiger Arbeit befindliche Frauen für Industrie und Handel zur Verfügung. Infolge des hohen Standes der Arbeitslosigkeit (die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug bei Kriegsbeginn 1330928)[1]) war die verstärkte Heranziehung vonFrauen zu kriegswichtiger Arbeit zunächst noch kein Problem. Es wurde zu solchem, als mit der erhöhten Einziehung von Männern zum Heeresdienst und der Verminderung der Zahl der Arbeitslosen es notwendig wurde, auch die versteckten Arbeitsreserven zu mobilisieren.

In England maß man damals der Regelung des Arbeitseinsatzes noch keine kriegswichtige Bedeutung zu. Selbst bei der Regierung war diese Einsicht nicht vorhanden. Noch am 27. November 1940 lehnte der Arbeitsminister Bevin im Unterhaus die Ausübung eines Zwanges bei der Durchführung von Arbeitseinsatzmaßnahmen ab. Er verließ sich auf die Ergebnisse der freiwilligen Werbung und gab der Meinung Ausdruck, daß eine Anwendung des gleichen Zwanges für die in den Betrieben beschäftigten

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit* 1942, Heft 3, S. 267.

Arbeitnehmer, wie er in der Armee angewendet wird, mit die Ursache für eine Niederlage im Kriege sein könnte. Bevin sah sich allerdings Anfang 1941 genötigt Zwangsmaßnahmen einzuführen[1]), weil der ungedeckte Bedarf an Arbeitskräften für bestimmte Industriezweige und das Versagen seiner verschiedenen Werbeaktionen eine sofortige Lösung erheischten.

Im März 1941 erschien die erste Verordnung zur Erfassung der Arbeitskraftreserven (Registration of Employment Order)[2]). War auch der Geltungsbereich dieser Verordnung nicht so umfassend wie das deutsche Gesetz von 1935 über die Einführung eines Arbeitsbuches, so war die Verordnung für England doch der Beginn der umfassendsten Erhebung auf diesem Gebiete, die jemals eingeleitet worden ist. Kurz darauf wurde die allgemeine Verordnung für kriegswichtige Arbeit (Essential Work [General Provisions] Order 1941)[3]) veröffentlicht, die zwar wiederum nicht allgemein angewendet wurde, aber die nach und nach auf bestimmte wichtige Gewerbezweige und Rüstungsbetriebe ausgedehnt worden ist. Sie brachte, in Nachahmung der deutschen Arbeitseinsatzregelung die bis dahin in England so verfemten Zwangsmaßnahmen wie das Kündigungsverbot und den Einstellungszwang der Arbeitnehmer durch die Arbeitsämter, das Verbot des Arbeitsplatzwechsels, die Möglichkeit der Dienstverpflichtung für Männer und mit besonderen Abweichungen auch für Frauen, verschärfte Maßnahmen gegen das eigenmächtige Fernbleiben von der Arbeit und, zur Stützung dieser Verbote, die Schaffung eines garantierten Mindestlohnes für Arbeitnehmer, die regelmäßig ihrer Arbeitspflicht nachkommen. Die Mobilisierung der Arbeitskraftreserven, auch durch die Handhabe der Dienstverpflichtung, war besonders bei den Frauen sehr beträchtlich und führte dazu, daß im Jahre 1941 die Zahl der unterstützten arbeitslosen Frauen von 323911 im Januar auf 82062 im Dezember zurückging.

Die Erschöpfung der offenen Arbeitskraftreserven zwang zur Mobilisierung von versteckten Reserven und führte im Dezember 1941 zur Annahme des National Service Act, der für Frauen die Einführung der zivilen Dienstpflicht und der Dienstpflicht für Kriegs- und Kriegshilfsdienste brachte. Die entscheidende Vorschrift des neuen Gesetzes bestimmte: Jede Person beider Geschlechter, die sich gegenwärtig in Großbritannien befindet, ist zu Diensten unter dem König verpflichtet, ganz gleich, ob für die bewaffnete Macht, für Kriegshilfsdienste, in der Industrie oder auf andere Art und Weise. Grundsätzlich konnten danach alle Frauen im Alter von 20—51 Jahren aufgeboten und dienstverpflichtet werden[4]). Zunächst wurde jedoch von dieser Ermächtigung nur für die Frauen bis zu 30 Jahren Gebrauch gemacht. Die Gründe für diesen scharfen Eingriff waren:

a) die Zwangslage der Regierung, weitere Männer zum Wehrdienst einzuberufen, b) der Bedarf der Formationen für Kriegshilfsdienste an weiblichen Personen, der auf dem Wege der freiwilligen Werbung nicht gedeckt werden konnte, c) der dauernde und wachsende Bedarf in der Rüstungsindustrie an weiteren Arbeitskräften.

---

[1]) *The Times*, Nr. 48830, 22. Januar 1941.
[2]) *Labour Research*, Bd. XXX, Nr. 4. April 1941.
[3]) *Labour Research*, Bd. XXX, Nr. 5, Mai 1941.
[4]) *The Times*, 5. Dezember 1941.

Bei der Begründung zu diesem Gesetz erklärte Churchill im Unterhaus, das Jahr 1942 werde für England das Jahr einer schweren Arbeitseinsatzkrise sein. Deshalb müßten alle Reserven aufgeboten werden, über die England durch seine Frauen verfüge.

Bei der Durchführung des National Service Act und den Verordnungen über die Erfassungen der Arbeitskräfte und über kriegswichtige Arbeit wurde von dem Mittel der Dienstverpflichtung nach Möglichkeit Abstand genommen, die Dienstverpflichtung aber auch angewendet, wo es aus besonderen Gründen erforderlich war, insbesondere für Kriegs- und Kriegshilfsdienste. Die aufgerufenen Frauen wurden von den Arbeitseinsatzstellen beraten. Es wurden ihnen, je nach ihrer Eignung, verschiedene Beschäftigungen oder Dienste vorgeschlagen, unter denen sie selbst sich für die Arbeitsaufnahme entschließen konnten. Es wurde ihnen aber gleichzeitig erklärt, daß sie bei der Arbeit, die sie aufnehmen, auch bleiben müssten. Jeder Arbeitsplatzwechsel sei schädlich und unzulässig. Nach englischen Meldungen von Ende 1942 über das Ergebnis dieser Mobilisierung kann angenommen werden, daß es gelungen ist, große Reserven an Frauenarbeitskräften den kriegswichtigen Industrien zuzuführen.

Die Zahl der für Ende 1942 in der Industrie beschäftigten Frauen wird mit 7 Mill. angegeben, und sie liegt damit über 3 Mill. höher als zu Beginn des Krieges. Die Arbeitseinsatzkrise bleibt aber nach wie vor akut. Schon sind, um weitere Reserven zu erschließen, die 19jährigen Mädchen dem Dienstpflichtgesetz unterstellt worden. Die Altersgrenze für Frauen nach den Vorschriften der Employment of Women (Control of Engagement) Order wurde vom Arbeitsministerium von 30 auf 40 Jahre heraufgesetzt[1]), und für Halbtagsbeschäftigungen wurde die Altersgrenze für Frauen auf 45 Jahre erhöht. Als letzte Reserve werden nunmehr die verheirateten Frauen in stärkerem Umfange zur Kriegsarbeit herangezogen.

[1]) *The Times*, 29. Januar 1943.

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung

Spanien. *Die syndikale Vertretung in den „Cortes"*[1]). Das Gesetz über die Wiedereinrichtung der als „Cortes" bekannten alten spanischen Volksvertretung, über das bereits berichtet wurde[2]), sah u. a. die Ernennung einer Anzahl Abgeordneter aus der nationalsyndikalistischen Organisation vor. Ein Dekret vom 14. Oktober 1942 bestimmt nunmehr die Zusammensetzung dieser syndikalen Vertretung. Dazu gehören: der stellvertretende Sekretär für Soziale Werke in der Falangeleitung, der Generalsekretär für die Syndikate, die stellvertretenden Sekretäre für Soziale Ordnung und Einrichtung, für Wirtschaftsordnung und für Syndikale Werke und Dienste (Obras Sindicales), der Generalinspekteur der Syndikate, die Leiter der Syndikatswerke „Erziehung und Erholung", „Heimwerk des 18. Juli", „Handwerk", „Kolonisation", „Genossenschaftliche Zusammenarbeit", „Berufserziehung" und „Soziale Fürsorge", weiter der Leiter und zwei Mitglieder der Abteilung für Soziale und Korporative Ordnung am Institut für Politische Forschung (Instituto de Estudios politicos), der Leiter des Syndikalen Dienstes für Statistik und Arbeitsvermittlung und die Leiter von 20 nach Gewerbezweigen angeführten Nationalen Syndikaten.

Jedes Nationalsyndikat kann außerdem von sich aus drei Vertreter hinzuwählen, und zwar je einen für die Unternehmer, die Techniker und die Arbeiter.

Zwecks Bestimmung der übrigen durch das Gesetz vorgesehenen Vertreter aus den Reihen der syndikalistischen Organisation hat die Landesleitung der Syndikate eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen und danach der Falangeleitung eine Vorschlagsliste einzureichen.

Die neue Volksvertretung wird, wie schon berichtet, ein Hilfsorgan der Staatsführung sein, dessen Hauptaufgabe die Beratung von neu zu erlassenden grundlegenden Gesetzen ist, über deren Annahme jedoch der Staatschef allein entscheidet.

Wirtschaft

Deutschland. *Neuordnung der Bewirtschaftung, Lenkungsbereiche und Bewirtschaftungsstellen.* Die Neuordnung der Bewirtschaftung[3]) im Rahmen der Kriegswirtschaft bringt eine Reform der Zuständigkeit der Reichsstellen.

---

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, Nr. 288, 15. Oktober 1942.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 1, S. 57.
[3]) *Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums*, Nr. 33, 25. November 1942.

Lenkungsbereiche. Zur Vereinfachung der Produktionslenkung wurden in den Wirtschaftszweigen, für deren Betriebe früher beim Rohstoffbezug mehrere Reichsstellen zuständig waren, Lenkungsbereiche geschaffen, deren Warenkreise mit denjenigen der ihnen zugeordneten Gruppen der gewerblichen Wirtschaft übereinstimmen. Durch die Lenkungsbereiche soll die Steuerung von Produktion, Ein- und Ausfuhr an einer Stelle vereinigt werden. Die Lenkungsbereiche werden in der Regel vom Reichsbeauftragten der zuständigen Reichsstelle geleitet. Auf dem Gebiet der Rüstungswirtschaft steuern die Haupt- und Sonderausschüsse die Produktion. Bei Bestehen von Reichsvereinigungen und bei der Übertragung der Befugnisse einer Reichsstelle auf Wirtschaftsgruppen liegen besondere Verhältnisse vor.

Bewirtschaftungsstellen. Der Reichsbeauftragte bedient sich zur Durchführung der Bewirtschaftung und Erzeugungsplanung im einzelnen bis zum Betrieb der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, die er zu seinen Bewirtschaftungsstellen ernennt. Jeder Betrieb hat es in Zukunft bei der Beschaffung der zur Produktion einer bestimmten Ware benötigten Materialien immer nur mit seiner zur Bewirtschaftungsstelle erklärten fachlichen Organisation zu tun.

Beziehungen zwischen den Lenkungsbereichen. Alles, was ein Betrieb zur Erzeugung einer bestimmten Ware benötigt, soll möglichst von einer einzigen Stelle aus erhältlich sein. Werden jedoch Rohstoffe benötigt, für die ein anderer Lenkungsbereich zuständig ist, dann werden sie dem Reichsbeauftragten vom Reichsbeauftragten des benachbarten Lenkungsbereichs in Form eines Globalkontingents zugeteilt. Wenn die gleichen Erzeugnisse in mehreren Lenkungsbereichen eingesetzt werden, so teilt sie derjenige Reichsbeauftragte zu, der für den Ausgangsrohstoff zuständig ist.

Das Eiserne Sparen. Durch eine Dritte Durchführungsverordnung des Reichsfinanzministers über das Eiserne Sparen vom 26. Oktober 42[1]) ist das Eiserne Sparen auf kleinere und größere Beträge ausgedehnt worden. Vom 1. Januar 1943 ab können schon arbeitstäglich 0,20 RM, wöchentlich 1 RM, monatlich 5 RM eisern gespart werden, sowie auch Höchstbeträge von arbeitstäglich 1,50 RM, oder wöchentlich 9 RM, oder monatlich 39 RM, die bisher nur bei Leistung von zuschlagspflichtiger Mehrarbeit zugelassen waren. Neben Weihnachts- und Neujahrszuwendungen können vom 1. November 1942 ab auch andere einmalige Zuwendungen für sparfähig erklärt werden, und es kann vom Reichstreuhänder der Arbeit die erforderliche Zustimmung zur Gewährung einmaliger Zuwendungen davon abhängig gemacht werden, daß bestimmte Teile der Zuwendung eisern gespart werden. Die Höhe der Sparbeträge von einmaligen Zuwendungen ist durch die neue Verordnung beweglicher gestaltet worden. Von jeder einzelnen Zuwendung kann künftig ein Höchstbetrag bis zu 500 RM, von allen einmaligen Zuwendungen seitens des gleichen Arbeitgebers im Jahr ein Höchstbetrag von zusammen 1000 RM gespart werden.

[1]) *Reichsgesetzblatt*, 1942, I, S. 611.

Arbeitseinsatz

Allgemeines

Dänemark. *Entwicklung der Arbeitslosigkeit.* Die Lage im dänischen Arbeitseinsatz war im Jahre 1942 verhältnismäßig günstig. Die seit 1941 zu verzeichnende Zunahme der Beschäftigung in fast allen Gewerben hielt an; mit dem Ergebnis, daß die Arbeitslosigkeit von 117420 im Januar auf 17403 im Juni 1942 zurückging und so mit nur 3.2 v. H. den niedrigsten Stand seit vielen Jahren erreichte. Dieses Ergebnis wurde in erster Linie durch die energischen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierung, der Städte und Gemeinden ermöglicht (in den letzten 1½ Jahren wurden rund 800 Millionen Kronen für derartige Hilfsarbeiten ausgegeben). In zweiter Linie hat die Verlagerung sehr vieler deutscher industrieller und landwirtschaftlicher Aufträge nach Dänemark hierzu beigetragen, und drittens schließlich die Anwerbung dänischer Arbeiter nach Deutschland.

Die Zahl der versicherten Arbeitslosen nach den amtlichen Veröffentlichungen[1]) war in den Monaten Januar bis Dezember die folgende:

1942	Männer	Frauen	insgesamt
Ende Januar	103731	13689	117420
„ Februar	102101	13700	115801
„ März	82124	13613	95737
„ April	34433	11758	46191
„ Mai	13135	8745	21880
„ Juni	—	—	17403
„ Juli	12742	7551	20293
„ August	14555	6987	21542
„ September	17096	7253	24349
„ Oktober	18645	9415	28060
„ November	21787	9775	31562
„ Dezember	36640	10683	47323

Den Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Versicherten gab das Statistische Amt für die verschiedenen Monate wie folgt an (in v. H.):

Januar	21,9	Mai	4,1	September	4,6
Februar	21,6	Juni	3,2	Oktober	5,3
März	17,8	Juli	3,8	November	5,9
April	8,6	August	4,0	Dezember	8,8

So niedrige v. H. Zahlen waren seit dem Hochkonjunkturjahr 1924 nicht mehr zu verzeichnen.

[1]) *Statistiske Efterretninger*, Nr. 1–51, 1942.

England. *Das Problem der Vollbeschäftigung.* Seit geraumer Zeit befassen sich maßgebliche Kreise in England mit der Frage, ob und wie eine dauernde Vollbeschäftigung unter Beibehaltung einer liberalen Wirtschaftsform erreichbar sei. Die bekannte englische Wirtschaftszeitschrift „The Economist" bespricht in drei grundsätzlichen und aufschlußreichen Aufsätzen[1]) diesen Problemkreis: Zunächst wird dort die Frage gestellt, wann von Vollbeschäftigung gesprochen werden darf. Vollbeschäftigung ist für den Verfasser der Aufsätze im „Economist" nicht gleichbedeutend mit dem gänzlichen Verschwinden der Arbeitslosen; im Gegenteil, sie ist durchaus mit einer „normalen Mindestarbeitslosigkeit" vereinbar, die durch Arbeitsplatzwechsel bedingt wird; für die Elastizität einer Volkswirtschaft sei es geradezu erforderlich, daß diese Fluktuation der Arbeitskräfte erhalten bleibt. Vollbeschäftigung sei ferner vereinbar mit einer gewissen Saisonarbeitslosigkeit, die auf anderen Ursachen beruht als Massenarbeitslosigkeit, und auch mit einer sogenannten „strukturellen Arbeitslosigkeit", wie sie in Notstandsgebieten herrscht. Als brauchbarste Begriffsbestimmung für Vollbeschäftigung gibt der „Economist" an, daß sie dann erreicht sei, wenn 1. die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen ungefähr eine halbe Million nicht überschreitet und wenn 2. in einzelnen Gebieten oder Wirtschaftszweigen auftretende Arbeitslosigkeitsherde schnell wieder verschwinden. Vollbeschäftigung sei im wesentlichen ein Problem der Konjunkturschwankungen.

Die Analyse der Gründe für auftretende Arbeitslosigkeit läuft in Anlehnung an Theorien des englischen Nationalökonomen Keynes und des amerikanischen Volkswirtschaftlers Prof. Alvin Hansen dem „Economist" zufolge darauf hinaus, daß eine Wirtschaftsdepression stets dann eintritt, „wenn das Volk weniger Geld ausgibt als notwendig ist, um die gesamte auf Grund der vorhandenen Kapazität mögliche Erzeugung zu kaufen", d. h. „Economist" beruft sich hier auf die sogenannte Unterkonsumtionstheorie. Zur Behebung einer derartigen Wirtschaftsdepression kann der Staat die Arbeitslosigkeit durch Verbrauchsförderung vermindern, indem er entweder direkte Unterstützungen einführt oder ein paar Millionen junger Männer in eine Uniform steckt und ihnen einen Sold zahlt. Ist eine Wirtschaftsdepression auf Mangel an Investierungen zurückzuführen, so wäre eine Erhöhung der Investierungen ein wirksames Gegenmittel. Dieser Weg ist gegenüber der Verbrauchsförderung deswegen vorzuziehen, weil die Investitionspolitik in ihrem Umfang den wechselnden Zeitverhältnissen angepaßt werden kann, während Verbrauchsförderung oder direkte Unterstützungen nur schwer wieder rückgängig gemacht werden können; ferner würde ein zur Vergrößerung der Investierung aufgebrachtes Kapital auf Sicht eine größere Wirksamkeit entfalten und eine größere Stabilität verbürgen.

Als Hauptpfeiler einer Politik zur Erreichung der Vollbeschäftigung gilt dem „Economist" daher die Investitionspolitik. Massenarbeitslosigkeit kann vermieden werden, wenn erreicht wird, daß die jährlichen Investierungen des Gemeinwesens einmal groß genug sind, um die gesamten Ersparnisse zu verkörpern, und ferner regelmäßig Jahr für Jahr vorgenommen werden. Der „Economist" wendet sich dagegen, daß diese Methode

[1]) *The Economist*, Nr. 5171–5173, 3., 10. u. 17. Oktober 1942

lediglich ein Wiederaufleben der alten Lehre von den „öffentlichen Arbeiten" bedeute.

Während nun Verbrauchsförderung lediglich vom Staat durchgeführt werden kann, kann dieser durch Investitionserweiterung auch andere zur Tätigkeit anregen. Der Staat selbst ist bei Investierungen einer Anzahl von Beschränkungen unterworfen; z. B. ist es für ihn schwierig, in Wirtschaftszweige einzudringen, in denen freier Wettbewerb herrscht; auch würden große Investierungen zu einer Aufblähung der Staatsschuld und zu all den darauf folgenden wirklichen oder eingebildeten Schwierigkeiten führen. Der erste Grund führt deshalb dazu, daß sich der Staat mit seinen „öffentlichen Arbeiten" auf Gebiete beschränkt, die keine Zinsen bringen z. B. öffentliche Gebäude, Straßen, Brücken und dergleichen. Wird jedoch zu viel in derartigen Vorhaben investiert, ergeben sich wiederum Schwierigkeiten, denn der Sparer kann nicht von der Pracht seines Rathauses oder der Geradheit der nächsten Umgehungsstraße leben. In seiner Beweisführung fährt der „Economist" wörtlich fort: „Wenn der Lebensstandard weiter stetig ansteigen soll, ist es wesentlich, daß der größtmögliche Teil der Ersparnisse des Gemeinwesens so angelegt wird, daß er künftig einen greifbaren und materiellen Ertrag abwirft — und jeder Staat, der nicht totalitär gelenkt wird, ist kaum in der Lage, dies durchzuführen. Eine Politik der ‚öffentlichen Arbeiten' führt tatsächlich letzten Endes zum totalitären Staat". Hieraus leitet der „Economist" die überragende Bedeutung privater Kapitalinvestierungen her, die an Hand von Zahlenbeispielen erläutert wird. Er schätzt, daß auf Grund der Zahlen für das Jahr 1938 bei einem Nettovolkseinkommen von 5040 Millionen £ zur Erreichung der Vollbeschäftigung rund 1200 Millionen £ im Jahr für Kapitalgüter aufgewendet werden müßten oder rund 1/5 des Bruttosozialprodukts (d. h. einschließlich der Ausgaben zur Erhaltung der vorhandenen Kapitalausrüstung). Auf nordamerikanische Verhältnisse übertragen errechnet der „Economist" eine zur Erreichung einer Vollbeschäftigung notwendige Summe von 20 oder 25 Milliarden $ und kommt zu dem Schluß, daß Roosevelt's Friedensfehlbetrag von 4—5 Milliarden $ offensichtlich in keinem Verhältnis zu der Größe des Problems gestanden habe. — Das Hauptbemühen bei der Durchführung der Politik der Vollbeschäftigung muß also darin bestehen, umfangreiche und stetige Ausgaben für Kapitalgüter durch Personen oder Einrichtungen — neben solchen durch das Schatzamt — zu veranlassen. Als Instrument soll die Höhe des Zinsfußes eine wichtige Rolle spielen; die meisten Wagnisse könnten durch staatliche Verhinderungen periodischer Wirtschaftskrisen und durch Bekundung des Staates, in diesem Sinne handeln zu wollen, weitgehend behoben werden; ebenso könnten Steuermaßnahmen zur Investitionserweiterung anreizen. Dem Staat soll dabei die Aufgabe übertragen werden, darüber zu wachen, daß große Fonds für Investierungszwecke zu niedrigem Zinsfuß stets zur Verfügung stehen, sobald der Umfang der Kapitalanlagen eine sinkende Tendenz aufweist; ein Nationaler Investitionsausschuß (National Investment Board) soll die wirtschaftlich erforderlichen Anlagen ermöglichen bzw. zu ihnen ermutigen. Ein Hauptpunkt in der Wirtschaftspolitik des Staates müßte sein, darauf zu achten, daß die Gesamtsumme aller Investierungen genau die Höhe der errechneten erforderlichen Summe einhält;

wird diese errechnete Zielsumme nicht erreicht, so kann sich der Staat in diesem einen Falle auch auf zusätzliche „öffentliche Arbeiten" in dem erforderlichen Ausmaße einlassen.

Inflationsverhütung bleibt als staatliche Aufgabe natürlich bestehen, denn sobald Investierungen und Ersparnisse bei einem höchstmöglichen Beschäftigungsstand ausgeglichen sind, besteht die Gefahr, daß das Volk versuchen wird, mangels möglicher Ausdehnung der Beschäftigung und Erzeugung seine Anlagen in geldlichen Forderungen zu erhöhen. Gegen diese über die errechnete Zielsumme hinaussteigende Tendenz der Gesamtsumme der Kapitalanlagen hätte der Staat allerdings genügend wirksame Mittel in der Hand.

In der Politik zur Erreichung der Vollbeschäftigung sieht der „Economist" ein politisches Risiko einbeschlossen, nämlich die Möglichkeit, daß die Rolle des Staates innerhalb dieser Politik überragend werden könnte; deshalb wird vorgeschlagen, möglichst viele private Einzelpersonen, private Gesellschaften und vom Staat finanziell unabhängige öffentliche Körperschaften in diese Vollbeschäftigungspolitik aktiv einzuschalten. Der Staat soll möglichst auf Überwachungsaufgaben beschränkt bleiben. Als vermutlich unausweichbare zweite Gefahr bleibt das Problem der Wertbeständigkeit des Geldes bestehen. „Eine gewisse Unbeständigkeit des Geldwertes muß wahrscheinlich als Preis für eine Beständigkeit der Beschäftigung in Kauf genommen werden." Ein drittes Gefahrenmoment ist internationaler Art. Ohne eine weitreichende Kontrolle sowohl des internationalen Handels als auch des Geldverkehrs ist eine Vollbeschäftigungspolitik nicht durchführbar; dabei steht sie einem möglichst umfangreichen Außenhandel und einer internationalen Arbeitsteilung keineswegs entgegen; sie sei allerdings mit der automatischen Technik des freien Handelsverkehrs unvereinbar. Weiter ist ein gesunder Wettbewerb innerhalb der Wirtschaft unbedingt erforderlich, je mehr sie sich dem Zustand der Vollbeschäftigung nähert; anderenfalls würde sie einem Feudalismus zustreben und Vollbeschäftigung nur auf Kosten des Fortschritts und auf der Höhe des unzulänglichen gegenwärtigen Lebensstandards erreichbar sein. Vollbeschäftigung darf ebenfalls niemals zum Vorwand für die Förderung privater Interessen dienen.

Aus den Darlegungen des „Economist" ergibt sich somit, daß eine Vollbeschäftigung zwar für erreichbar gehalten wird, aber die Gefahr in den dabei auftretenden Begleitumständen besteht. Man kann den Glauben hegen, daß Vollbeschäftigung erreichbar ist, ohne den Staat totalitär zu machen oder den Geldwert zu verfälschen; aber es handelt sich hier nur um einen Glauben, nicht um Gewißheit eines Beweises. Eines ist aber unzweifelhaft klar, daß die Menge des Volkes in jedem Lande Vollbeschäftigung und die damit verbundene persönliche Sicherheit höher einschätzt als jedes andere politische Ziel. Wenn eine liberale Demokratie mit Vollbeschäftigung nicht vereinbar ist, wird diese liberale Demokratie eben verschwinden.

Ungarn. *Der Arbeitseinsatz.* Aus den statistischen Angaben der letzten Jahre geht hervor, daß sich die Verhältnisse im ungarischen Arbeitseinsatz bedeutend gebessert und stabilisiert haben. Die große Welle der Arbeitslosigkeit hatte im Jahre 1932 ihren Höhepunkt erreicht und

ebbte dann langsam ab. Von einer Arbeitslosigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes kann heute nicht mehr gesprochen werden.

Das Arbeitseinsatzproblem in Ungarn umfaßte in den letzten Jahren drei Hauptfragen:

a) Die Unterbringung der überzähligen Geistesarbeiter,
b) Die Beschäftigung der Saisonarbeiter in stiller Zeit,
c) Der gebietsbedingte Überschuß an Arbeitskräften.

In dem aus dem Trianonfrieden hervorgegangenen zerstückelten Ungarn verursachte die Masse der geflüchteten Beamten und geistigen Arbeiter aller Kategorien ein unverhältnismäßiges Überangebot an geistigen Arbeitskräften. Es wurde ein Ausschuß ins Leben gerufen, dem die Unterbringung dieser Kräfte übertragen wurde. Die von diesem Ausschuß getroffenen Maßnahmen bewirkten, daß die arbeitslosen geistigen Arbeitskräfte die Zeiten der größten Not überstehen konnten.

Das Saisonarbeiterproblem wurde durch die staatliche Sozialaufsichtskommission gelöst, die durch weitgehende Förderung der Heimindustrie (Korbflechten, Weben, Kunstgewerbe usw.) die kritischen Zeiten zu überbrücken verstand. Der gebietsbedingte Überschuß an Arbeitskräften wird von der schon genannten staatlichen Kommission überwacht. Der Arbeitskräfteüberschuß, der in gewissen Gegenden des Alföld vorhanden ist, wurde nach agrarischen Zentren und in planvollem Einsatz nach den Industriezentren abgelenkt.

An zahlenmäßigen Unterlagen über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit liegen die amtlichen Indexzahlen der Arbeitslosigkeit vor, die als eine Art Richtzahlen dieser Entwicklung betrachtet werden können. Sie sind errechnet auf Grund der Geschäftsstatistik der amtlichen und der unentgeltlichen privaten Arbeitsnachweise und zwar bedeuten die Zahlen jeweils die auf je 100 offene Stellen gemeldeten Arbeitsuchenden. Danach ergibt sich für die letzten 16 Jahre folgendes Bild:

Indexzahlen der Arbeitslosigkeit von 1925—1940[1]):

Jahr	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932
	180	171	154	161	176	196	205	211
Jahr	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940
	202	165	149	139	131	131	135	135

Kürzlich gab das Landesamt für landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung einige Zahlen über die Arbeitskraftreserven in der ungarischen Landwirtschaft bekannt[2]). Danach blieben in den nachfolgend genannten Jahren während der Erntezeit unbeschäftigt:

1935	73000	10.3 v. H. der Landarbeiter
1937	35000	4,6 „ „ „
1939	24000	2,8 „ „ „
1940	14000	1,7 „ „ „
1941	21000	2,1 „ „ „

[1]) *Magyar Statisztikai Szemle*, Nr. 5/6, Juni 1942.
[2]) *Südostecho*, Nr. 47, 20. November 1942.

Mehr als sechs Monate im Jahr blieben ohne Arbeit:

1935	143000	20,1 v. H. der Landarbeiter
1937	80000	10,7 „ „ „
1939	72000	8,6 „ „ „
1940	68000	7,8 „ „ „
1941	87000	8,4 „ „ „

Die Zahl der während der Erntezeit nicht beschäftigten Landarbeiter ist danach bis zum Jahre 1941 erheblich zurückgegangen. Auch die Zahl der Halbbeschäftigten hat sich sehr vermindert, obgleich hier noch Arbeitskraftreserven ausgenutzt werden können.

Im übrigen soll, wie Handelsminister Varga kürzlich auf einem Kongreß mitteilte, die Regelung des Arbeitseinsatzes auf staatlicher Grundlage unmittelbar bevorstehen. Es soll dabei die noch bestehende Zersplitterung der Arbeitseinsatzorgane beseitigt und ein lückenloses Netz von staatlichen Vermittlungsstellen für das ganze Land geschaffen werden.

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung

Belgien. *Ausdehnung der Dienstverpflichtung.* Die mit der VO. des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich über die Sicherstellung des Kräftebedarfs für Arbeiten von besonderer Bedeutung vom 6. März 1942[1]) eingeleiteten Maßnahmen zur Aktivierung der gesamten belgischen Arbeitskräftereserven wurden durch weitere Verordnungen erweitert und ergänzt.

Dienstverpflichtung. Konnte infolge der genannten VO. die Dienstverpflichtung nur zur Leistung von Arbeiten innerhalb des belgischen Staatsgebietes auferlegt werden, so ermöglicht die VO. zur Änderung der Verordnung über die Sicherstellung des Kräftebedarfs für Arbeiten von besonderer Bedeutung vom 6. Oktober 1942 die Dienstverpflichtung zu bestimmten Arbeitsleistungen nicht nur in Belgien sondern auch im Reichsgebiet. Für Arbeitsleistungen im Reichsgebiet ist die Dienstverpflichtung jedoch auf männliche Personen im Alter von 18 bis 50 Jahren und auf weibliche ledige Personen im Alter von 21 bis 35 Jahren beschränkt. Bei der Zuteilung der zu leistenden Arbeiten soll die körperliche Eignung und die Vorbildung berücksichtigt werden. Infolge der ebenfalls am 6. Oktober 1942 in Kraft getretenen 2. Durchführungsverordnung[2]) erfolgt die Dienstverpflichtung für Arbeiten innerhalb des belgischen Staatsgebietes durch das örtlich zuständige Arbeitsamt, für solche im Reichsgebiet dagegen durch die örtlich zuständige Oberfeld- oder Feldkommandantur.

Arbeitsplatzwechsel. Die in der VO. vom 6. März 1942 enthaltene Bestimmung über den Arbeitsplatzwechsel wurde dahingehend erweitert, daß nunmehr jede Einstellung, Arbeitsaufnahme und Beendigung eines Dienstverhältnisses in Betrieben aller Art außer in den öffentlichen Betrieben und

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 3, S. 268 und Heft 4, S. 388.
[2]) *Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich*, 87. Ausgabe, 7. Oktober 1942.

Verwaltungen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes bedarf. Wird eine Einstellung oder Arbeitsaufnahme durch das Arbeitsamt vermittelt, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Zur Erfassung aller noch vorhandenen versteckten Arbeitskraftreserven bestimmt die VO., daß jeder männliche Bewohner Belgiens im Alter von 18 bis 50 Jahren den Nachweis einer Beschäftigung erbringen muß. Kurzarbeiter und diejenigen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen noch im eigenen Betriebe fremde Kräfte beschäftigen, haben sich zur Überprüfung ihres Arbeitseinsatzes beim zuständigen Arbeitsamt zu melden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Angehörigen der freien Berufe, die eine nicht-gewerbliche Tätigkeit selbständig ausüben.

Arbeitsbuch. Zur Gewährleistung eines zweckmäßigen Einsatzes aller Beschäftigten und besonders der vorgenannten meldepflichtigen Personen soll ein Arbeitsbuch eingeführt werden. Die näheren Bestimmungen über den Kreis der Arbeitsbuchpflichtigen und die Ausgestaltung der Arbeitsbücher sollen durch Ausführungsanordnung erfolgen.

Deutschland. *Arbeitsmeldepflicht für einsatzfähige Männer und Frauen.* Auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer wurde vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz eine Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 erlassen[1]).

Danach haben sich alle im Reichsgebiet wohnenden Männer vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und alle Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt zu melden, sobald sie hierzu durch besonderen Aufruf des Arbeitsamts aufgefordert werden.

Von der Meldung befreit sind:

1. Ausländer,
2. Männer und Frauen, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sowie die zur Wehrmacht, zur Polizei und zum Reichsarbeitsdienst Einberufenen,
3. Männer und Frauen, die seit dem 1. Januar 1943 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, dessen Arbeitszeit 48 Stunden oder mehr in der Woche beträgt,
4. selbständige Berufstätige, die am 1. Januar 1943 mehr als 5 Personen beschäftigt haben,
5. Männer und Frauen, die in der Landwirtschaft voll tätig sind,
6. Männer und Frauen, die hauptberuflich selbständig im Gesundheitswesen tätig sind,
7. Geistliche,
8. Schüler und Schülerinnen, die eine öffentliche oder anerkannte private allgemeinbildende Schule (Mittel- oder Höhere Schule) besuchen,
9. Anstaltspfleglinge, die erwerbsunfähig sind.

Von der Meldung sind ferner befreit, werdende Mütter sowie Frauen mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder mindestens zwei Kindern unter 14 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Die Meldepflichtigen können auf dem für die Meldung auszufüllenden

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1943, I, S. 67.

Formblatt erklären, für welche Beschäftigung sie sich besonders befähigt halten und — gegebenenfalls auch außerhalb des Wohnorts — zur Verfügung stellen.

Die Verordnung ist mit ihrer Verkündung, am 29. Januar 1943, in Kraft getreten.

— *Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz*[1]). Durch Verordnung vom 29. Januar 1943 werden der Reichswirtschaftsminister und die sonst zuständigen Obersten Reichsbehörden ermächtigt, im Benehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Anordnungen zur Stillegung oder Zusammenlegung von Betrieben im Handel, Handwerk und Gewerbe und zur Unterlassung von bestimmten Tätigkeiten zu erlassen, um Arbeitskräfte unmittelbar oder mittelbar (Einsparung von Kohle, Energie und Dienstleistungen aller Art) für Aufgaben der Reichsverteidigung freizumachen.

Die Durchführung dieser Anordnungen kann den Reichsverteidigungskommissaren und den zuständigen Behörden der Wirtschaftsbezirke, in einzelnen Fällen auch Organisationen der Wirtschaft übertragen werden.

England. *Neue Anordnungen für vermehrten Fraueneinsatz.* Der Arbeitsminister Bevin erklärte am 28. Januar 1943 im Unterhaus[2]), daß er im Hinblick auf die vorliegenden zwingenden Notwendigkeiten angeordnet habe, daß alle Beschäftigten jeweils dort eingesetzt werden müssen, wo dies im Landesinteresse geboten ist. Folgende Maßnahmen zur künftigen Überwachung des Arbeitseinsatzes seien daher beschlossen worden:

1. Die Altersgrenze für die Unterstellung von Frauen unter die Vorschriften der Employment of Women (Control of Engagement) Order wird von 30 auf 40 Jahre heraufgesetzt. Dies bedeutet, daß alle Einstellungen von Frauen im Alter von 18 bis 40 Jahren künftig nur noch durch das zuständige Arbeitsamt getätigt werden können. Die genannte Verordnung wurde am 22. Februar 1943 in Kraft gesetzt.
2. Die Betriebe werden verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsamt Angaben über die Beschäftigung von Frauen bestimmter Altersgruppen zu machen, damit die Kontrolle über die Beschäftigung von Frauen bei kriegswichtiger Arbeit wirksamer gestaltet werden kann. Ferner wurden die Unternehmer verpflichtet, das zuständige Arbeitsamt über Entlassungen in ihren Betrieben unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Verpflichtung galt bisher nur für die Betriebe, die den Verordnungen über kriegswichtige Arbeit (Essential Work Orders) unterstanden. Sie gilt nunmehr für alle Betriebe und für alle Beschäftigten, ganz gleich, ob sie die volle Zeit oder nur halbtägig oder nur stundenweise beschäftigt sind.
3. Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Ermächtigungsgesetz von 1940 (Defence Regulation 58 A), die bisher nur für bestimmte in Listen des Arbeitsministeriums eingetragene Betriebe galten, werden nunmehr auf weitere Betriebe und Beschäftigungen ausgedehnt, ohne daß es einer Eintragung in die Listen des Arbeitsministeriums bedarf. Insbesondere gelten sie künftig für alle Beschäftigungen, auch wenn die betroffenen Arbeitnehmer nicht ganztägig im Betriebe beschäftigt sind. Die Zahl der Betriebe, die künftig den Vorschriften der Defence Regulation 58 A unterstellt sind, erhöht sich damit sehr beträchtlich. Fast alle Betriebe und Beschäftigungen unterstehen nunmehr in England der Ar-

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1943, I, S. 75.
[2]) *The Times*, Nr. 49456, 29. Januar 1943.

beitseinsatzlenkung. Wie Minister Bevin im Unterhaus erklärte, wurde diese Erweiterung des Geltungsbereiches erforderlich, weil es notwendig ist, eine große Anzahl von Personen in Betrieben zu vermitteln, die nicht den Vorschriften der Betriebe für kriegswichtige Arbeiten unterstehen, deren Erzeugung aber im Landesinteresse erforderlich ist. Es sei auch notwendig geworden, Personen mit halbtägiger oder noch kürzerer Beschäftigung den Vorschriften der Arbeitseinsatzlenkung zu unterwerfen, damit die Arbeitskraft von Männern und Frauen in ganz England in der zweckmäßigsten Weise eingesetzt werden kann.

Italien. *Weitere Regelung des Arbeitseinsatzes.* Durch VO. vom 1. Oktober 1942[1]) wurde die durch das 1938 ergangene Dekretgesetz über die Ordnung der Arbeitsvermittlung[2]) eingeleitete Regelung zum Abschluß gebracht. Sie ist gewissermaßen eine Durchführungsverordnung zu Art. 4 und 19 des Gesetzes von 1938. Artikel 4 dieses Gesetzes, der die Arbeitgeber verpflichtete, Arbeitnehmer nur durch Vermittlung der Arbeitsnachweise der Korporationen einzustellen, wurde damals praktisch nicht sofort wirksam, weil Art. 19 desselben Gesetzes noch Durchführungsverordnungen dazu ankündigte. Die Meldepflicht gilt nunmehr für alle Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge und natürlich für alle offenen Stellen, sofern sie nicht den im Dekret besonders angeführten Berufsgruppen angehören. Die bedeutsame Neuerung ist, daß nun alle Angestellten erfaßt werden. Vom Vermittlungsmonopol der Arbeitsnachweise der Korporationen befreit wurden:

1. Leitende Angestellte,
2. durch öffentliche Ausschreibung angestellte Personen,
3. Teilnehmer an betrieblichen Berufsausbildungskursen,
4. ärztliche Assistenten,
5. ständiges Personal von öffentlichen Verkehrs- und Schiffahrtsbetrieben,
6. Ehegatten, Kinder und Verwandte des Arbeitgebers bis zum 3. Grad.

Daneben gilt es für die Dauer des Krieges auch nicht:

1. Für Werftarbeiter und Arbeitnehmer des Luftverkehrs, der Seefischerei und des Nachrichtenwesens,
2. für Heimarbeiter, wenn nicht durch Abkommen der zuständigen Föderation etwas Gegenteiliges angeordnet worden ist.

Einen weiteren Ausbau der Regelung des Arbeitseinsatzes brachte das für die Dauer des Krieges geltende Gesetz vom 2. Oktober 1942[3]), das unter dem Titel „Disciplina del collocamento in tempo di guerra" erging. Dieses Gesetz änderte nichts an der grundsätzlichen Linie, sondern erweiterte vielmehr die Befugnisse der Arbeitsvermittlungsämter, um den Erfordernissen des Krieges in erhöhtem Maße Rechnung tragen zu können. Durch das Gesetz werden die Arbeitsvermittlungsämter ermächtigt, in ihren Listen eingetragene Arbeitsuchende in Betriebe oder Beschäftigungen zu vermitteln, auch wenn sie Kategorien angehören, für die grundsätzlich namentliche Anforderung erfolgen kann. Wenn die Arbeiter sich ohne triftigen Grund ihrem durch das Arbeitsvermittlungsamt angeordneten Einsatz widersetzen, werden sie von der Liste der Arbeitsuchenden gestrichen und können erst nach 3 Monaten dort wieder eingetragen werden; das Arbeitsbuch

[1]) *Gazzetta Ufficiale*, 23. Oktober 1942.
[2]) *Gazzetta Ufficiale*, 30. Dezember 1938.
[3]) *Gazzetta Ufficiale*, 17. November 1942.

(Libretto di lavoro), das in Italien durch das Gesetz vom 10. Januar 1935[2]) eingeführt worden ist, wird ihnen für diese Zeit entzogen, und sie gehen der Arbeitslosenunterstützung verlustig.

Für landwirtschaftliche Arbeiter gilt die Vorschrift, daß sie sich nur in die Listen der landwirtschaftlichen Berufsgruppen eintragen lassen können. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer besonderen Genehmigung.

— *Zivilmobilmachung der gesamten Industrie.* Durch eine Anfang Dezember 1942 erlassene Verordnung[1]) hat der Duce auf Vorschlag des Korporationsministers alle Betriebe der gesamten italienischen Industrie den gesetzlichen Bestimmungen über die Zivilmobilmachung (mobilitazione civile) vom 24. Mai 1940[2]) unterstellt. Bisher waren nur die Rüstungsbetriebe und Betriebe, die laufend unmittelbar für den Bedarf der Wehrmacht arbeiteten (insgesamt 1100 Betriebe mit 959000 Arbeitnehmern), ferner Betriebe der Presse, Wasser-, Gas- uud Elektrizitätswerke, Transportbetriebe und einige andere der Zivilmobilmachung unterstellt. Nach der neuen Verordnung des Duce unterstehen nunmehr insgesamt rund 154000 Betriebe mit etwa 4 Millionen Arbeitnehmern den Bestimmungen über die Zivilmobilmachung.

Schweden. *Arbeitspflicht der 20 jährigen*[3])[4]). Eine seit vielen Monaten in der schwedischen Öffentlichkeit umstrittene Frage wurde im Oktober 1942 durch Regierungsbeschluß entschieden. Es handelte sich um die Einführung der Arbeitspflicht für die Holzbeschaffung. Da die Brennstofflage auch im Winter 1942/43 sehr kritisch sein wird und zusätzlich etliche 10000 Arbeitskräfte für die Wald- und Torfarbeiten benötigt würden, konnte der Gedanke einer Arbeitspflicht nicht länger abgewiesen werden. Aus der vollbeschäftigten Wirtschaft hatten sich die erforderlichen Arbeitskräfte nicht freiwillig zur Verfügung gestellt. Die Arbeitspflicht — gestützt auf das Arbeitspflichtgesetz vom Dezember 1939 — umfaßt vorläufig nur alle 20 jährigen Schweden (Jahrgang 1923), soweit sie für den Wehrdienst tauglich sind.

Mitte November 1942 erließ die Regierung nähere Bestimmungen über die Arbeitspflicht des Jahrganges 1923. Danach sind alle jungen Männer, soweit sie körperlich geeignet sind, verpflichtet, Waldarbeit zu leisten. Man rechnet damit, daß es sich bei dem Jahrgang 1923 um etwa 30000 Mann handeln wird. Sobald die Frage der Unterkunft geregelt sein wird, sollen die Dienstverpflichteten ihre Arbeit beginnen, voraussichtlich die Mehrzahl jedoch erst im März oder April 1943. Die Dienstverpflichteten gelten während der Dauer ihrer Verpflichtung als von ihrem bisherigen Arbeitsplatz beurlaubt. Entlassungen und Kündigungen dürfen während der Dauer der Beurlaubung nicht vorgenommen werden. Für die Arbeitsleistung gewährt der Staat eine Entschädigung von 550—600 Kronen. Als Gegenleistung wird verlangt, daß jeder Dienstverpflichtete dafür eine Brennholzmenge von etwa 200 Kubikmeter innerhalb von 4 Monaten fällt. Ungeübte Arbeitskräfte erhalten eine Sonderzulage bis zu 2 Kronen täglich, jedoch nicht

[1]) *Il Popolo d'Italia*, Nr. 341, 8. Dezember 1942.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit* 1941, Heft 4, S. 439.
[3]) *Social-Demokraten*, 14. u. 24. Oktober 1942.
[4]) *Dagens Nyheter*, 24. Oktober 1942.

länger als 120 Tage. Studenten werden, soweit sie ihr Studium unterbrechen müssen, erst zu Beginn der Sommerferien ausgehoben. Die Arbeitspflicht erstreckt sich auch auf die Herstellung von Unterkünften für die Arbeitspflichtigen.

Serbien. *Regelung der Arbeitspflicht in Belgrad*[1]). Zur Vereinheitlichung des Arbeitseinsatzes der zur öffentlichen Arbeit verpflichteten Personen und zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten hat der Polizeipräsident der Stadt Belgrad folgende Richtlinien erlassen:

Alle arbeitsfähigen Personen männlichen Geschlechts im Alter von 18 bis 45 Jahren sind ohne Rücksicht auf ihren Stand zur persönlichen Arbeitsleistung im Bereich des Polizeipräsidiums der Stadt Belgrad verpflichtet und können für bestimmte Arbeiten von der Polizeibehörde herangezogen werden. Es haben sich daher alle männlichen Personen dieser Altersklassen bei dem zuständigen Polizeibezirk zur Eintragung zu melden und sind verpflichtet, der Anordnung der zuständigen Polizeibehörde in bezug auf die angeordnete Arbeit Folge zu leisten. Von dieser Arbeitspflicht sind staatliche und Selbstverwaltungsbedienstete, Personen, die ständig bei den Besatzungsbehörden bzw. bei deutschen Firmen, die für diese Behörden arbeiten, beschäftigt sind, Mitglieder der Sektion der Ufertransportarbeiter der serbischen Arbeitseinheit, Bahnhofsträger mit Ausweis, Nationaldienstpflichtige während ihrer aktiven Dienstzeit und Staatsangehörige der Achsenmächte und ihrer Verbündeten befreit.

Berufsausbildung, Umschulung

Deutschland. *Leistungsertüchtigung durch Berufserziehung*[2]). Die zahlenmäßige Entwicklung der berufserzieherischen Maßnahmen für Erwachsene ist ein Beweis für den Willen des deutschen Arbeiters, sein fachliches Können immer in Höchstform zu halten. Die verschiedenen Berufserziehungsmaßnahmen zählten im Jahre 1935 750000 Teilnehmer und im Jahre 1939 fast 3 Millionen. 1941 war die Zahl auf mehr als 3 Millionen gestiegen und hat heute die 4 Millionengrenze bereits überschritten. Der Leistungsertüchtigung standen im Jahre 1935 60 überbetriebliche Übungsstätten der Deutschen Arbeitsfront zur Verfügung, 1936 waren es 185, 1938 231 und gegenwärtig sind es bereits über 320. Im Jahre 1938 traten zu diesen überbetrieblichen Berufserziehungsmaßnahmen erstmals die betriebsgebundenen Berufserziehungswerke. Von 67 im Jahre 1938 ist ihre Zahl heute auf nahezu 200 gestiegen. Durch die Berufserziehungsarbeit des deutschen Leistungsertüchtigungswerks werden die Teilnehmer angehalten, nicht planlos Vorträge zu hören, sondern sich vielmehr nach bestimmten Richtlinien planmäßig schulen zu lassen, ihr fachliches Können zu vervollständigen und zu erweitern, neuen Wissensstoff zu gewinnen und dadurch zu beruflichem Aufstieg zu gelangen. Eine Berufslaufbahnberatung sorgt dafür, daß jeder Teilnehmer seiner Eignung und seinem vorhandenen fachlichen Können entsprechend eingesetzt wird.

---

[1]) *Službene Novine*, Nr. 78, 29. September 1942.
[2]) *Arbeitswissenschaftliches Institut der DAF.*

Besondere Bedeutung hat gegenwärtig die Bereitstellung der Übungsstätten des deutschen Berufserziehungswerkes für die Rückführung der Kriegsversehrten in das Arbeitsleben.

Arbeitsbedingungen

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung

Bulgarien. *Entwicklung der Arbeitslöhne für ungelernte Arbeiter im Jahre* 1942[1]). Während die Löhne der gelernten Arbeiter in der Regel durch Gesamtarbeitsverträge geregelt sind, werden die Löhne der ungelernten Arbeiter meistens durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter festgesetzt, d. h. die Höhe des Lohnes richtet sich nach Angebot und Nachfrage.

Die Löhne der ungelernten Arbeiter sind deshalb in der gegenwärtigen Zeit, in der sich die Lebenshaltungskosten dauernd und erheblich verändern, beweglicher und versuchen die sich monatlich steigernde Teuerung einzuholen.

Interessant sind in dieser Beziehung die Angaben der Generaldirektion der Statistik: Der monatliche Durchschnittslohn des ungelernten Arbeiters im Jahre 1939 vor Ausbruch des Krieges betrug 38,00 Lewa täglich gegen 78,20 Lewa täglich für das erste Halbjahr 1942, das sind 40,20 Lewa oder 105,8 v. H. mehr. Die Kennziffer für die Lebenshaltungskosten für eine Kleinbeamten- oder Arbeiterfamilie betrug im ersten Halbjahr 1939 99,7 (Grundlage 1934/35 = 100) gegen 176,5 im ersten Halbjahr 1942. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten stieg während des genannten Zeitraums um 77 v. H., während in der gleichen Zeitspanne der Lohn für ungelernte Arbeiter um 105,8 v. H. gestiegen ist.

Die Kaufkraft des Lohnes der gelernten Arbeiter wie auch der Angestellten liegt gegen 1939 ungünstiger, sie ist, selbst wenn man die den Arbeitern auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen zu gewährenden Familienzulagen berücksichtigt, nicht so günstig wie bei den ungelernten Arbeitern.

Deutschland. *Mehrarbeitsvergütung für Angestellte in der privaten Wirtschaft.* Mit Wirkung ab 1. Dezember 1942 trat die Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 15. Oktober 1942[2]) in Kraft, die die Mehrarbeitsvergütung für Angestellte in der privaten Wirtschaft während der Kriegszeit neu regelt. Nach dieser Verordnung erhalten keine Mehrarbeitsvergütung:

Angestellte, die nicht an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden sind,
Angestellte mit einem höheren Monatsgehalt als 1000 RM,
Angestellte mit mehr als 600 RM Monatsgehalt für regelmäßige Mehrarbeit bis zu drei Stunden wöchentlich oder gelegentlich anfallende Mehrarbeit. Sie gilt mit dem vereinbarten über- oder außertariflichen Gehalt im Zweifelsfall als abgefunden.

---

[1]) *Stopanski Vesti*, Nr. 14, 20. September 1942.
[2]) *Reichsarbeitsblatt*, 1942, I, S. 477.

Sonstige Angestellte mit vollem Monatsgehalt, soweit eine bisher kürzere wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden in der Woche erhöht wird.

Wird für gelegentlich anfallende Mehrarbeit ein Pauschalbetrag festgesetzt, oder ist die Vergütung hierfür in dem vereinbarten über- oder außertariflichen Gehalt enthalten, so wird auch regelmäßige Mehrarbeit bis zu drei Stunden damit als abgegolten angesehen.

Wenn eine ausdrückliche Vereinbarung darüber besteht, ob eine bestimmte Zahl von Mehrarbeitsstunden oder ob die genannte Mehrarbeit durch ein über- oder außertarifliches Gehalt abgegolten sein soll, so behält es dabei sein Bewenden. Bei Änderung des Umfanges der Mehrarbeit gegenüber dem Zeitpunkt der Vereinbarung muß das über- oder außertarifliche Gehalt oder der Pauschalbetrag neu festgesetzt werden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit.

Soweit für Angestellte mit einem Gehalt von mehr als 600 RM noch eine Mehrarbeitsvergütung zu zahlen ist, darf sie höchstens 3,75 RM für die Stunde betragen.

England. *Kritik Rowntree's am Beveridge-Plan.* Der englische Sozialpolitiker B. Seebohm Rowntree untersucht in einem Aufsatz in The Times vom 15. Dezember 1942[1]), wie sich die Durchführung des Beveridge-Planes auf die von ihm im Jahre 1936 auf Grund von Ermittlungen in der Industriestadt York festgestellten Zahlen von Personen, deren Einkommen unter der Armutslinie liegt, d. h. deren Einkommen für die Sicherung des Lebensunterhalts zu niedrig ist, auswirken würde[2]). Das 1936 von Rowntree festgestellte Mindesteinkommen ist allerdings etwas höher als das im Beveridge-Plan vorgesehene, weil es für Personen gilt, die in Arbeit stehen, während das Mindesteinkommen des Beveridge-Planes für Personen errechnet ist, die die Versorgung in Anspruch nehmen müssen, weil sie nicht arbeiten können. Da Beveridge bei der Errechnung des Mindesteinkommens von der Voraussetzung ausgeht, daß die Lebenshaltungskosten im Jahr 1945 um 25 v. H. höher sein würden als 1938, oder um 31 v. H. höher als 1936, dem Jahre der Ermittlung der Armutslinie, hat Rowntree diesem Umstand bei der Untersuchung der Auswirkung des Beveridge-Planes auf die Armutslinie Rechnung getragen.

Nach Rowntree werden die von Beveridge vorgesehenen Maßnahmen die Zahl der Personen unter der Armutslinie von 31,1 v. H. auf 12,1 v. H. vermindern. In der folgenden Übersicht zeigt er, in welchem Ausmaße die Zahl der Personen unter der Armutslinie, nach den einzelnen Gründen der Armut gegliedert, verringert würde.

Rowntree betont, daß Personen mit sehr niedrigen Löhnen oder sonstigem zu geringen Einkommen aus dem Beveridge-Plan keine Vorteile ziehen können, solange sie arbeiten. Nur aus der Kinderzulage würde ihnen unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen. Die Armut infolge zu geringer Löhne könne aber nur durch eine Erhöhung der Löhne selbst beseitigt werden. Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes

[1]) *The Times*, Nr. 49419, 15. Dezember 1942.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1941, Heft 3, S. 317.

Grund der Armut	Zahl der Personen unter der Armutslinie	Vomhundertsatz der Verringerung
Zu geringe Löhne	5643	54,5
Zu geringes Einkommen	1636	26,6
Arbeitslosigkeit.	4909	72,4
Zu hohes Alter.	2521	61,3
Tod des Gatten	1346	72,1
Krankheit	701	79,3
Verschiedene Gründe	429	84,8
	17185	61,1

der Lebenshaltungskosten würde sich die Zahl der Personen mit zu geringen Löhnen bei einem Mindestlohn von 61s. 8d. wöchentlich um die Hälfte verringern und bei einem Mindestlohn von 68s. 6d. wöchentlich völlig beseitigt werden. Die Zahl der Personen, deren Einkommen infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Tod des Gatten unter der Armutslinie liegt, würde nach Rowntree durch die von Beveridge vorgeschlagenen Maßnahmen nur um insgesamt 73,7 v. H. verringert werden. Da zu erwarten sei, daß das Ziel des Beveridge-Planes, jedem durch Arbeitslosigkeit, Krankheit usw. in Not geratenen Engländer ein Mindesteinkommen zu sichern, erst in ferner Zukunft erreicht werden kann, bedürfe es in erster Linie der Gewährleistung höherer Mindestlöhne, um die weitaus größere Zahl der Personen unter der Armutslinie, deren Lebensunterhalt wegen zu geringer Löhne nicht gesichert ist, zu verringern oder ganz zu beseitigen.

Finnland. *Landwirtschaftliche Löhne* 1941/42[1])[2]). Am 1. Oktober 1942 hatte der finnische Staatsrat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine Neuregelung der Arbeitslöhne vorgenommen, nach der fast alle Löhne den gesteigerten Lebenshaltungskosten (im September 1942 betrug die Kennziffer für Lebenshaltungskosten 177) angepaßt und um etwa 40 v. H. seit Kriegsausbruch erhöht wurden. Nur auf die Landarbeiter fand diese Regelung keine Anwendung. Die Lohnfrage innerhalb der Landwirtschaft wird zur Zeit noch einer besonderen Untersuchung unterzogen.

Bereits Mitte Mai 1942 hatte der Lohnrat einen Ausschuß damit beauftragt, diese Untersuchung vorzunehmen. Es trat immer mehr zutage, daß die Löhne, die in der Landwirtschaft gezahlt wurden, in keinem gesunden Verhältnis zu den vom Staate gezahlten Löhnen und den Spitzenlöhnen in der privaten Industrie standen.

Das Bureau für Sozialforschung stellte eine Jahresübersicht (1941/42) über die Entwicklung der Löhne in der Landwirtschaft auf. Diese Jahresübersicht umfaßt als erste Gruppe das festangestellte Gesinde (Knechte, Mägde und anderes weibliches Dienstpersonal), das vom Arbeitgeber beköstigt wird.

Der Reallohn für Knechte betrug hiernach im Lohnjahr 1941/42 durchschnittlich 7524 Finnmark (gegenüber 5868 fmk im vorangegangenen

[1]) *Huvudstadsbladet*, Nr. 282, 19. Juli und 19. Oktober 1942.
[2]) *Sosiaalinen Aikakaus'kirja*, Nr. 5/6, 1942.

Lohnjahr). Für das weibliche Dienstpersonal betrug er 4850 fmk. Für Knechte, die sich selbst beköstigten, betrug der durchschnittliche Jahreslohn 14000 fmk, gegenüber 10946 fmk im Lohnjahr 1940/41.

Die Höhe der Löhne dieser ersten Gruppe hat sich seit Kriegsausbruch sehr verschieden gestaltet. Für die Knechte betrug die Lohnsteigerung seit 1939 55,6 v. H., für die Mägde und das andere weibliche Dienstpersonal dagegen nur 27,5 bezw. 32,6 v. H. Die besonders starke Nachfrage nach Knechten hat die Löhne für männliche Arbeiter stark in die Höhe getrieben. Beim weiblichen Gesinde war diese Erhöhung nur halb so groß.

Die Löhne dieser festangestellten Landarbeitskräfte sind sehr verschieden in den einzelnen Teilen des Landes. Während der Durchschnittslohn für Knechte (beköstigte), wie erwähnt, im ganzen Lande 7524 fmk ausmachte, betrug er z. B. in den Bezirken Uleaborg 7992 fmk, in Lappland sogar 9771 fmk und im Bezirk Tavastehus durchschnittlich nur 7076 fmk. Bei dem weiblichen Dienstpersonal lauten die entsprechenden Zahlen in den gleichen Bezirken: 4271 fmk, 4900 fmk und 5039 fmk.

Die zweite Gruppe von Landarbeitern, deren Lohnverhältnisse statistisch dargestellt wird, sind die Tagelöhner. Der durchschnittliche Jahreslohn für beköstigte Vorarbeiter betrug im Lohnjahr 1941/42 12993 fmk (1940/41 9776 fmk). Der Durchschnittslohn für Vorarbeiter, die sich selbst beköstigten, betrug 19402 fmk (15796 fmk). Die durchschnittlichen Barlöhne für gewöhnliche Landarbeiter betragen 6749 fmk und für weibliche Saisonarbeiter 6332 fmk, dazu kommen noch die üblichen Naturallöhne.

Die Nachfrage nach Vorarbeitern war besonders groß. Ihr Lohn stieg seit 1938/39 um 55,1 v. H. und 42,4 v. H. bei Beköstigung bezw. Selbstbeköstigung.

Die entsprechenden Zahlen für sonstige Landarbeiter lauten 55,6 und 49,8 v. H. Den höchsten Durchschnittslohn erhielten die männlichen Saisonarbeiter (Knechte) in Nord- und Ost-Finnland — nämlich 7548 fmk. Außer ihrem Lohn erhalten die Saisonarbeiter in vielen Fällen auch noch bedeutende Zuwendungen in Form von Sachleistungen, wie Lebensmittel (Milch, Kartoffeln, Mehl usw.) und Arbeitskleider sowie Schuhe.

Italien. *Lohnzahlung an nationalen Feiertagen*[1]). Auf Grund eines neuen Abkommens zwischen den beiden Industrie-Konföderationen über die Entlohnung der Arbeiter an nationalen Feiertagen traten ab 28. Oktober 1942 beachtliche Änderungen in Kraft. Im wesentlichen werden durch dieses Abkommen folgende Grundsätze neu festgelegt:

Bei der Arbeitszeitberechnung, auf Grund derer die Vergütung für die Feiertage bestimmt wird, müssen auch die Überstunden, wenn sie regelmäßig abgeleistet werden, berücksichtigt werden. Bei verkürzter Arbeitszeit erhalten die Arbeiter die normale Bezahlung von 6 Stunden 40 Minuten, entsprechend einem Sechstel der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, vergütet. Für Arbeiter, für die eine vertragsmäßig kürzere normale Arbeitszeit besteht, verringert sich die Vergütung entsprechend.

Im Sinne des Artikels 10 des Vertrages vom 31. Mai 1941 steht die Vergütung für Feiertage auch den Arbeiterinnen zu, die infolge ihrer

[1]) *Il Giornale d'Italia*, 13. November 1942.

Mutterschaft (innerhalb von 6 Monaten nach der Niederkunft) dem Arbeitsplatz fernbleiben müssen.

Arbeiter, die aus irgendeinem Grund innerhalb von drei Tagen vor einem Feiertag die Arbeit einstellen, haben trotzdem Anspruch auf Vergütung der am nationalen Feiertag nicht geleisteten Arbeitszeit, während die Arbeiter, die schon längere Zeit mit der Arbeit aussetzten, von der Feiertagsentlohnung ausgeschlossen sind. Diese Verfügung beeinträchtigt in keiner Weise das Recht der betroffenen Arbeiter auf eine Lohnergänzung gegebenfalls in Höhe von 75 v. H. ihres Lohnes durch die zuständige Kasse für die nicht abgeleistete Arbeitszeit an den Feiertagen.

Ist die wöchentliche Arbeitszeit kürzer als 6 Tage, und fällt der Feiertag auf einen arbeitsfreien Tag, so haben die Arbeiter ebenfalls Anspruch auf Vergütung.

Fällt der nationale Feiertag auf den wöchentlichen Ruhetag, der kein Sonntag ist, so haben die Arbeiter ebenfalls Anspruch auf Entlohnung.

Niederlande. *Sicherung des Standes für Löhne und Gehälter.* Infolge der VO 114/1942 über die Ordnung des Arbeitslebens[1]) wurden die Verordnungen 111/1940 über das Verbot der Kürzung von Löhnen und Gehältern[2]) und 217/1940 über die Gestaltung der Löhne und Gehälter und der sonstigen Arbeitsbedingungen[3]) außer Kraft gesetzt. Um zu verhindern, daß aus diesem Grunde willkürlich Kürzungen oder Erhöhungen von Löhnen und Gehältern durchgeführt werden, wird durch die VO 120/1942 des Generalsekretärs im Ministerium für soziale Angelegenheiten zur Sicherung des Lohn- und Gehaltsstandes[4]) bestimmt, daß zur Sicherung der derzeit geltenden Löhne und Gehälter jede Veränderung der bestehenden Lohn- und Gehaltssätze und der sonstigen regelmäßigen Zuwendungen sowie jede Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch einmalige Zuwendungen verboten ist, soweit diese Veränderung nicht auf Rechtsvorschrift, Tarifordnung oder Betriebsordnung beruht. Für neuerrichtete Betriebe sowie für neueingestellte Beschäftigte müssen die Löhne und Gehälter zu Grunde gelegt werden, die für gleichartige Betriebe oder Arbeitsverhältnisse in Geltung sind. Unter diese Bestimmungen fällt auch die Heimarbeit. Ausnahmen können nur vom Bevollmächtigten für die Ordnung des Arbeitslebens schriftlich genehmigt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu vier Jahren und Geldstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft. An Stelle dieser Strafen kann der Bevollmächtigte für die Ordnung des Arbeitslebens eine Ordnungsstrafe verhängen. Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Bevollmächtigten für die Ordnung des Arbeitslebens ein.

Rumänien. *Löhne und Gehälter.* In einem Aufsatz über „Das Problem der Gehälter“[5]) gibt Prof. D. R. Joanitescu eine kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Lohn- und Gehaltsregelung in Rumänien. Danach hat die Wirtschaftsdelegation der Regierung in ihrer Sitzung vom 27. April 1942 Richtlinien für die Preispolitik und für

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 2, S. 198/200.
[2]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 23, 29. August 1940.
[3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1941, Heft 2, S. 228 ff.
[4]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 29, 31. Oktober 1942.
[5]) *Gazeta Comertului*, 27. Oktober 1942.

Löhne und Gehälter festgelegt, die am 7. Mai 1942 durch Ministerratsbeschluß in Kraft gesetzt und allen zuständigen Stellen bekanntgegeben wurden.

Die Festsetzung der Löhne und Gehälter wurde dem Arbeitsministerium übertragen. Zu diesem Zweck ernannte dieses im Einvernehmen mit dem Unterstaatssekretariat für die Versorgung einen Ausschuß von Fachleuten zur Vorbereitung der Festsetzung von Mindestgehältern und -löhnen.

Vor dem gegenwärtigen Kriege war die Gehalts- und Lohnfrage in keinem Gesetz als Sonderproblem behandelt worden. Die Gehälter und Löhne richteten sich nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage.

Das Gesetz vom 28. März 1929 über Arbeitsverträge regelte nur den Anspruch auf Entgelt als Element des individuellen Arbeitsvertrages. Eine Erweiterung erfuhr dieses Gesetz im Jahre 1938, als für Privat-, Handels-, Industrie- und Transportunternehmungen die Errichtung von gemischten Ausschüssen bei den Arbeitsinspektoraten zur Festsetzung von Mindestlöhnen und -gehältern vorgeschrieben wurde. Diese hatten die Aufgabe, in den einzelnen Gebieten und Kreisen Mindestentgelte festzusetzen. Diese Ausschüsse waren jedoch nicht zuständig für Betriebe mit weniger als 5 Arbeitnehmern. Sie haben bis April 1940 für etwa 70 v. H. der von dem Gesetz erfaßten Arbeitnehmer Mindestentgelte festgelegt. In der gleichen Zeit aber stiegen die Preise weiter an, und bei der Festsetzung der Löhne und Gehälter blieben oft die Arbeitnehmer als die wirtschaftlich schwächeren im Nachteil.

Das Gesetz von 1938 wurde im Jahre 1941 durch das Gesetz über die Arbeitsregelung während der Dauer des Krieges[1]) außer Kraft gesetzt. An Stelle der Ausschüsse für die Festsetzung von Mindestentgelten wurden Schlichtungsausschüsse und ein Oberster Schlichtungsausschuß in Bukarest errichtet. Sie konnten jedoch ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, da kurz darauf das Gesetz über den Preis- und Lohnstopp[2]) jede Gehalts- oder Lohnerhöhung verbot.

Mit dieser Regelung waren jedoch weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer zufrieden, da nachgewiesen wurde, daß Löhne und Gehälter im Oktober 1941 kein noch so bescheidenes Leben gestatteten. Durch ein Gesetz vom 3. Januar 1942 wurde daher bestimmt, daß die Schlichtungsausschüsse reorganisiert und mit der Festsetzung von Mindestentgelten bei Betrieben jeder Art beauftragt sind. Diese Schlichtungsausschüsse waren jedoch nur berechtigt, Erhöhungen bis zu 30 v. H. über den Stand vom 1. April 1941 zuzulassen. Das weitere Ansteigen der Preise seit dieser Zeit machte eine weitere Erhöhung der Entgelte erforderlich. Man ist infolgedessen dazu übergegangen, nach Gebieten geordnete Mindestlöhne festzusetzen und auch bei Beamten Zulagen zu gewähren. So wurden für die ungelernten Arbeiter der Industrie und die ihnen gleichgestellten Arbeitskräfte der Handelsbetriebe Mindestlöhne festgesetzt. Desgleichen für die Arbeiter in der mechanischen und der Großeisenindustrie[3]). Gehaltszulagen für öffentliche Beamte von 6—50 v. H. wurden in einer Ministerratssitzung[4]) vom 27. Oktober 1942 beschlossen.

---

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 2, S. 184, 187.
[2]) *Monitorul Oficial*, Nr. 235, 4. Oktober 1941.
[3]) *Argus*, Nr. 8832, 1. Oktober 1942.
[4]) *Argus*, Nr. 8856, 30. Oktober 1942.

Schweden. *Lohn- und Preisstopp-Programm Söderlund*[1][2]). Die durch Schwedens isolierte Lage bedingte Spannung zwischen Warenvorräten und Kaufkraft hatte die Regierung bald nach Kriegsausbruch zu einer ständigen Erweiterung ihrer Maßnahmen zur Kontrolle der Preise und der Erzeugung gezwungen. Bereits im Frühjahr 1942 wurden Verhandlungen zur Verhütung einer drohenden Inflation geführt. Unter Heranziehung der interessierten Wirtschaftsverbände und Verbraucherorganisationen wurden diese Verhandlungen im September fortgesetzt. Schließlich stellte die Regierung die Wirtschaft am 31. Oktober 1942 vor eine vollendete Tatsache, indem sie eine Preisstoppverordnung für die meisten lebenswichtigen Waren und für eine Reihe von Diensten erließ.

Am 7. Oktober hatte sie bereits dem Vorsitzer der Industriekommission und Direktor der schwedischen Arbeitgebervereinigung, Gustav Söderlund, den Auftrag zur Ausarbeitung eines Programms zur Bekämpfung der Inflation gegeben. Am 13. November legte G. Söderlund der Regierung sein Programm in Form einer Denkschrift vor und am 15. November gab der König Söderlund die endgültige Vollmacht, das neue Wirtschafts- und Finanzprogramm zu verwirklichen.

Söderlunds Programm kann in seinen vier Hauptpunkten folgendermaßen charakterisiert werden:

1. Jede Art von Einkommensteigerung soll dadurch aufgehalten werden, daß Löhne, Gehälter, Provisionen und ähnliches nicht erhöht werden.
2. Die Preissteigerungen sollen dadurch aufgehalten werden, daß die Preisbegrenzung für alle Zweige der Erzeugung aufrecht erhalten sowie die Gewinnspanne für den Handel begrenzt wird. Es soll versucht werden, die Preise zu senken, und der Preisstopp soll auch auf sämtliche Importwaren ausgedehnt werden.
3. Auf dem Arbeitsmarkt sollen Arbeitskräfte zur Behebung des Arbeitermangels von weniger wichtigen Betrieben in lebens- und wehrwirtschaftlich notwendige Unternehmen überführt werden. Der Arbeitsvermittlungszwang soll hierbei verschärft werden. Daneben müssen alle Arbeitsreserven mobilisiert werden. Frauen sollen als Ersatz für die Männer in verstärktem Maße herangezogen werden. Nicht notwendige Arbeiten und Produktionszweige müssen eingestellt oder eingeschränkt werden.
4. Die überschüssige Kaufkraft schließlich, die zu den gefährlichen Preissteigerungen führt, muß gebunden werden. Hierbei soll großes Gewicht auf verstärktes Sparen, falls notwendig auf die Einführung gewisser Formen des Zwangssparens, gelegt werden. Ebenso sollen die Nichtversorgungspflichtigen höher besteuert und die indirekten Steuern heraufgesetzt werden (z. B. für Alkohol, Tabak, Luxuswaren usw.). Schließlich müssen die öffentlichen Ausgaben begrenzt werden.

Die Richtlinien dieses Programms stellen eine völlige Abkehr von der bisherigen schwedischen Wirtschaftspolitik dar. Seit 1938 galt in Schweden der Grundsatz der mit den Lebenshaltungskosten automatisch steigenden uud fallenden Löhne.

Das Söderlundsche Programm wurde von der schwedischen Öffentlichkeit als notwendiges Übel aufgenommeu. Die Presse erklärte, daß die wichtigste Triebkraft bei der Aufstellung dieses neuen Programmes das Bestreben war, die schwedische Währung aufrechtzuerhalten.

---

[1]) *Sociala Meddelanden*, Nr. 11, 1942.
[2]) *Social-Demokraten*, Nr. 310, 14. November 1942.

— *Das neue Lohnabkommen 1943*[1]). Die Verhandlungen über das neue Lohnabkommen 1943 wurden Ende Dezember 1942 in den wichtigsten Schlüsselindustrien zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zum Abschluß gebracht. Von diesem Rahmenabkommen werden etwa 800000 Mann betroffen. Die Verhandlungen über die Löhne innerhalb der Landwirtschaft waren Mitte Januar 1943 noch nicht abgeschlossen. Bei dem neuen Lohnabkommen handelt es sich um eine Verlängerung des bisher gültigen. Danach ist die Teuerungszulage weiter in Höhe von 20,7 v. H. des Grundlohnes von 1938 zu zahlen, wie durch die Abmachungen vom Januar 1942 für den Fall vorgesehen, daß die Kennziffer für Lebenshaltungskosten auf 237 steigt (diese Grenze wurde am 1. Juli 1942 erreicht). Erst dann, wenn die Kennziffer auf 249 steigen sollte, wird die Teuerungszulage um weitere 5 v. H. erhöht, und zwar erst jeweils vom ersten Tag im zweiten Monat des betreffenden Vierteljahres, in dem die Grenze (249) erreicht wird. Sollte die Kennziffer auf 257 ansteigen, so kann der Vertrag gekündigt werden.

Von den Arbeitnehmerverbänden wird erwartet, daß die Regierung nach dem Verzicht der Arbeiter auf eine Erhöhung der Löhne alles tun wird, um die Lebenshaltungskosten auf ihrem gegenwärtigen Stand zu halten. Nach den Berechnungen des Reichssozialamtes betrug die Kennziffer für Lebenshaltungskosten am 1. Januar 1943 unverändert 239 (Oktober 1942 — 239), was auf den Preisstopp vom 1. November 1942 zurückgeführt wird.

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub

Belgien. *Regelung der Arbeitszeit.* Eine VO. des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich über die Regelung der Arbeitszeit und die Rationalisierung der Betriebe und Verwaltungen vom 6. Oktober 1942[2]) schreibt die Einführung des 8-Stundentags und der 48-Stundenwoche als Mindestarbeitszeit vor und beauftragt den Militärverwaltungschef, alle Maßnahmen zu treffen, die a) zur Durchführung dieser Arbeitszeitregelung erforderlich sind und b) die Hortung von Arbeitskräften verhindern. Gefängnis und Geldstrafen, die letzten in unbegrenzter Höhe, sind bei Zuwiderhandlung oder Umgehung der betreffenden Maßnahmen vorgesehen.

Die erste Durchführungsverordnung zu dieser VO.[2]) bestimmt, daß der 8-Stundentag und die 48-Stundenwoche als Mindestarbeitszeit bis zum 15. Oktober 1942 in allen Betrieben und Verwaltungen einzuführen ist.

Die 2. Durchführungsverordnung vom 30. Oktober 1942[3]), mit deren Inkrafttreten am 1. November 1942 das Gesetz über den 8-Stundentag und die 48-Stundenwoche vom 14. Juni 1921 außer Kraft gesetzt wurde, enthält eine umfassende Regelung der Arbeitszeiten, Ruhepausen und arbeitsfreien Zeiten.

---

[1]) *Svenska Dagbladet*, Nr. 346, 20. Dezember 1942.
[2]) *Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich*, 87. Ausg., 7. Oktober 1942.
[3]) *Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich*, 88. Ausg., 4. November 1942.

Geltungsbereich. Unter die VO. fallen alle Beschäftigten über 18 Jahre in Betrieben und Verwaltungen jeder Art. Ausgenommen jedoch sind:

1. Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Imkerei, Forstwirtschaft, Jagd, Tierzucht, land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art, jedoch nur, wenn sie für den eigenen Bedarf arbeiten.
2. Fischerei, Seeschiffahrt und Luftfahrt mit ihren Bodenbetrieben.

Arbeitszeit. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit beträgt mindestens 8 Stunden.

Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden:

a) durch den Generalbevollmächtigten zur Regelung der Arbeit bis zu 11 Stunden täglich. Eine Verlängerung auch über 11 Stunden hinaus ist möglich, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt.

b) durch den Unternehmer an 30 Tagen im Jahre um 2 Stunden täglich, jedoch nicht über 11 Stunden hinaus. In dringenden Fällen kann der Unternehmer nach Erschöpfung dieser 30 Tage weitere Verlängerungen anordnen.

Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind, ist eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit von 8 Stunden täglich nur in dringlichen Fällen des Allgemeinwohles zulässig. Eine Verlängerung von einer halben Stunde täglich jedoch ist zulässig, wenn sie sich in jahrelanger Übung als unbedenklich erwiesen hat. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung kann das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bis zur Herstellung des der Bestimmung entsprechenden Zustandes unter Benachrichtigung der Militärverwaltung die Einstellung des Betriebes oder des durch die Bestimmung betroffenen Betriebsteiles anordnen.

Ruhezeiten. Nach der täglichen Arbeit muß den Beschäftigten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6½ Stunden ist den männlichen Beschäftigten eine Ruhepause von einer halben Stunde oder zweimal einer Viertelstunde zu gewähren. Für den Aufenthalt während der Pausen sollen möglichst besondere Aufenthaltsräume oder Freiplätze bereitgestellt werden.

Erhöhter Schutz für Frauen. Das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge kann die Beschäftigung von Frauen für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten verbieten oder von Bedingungen abhängig machen, wenn sie die Gesundheit und Sittlichkeit besonders gefährden. Weibliche Beschäftigte sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von der Leistung von Mehrarbeit zu befreien. Vor- und Abschlußarbeiten dürfen von Frauen nur während einer Stunde über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden. Die tägliche Höchstarbeitszeit der Frauen darf 10 Stunden nicht überschreiten. Am Sonnabend und am Tage vor Feiertagen beträgt die Höchstarbeitszeit 8 Stunden außer in den Betrieben und Gewerbearten, in denen eine längere Arbeitszeit auch an diesen Tagen unbedingt notwendig ist. Die Ruhepause der Frauen beträgt bei 5- bis 6½ stündiger Arbeitszeit 20 Minuten, bei mehr als 6½- bis 9 stündiger Arbeitszeit eine halbe Stunde und bei mehr als 9- bis 10 stündiger Arbeitszeit eine Stunde. In der Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr dürfen Frauen

nicht beschäftigt werden, außer in mehrschichtigen Betrieben, wo die Arbeiterinnen bis 23 Uhr beschäftigt werden dürfen. Ausnahmen von den Vorschriften über die Höchstarbeitszeit der Frauen, die Nachtruhe und den Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen kann das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge aus arbeitstechnischen oder allgemeinwirtschaftlichen Gründen zulassen. Mit Rücksicht auf die Schwere der Arbeit oder ihren Einfluß auf die Gesundheit kann es für bestimmte Betriebe oder Teile davon oder für bestimmte Arbeiten Pausen anordnen, die über die obenerwähnten Vorschriften hinausgehen.

Mehrarbeitsvergütung. Die auf Grund einer Regelung des Generalbevollmächtigten zur Regelung der Arbeit oder einer Anordnung des Unternehmers oder in außergewöhnlichen Fällen über die regelmäßige tägliche Mindestarbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit wird mit einem Zuschlag von 25 v. H. zu dem Stundenlohn oder dem auf Stundenlohn umgerechneten Wochen- oder Monatsentgelt vergütet.

Kroatien. *Verlängerung der Arbeitszeit.* Unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse hat die kroatische Regierung den Innenminister ermächtigt, im Bedarfsfalle durch VO. die Arbeitszeit im allgemeinen oder für bestimmte Betriebe, Unternehmungen, Einrichtungen und Behörden zu verlängern oder herabzusetzen.[1]) Der Minister kann auch nach Bedarf und auf Ansuchen der zuständigen Minister, Kammern, Unternehmen und Behörden Sonntags- und Feiertagsarbeit anordnen und die Arbeitsbedingungen in solchen Fällen vorschreiben. Weiter ist der Minister für Volkswirtschaft ermächtigt, eigene Speditionsunternehmen für Sonn- und Feiertagsarbeiten ins Leben zu rufen, bezw. bestimmte Speditionsfirmen für Sonn- und Feiertagsarbeiten zu verpflichten, die Waggonsendungen ohne Rücksicht auf den Empfänger oder den beauftragten Spediteur zu entladen und zuzuführen haben.

Der Innenminister und der Minister für Volkswirtschaft sind ermächtigt, ihre Anordnungen ohne Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, Gesamtarbeitsverträge, Einzelarbeitsverträge, Vereinbarungen und Satzungen sowie Entscheidungen der Arbeitsgerichte zu erlassen.

Die Lohnzahlung für Arbeiten auf Grund der verlängerten Arbeitszeit oder an Sonn- und Feiertagen richten sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, Gesamtarbeitsverträgen und Abmachungen, das heißt, sie werden als Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeit entsprechend höher entlohnt.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Innenminister mit einer Verordnung[2]) jene Orte bestimmt, in denen Firmen, die ständig größere Mengen Waren beziehen, auch sonn- und feiertags Waggonsendungen entladen müssen. Ausgenommen sind der erste Tag von Weihnachten, Ostern, Pfingsten, dann Neujahr, der 10. April, der Tag der Arbeit und der 20. Juni sowie in einigen bosnischen Städten der erste Tag des Bajramfestes.

Die Verordnung bestimmt, daß bei den Firmen, die zur Sonn- und Feiertagsarbeit verpflichtet sind, alle Angestellten und Arbeiter zur Dienst-

[1]) *Narodne Novine*, Nr. 243, 27. Oktober 1942.
[2]) *Narodne Novine*, Nr. 244, 28. Oktober 1942.

leistung erscheinen müssen, gibt aber die Möglichkeit, die Belegschaft der Firmen gruppenweise abwechselnd zum Sonntagsdienst einzusetzen und diese, falls keine Speditionsarbeit vorliegt, in ihrem Betriebe nach Bedarf mit andern Arbeiten zu beschäftigen. Zuwiderhandlungen und Weigerungen werden mit hohen Strafen belegt.

Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betrieb

Deutschland. *Reichsarbeitsgemeinschaft für Arbeits- und Leistungsmedizin.* Das Amt „Gesundheit und Volksschutz" im Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront hat sich im Rahmen seines sozialmedizinischen Auftrages zum Ziel gesetzt, den vielgestaltigen Fragenkomplex der Leistungsfähigkeit des schaffenden Menschen hinsichtlich der Arbeitsbeanspruchung zu klären. Dabei hat es sich als erforderlich herausgestellt, zu der Empirie der Betriebsärzte [1]) auch exakte Arbeits- und Untersuchungsmethoden für die Arbeits- und Leistungsmedizin — dieser Begriff ist bewußt als Sammelbegriff der Arbeit des Amtes „Gesundheit und Volksschutz" gewählt worden — zu entwickeln.

Die Arbeit der Betriebsärzte wird durch eine Reihe von Instituten für Arbeits- und Leistungsmedizin unterstützt, die sich mit Fragen der Wiederherstellungstherapie, der Konstitutionsmedizin, der Ernährung, der Ermüdung, des Aufbrauchs, der Gefährdung durch Radium, Staub, Leichtmetalle, Elektroschweißen, der Hautschädigungen, der Schädigungen der Seh- und Hörkraft und mit dem Ausbau der Röntgen-Reihenuntersuchungen usw. beschäftigen. Diese Institute sind in der Reichsarbeitsgemeinschaft für Arbeits- und Leistungsmedizin zusammengefaßt. Die Reichsarbeitsgemeinschaft verwaltet die von der DAF. an die Institute gegebenen Mittel treuhänderisch und lenkt ihren Einsatz. Hierdurch sichert sich die DAF. den Einsatz der wissenschaftlichen Forschung auf diesen neuen arbeits- und leistungsmedizinischen Gebieten. Bisher arbeiten u. a. folgende Institute in dieser Reichsarbeitsgemeinschaft mit:

Forschungsinstitut für Arbeitsgestaltung, für Altern und Aufbrauch, Wiesbaden und Frankfurt/Main,
Institut für Arbeits- und Leistungsmedizin an der Universität Leipzig,
Institut für Arbeits- und Leistungsmedizin an der medizinischen Akademie Düsseldorf,
Klinische Abteilung für Arbeits- und Leistungsmedizin bei der II. medizinischen Universitätsklinik, München,
Institut für Röntgen-Reihenuntersuchungen, Bonn,
Zentrale Betriebsgesundheitsstation der Deutschen Arbeitsfront, Berlin,
Institut für Ernährungslehre an der Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin,
Kaiser-Wilhelm-Institut für Biophysik, Frankfurt/Main,
Ausschuß zur Verhütung gewerblicher Hauterkrankungen, Berlin,
Dermatologische Universitätsklinik, Gießen,
Institut für Kolloidforschung, Abteilung für Hautumweltforschung, Frankfurt/Main,
Hygienisches Institut der Deutschen Karls-Universität, Abteilung für Gewerbehygiene und Arbeitsmedizin, Prag,
Universitäts-Hautklinik der Deutschen Karls-Universität, Prag,
Pharmakologisches Institut der Universität Breslau,

[1]) Vgl. *Neue Internationale Rundschau der Arbeit* 1943, Heft 2, S. 137.

Institut für vegetative Physiologie der Universität Frankfurt/Main,
Gewerbehygienisches Laboratorium der I.G.-Farben-Industrie, Wuppertal,
Pharmakologisches Institut der Universität Hamburg,
II. Medizinische Universitätsklinik, Abteilung für Arbeitsmedizin, Wien,
Universitäts-Institut für Erbbiologie und Rassenhygiene, Köln.

Sozialversorgung und -versicherung

Allgemeines

Bulgarien. *Sterbegeldversicherung der Handwerker.* Wie an dieser Stelle bereits berichtet worden ist, wurde durch ein Gesetz vom 16. März 1942 den selbständigen Handwerkern der Beitritt zu einer Sterbegeldversicherung zur Pflicht gemacht[1]).

Inzwischen ist die Satzung des zu diesem Zweck errichteten Versicherungsträgers bekanntgemacht worden[2]). Wir geben daraus den wesentlichen Inhalt wieder.

Kreis der Mitglieder. Pflichtmitglieder der Sterbegeldkasse sind alle in Bulgarien ansässigen selbständigen Handwerker.

Freiwillig können der Kasse beitreten die Ehefrauen der Pflichtmitglieder sowie die beim Allgemeinen Verband der bulgarischen Handwerker und bei der Sterbegeldkasse beschäftigten Personen.

Wer sein Handwerk aufgibt oder das Recht zur Selbstversicherung verliert, kann sich weiter versichern.

Organisation. Die Sterbegeldkasse hat die Rechte einer juristischen Person.

Ihre Verwaltung ist dem Verwaltungsrat des Handwerkerverbandes anvertraut, der zu diesem Zweck durch den Hinzutritt gewisser Personen verstärkt wird.

Die Geschäfte der Kasse sind von dem Dauerausschuß des Verwaltungsrats wahrzunehmen, dem ein Sekretär beigegeben ist.

Die Mittel der Kasse. Die Mittel der Kasse werden durch Eintrittsgelder und Beiträge der Versicherten aufgebracht und zwar dergestalt, daß die in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern lebenden Versicherten höhere Beträge zu zahlen haben als die übrigen Mitglieder der Kasse. Jene entrichten als Eintrittsgeld 200 Lewa und einen Jahresbeitrag von 300 Lewa, während diese nur 100 Lewa als Eintrittsgeld und 160 Lewa als Jahresbeitrag zu zahlen haben.

Je Jahresbeitrag werden 20 Lewa für Verwaltungskosten in Abzug gebracht. Der Rest fließt in das Leistungskonto.

Das Vermögen der Kasse ist bei der Staatsbank, der Postsparkasse, einem Postscheckkonto oder bei einer unter staatlicher Gewähr betriebenen Bank sowie in Grundstücken oder vom Staat gewährleisteten Wertschriften anzulegen.

---

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 4, S. 410.
[2]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 139, 29. Juni 1942.

Leistungen. Die Kasse hat beim Tode des Versicherten ein Sterbegeld zu gewähren, das für die in Städten mit über 5000 Einwohnern ansässigen Mitglieder auf 20000 Lewa, für die übrigen Mitglieder auf 10000 Lewa bemessen ist.

Die Leistungspflicht ist nur gegeben, wenn alle Beiträge ordnungsgemäß entrichtet worden sind. Sofern der Verstorbene für das letzte Kalenderjahr seiner Mitgliedschaft den Beitrag noch nicht gezahlt hat, wird dieser vom Sterbegeld in Abzug gebracht.

Die Feststellung der Leistungen erfolgt durch den ständigen Ausschuß des Verwaltungsrats. Über Beschwerden gegen dessen Beschlüsse entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

England. *Unterhaus-Debatte über den Beveridge-Plan*[1] [2]. Am 16. Februar 1943 begann die dreitägige Unterhaus-Debatte über den Beveridge-Plan. Wie die Regierung bereits vorher bekanntgegeben hatte, sollte diese Auseinandersetzung keine Entscheidung über das Sozialprojekt bringen, sondern lediglich einer Klärung der Meinungen dienen. Die Vertreter der beiden Hauptparteien hatten gemeinsam eine Entschließung eingebracht, in der der Plan als wertvolle Hilfe zur Feststellung der Linie begrüßt wird, auf der die Regierung Pläne für die Nachkriegszeit betreiben soll.

In der Unterhaus-Aussprache, in der eine einheitliche Meinung zum Beveridge-Plan nicht festzustellen war, forderte der Sprecher der Arbeiterpartei, Sir Arthur Greenwood, eine schnelle Gesetzgebung auf der Grundlage der Vorschläge von Sir William Beveridge und eine in diesem Sinne verpflichtende Erklärung der Regierung.

Von konservativen Kreisen (Sir Arnold Gridley) wurde dagegen betont, daß die Verwirklichung des Planes von einer positiven industriellen Entwicklung abhängig sei; andere Gruppen forderten eine baldige Errichtung des von Beveridge vorgesehenen Sozialministeriums, während wiederum andere eine ausdrückliche Verschiebung aller derartiger Maßnahmen befürworteten. Der Regierungsstandpunkt wurde dann von Sir John Anderson begründet, der darauf hinauslief, daß die Regierung den Beveridge-Plan noch nicht abschließend geprüft habe und noch nicht in der Lage sei, endgültige Verpflichtungen zu übernehmen.

Der Finanzminister Sir Kingsley Wood betonte, daß die Unübersichtlichkeit der finanziellen Verpflichtungen zu groß sei, um sich für den Beveridge-Plan entscheiden zu können.

Daraufhin wurde von Abgeordneten der Arbeiterpartei ein Zusatzantrag vorgeschlagen, in dem gesagt wird: „Das Haus erklärt seine Unzufriedenheit mit der Politik der Regierung gegenüber dem Beveridge-Plan. Es dringt auf eine Überprüfung dieser Politik, damit eine baldige Inkraftsetzung des Planes ermöglicht wird".

In einer Abstimmung wurde dieser Antrag mit 335 Stimmen gegen 119 abgelehnt und damit das vorläufige Schicksal des Beveridge-Planes entschieden.

---

[1]) *The Times*, Nr. 49474, 19. Februar 1943.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 1, S. 86—88.

Kroatien. *Die Angestelltenversicherung.* Die kroatische Regierung hatte beschlossen, die jugoslavischen Gesetze über die Sozialversicherung im Staatsgebiet Kroatiens auch weiterhin durchzuführen[1]). Dieser Beschluß macht eine Reihe von Anpassungsmaßnahmen nötig, die z. Z. im Zuge sind. So hat man jetzt für den Bereich der Angestelltenversicherung die Bewertung der Sachbezüge sowie die Gehaltsklassen samt den Beitrags- und Rentensätzen auf die neuen Verhältnisse umgestellt.

Das Nähere geht aus den folgenden Angaben hervor:

Bewertung der Sachbezüge: Wie dies in der Sozialversicherung fast aller Länder der Fall ist, sind nach dem jugoslavischen Gesetz von 1933 die dem Angestellten von seinem Arbeitgeber gewährten Sachbezüge als Entgelt zu betrachten und bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Was dafür in Ansatz zu bringen ist, wird, soweit es sich um den Unterhalt handelt, von den bezirklichen Behörden festgesetzt, falls nicht der Sozialminister diese Sätze für das ganze Land einheitlich regelt. Alle anderen Sachbezüge werden nach den durchschnittlichen Ortspreisen bewertet.

An dieser letzten Bestimmung ist durch die neue Verordnung[2]) nichts geändert worden. Dagegen hat der zuständige Minister die Ansätze für den Unterhalt nunmehr allgemein festgesetzt. Danach werden vier Ortsklassen unterschieden, wobei die Ortsklasse I die Städte Zagreb, Dubrownik und Serajewo umfaßt, während der Ortsklasse II die Städte mit mehr, der Ortsklasse III die Städte mit weniger als 5000 Einwohnern angehören und alle anderen Ortschaften der Ortsklasse IV zugewiesen sind.

Die Kostenansätze für die verschiedenen Sachbezüge ergeben sich aus der folgenden Tafel:

Ortsklassen	Leerzimmer oder Wohnküche Jahresmiete	Möbliertes Zimmer Jahresmiete	1 Zimmer mit Küche und Kammer Jahresmiete	2 Zimmer mit Küche und Kammer Jahresmiete	Beheizung für 1 Jahr je Zimmer	Beleuchtung für 1 Jahr je Zimmer	Verköstigung 1 Person für 1 Jahr
	in Kuna						
I	4800	6000	7200	9600	750	180	14400
II	3600	4800	5400	7200	600	180	12000
III	2400	3600	3600	4800	500	180	9600
IV	1200	2400	2400	3600	360	180	8400

Gehaltsklassen: Das jugoslavische Gesetz von 1933 sah vierzehn Gehaltsklassen mit einem versicherten Jahresentgelt zwischen 5400 Dinar (I) und 42000 Dinar (XIV) vor. In der neuen Regelung[3]) ist die Gehaltsklasse I gestrichen worden, während man die versicherten Jahresentgelte der Klassen II (7200 Kuna) bis XIV (42000 Kuna) unverändert gelassen und drei neue Gehaltsklassen angefügt hat, in deren oberster (XVII) das versicherte Entgelt auf 54000 Kuna bemessen ist.

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 2, S. 195.
[2]) *Narodne Novine*, Nr. 229, 10. Oktober 1942, S. 3 ff.
[3]) *Narodne Novine*, Nr. 229, 10. Oktober 1942, S. 4.

Beitragssätze: Die erwähnte Verordnung hat die Monatsbeitragssätze für die Klassen II (72 Kuna) bis XIV (420 Kuna) nicht geändert. Diese Sätze steigen in den neuen Beitragsklassen weiter an und erreichen in Beitragsklasse XVII den Monatsbetrag von 540 Kuna.

Hiernach beläuft sich der Beitrag in allen Klassen wie bisher auf rund 12 v. H. des versicherten Entgelts. Da aber dieses von Klasse V ab niedriger ist als das vom Angestellten bezogene Entgelt, so beträgt in den Klassen V—XVII die tatsächliche Belastung des Gehalts keinesfalls mehr als 9 bis 10 v. H.

Im übrigen ist der in den einzelnen Gehaltsklassen verschieden bemessene Anteil des Arbeitnehmers durch die neue Regelung herabgesetzt worden. So geht jetzt der Beitrag der Klassen II bis III (früher I u. II) ganz zu Lasten des Arbeitgebers, während in Klasse IV der Beitragsteil des Arbeitnehmers nur auf 1,5 v. H. des versicherten Entgelts (früher 2,5 v. H.) bemessen ist und dann bis Klasse XIV auf 5,4 v. H. (früher 6 v. H.) ansteigt, um 6 v. H. erst in der höchsten Klasse (XVII) zu erreichen.

Rentensätze: Das jugoslavische Gesetz von 1933 sieht Invaliden-, Alters-, Witwen- und Kinderrenten vor. Die Wartezeit beträgt für die Invaliden- und Hinterbliebenenrente 120, für die Altersrente 480 Beitragsmonate. Sie gilt nicht für die durch einen Arbeitsunfall invalide gewordenen oder getöteten Versicherten.

Die Rente für Invalidität oder Alter besteht aus der Grundrente und dem Steigerungsbetrag, der für jedes nach Vollendung von 120 Beitragsmonaten zurückgelegte Versicherungsjahr auf 5 v. H. der Grundrente bemessen ist.

Unfallverletzte, die die Wartezeit nicht erfüllt haben, erhalten als Rente zwei Drittel der Grundrente. Diese Leistung wird auch solchen invaliden Versicherten gewährt, die zwar die Wartezeit nicht zurückgelegt, aber wenigstens 60 Monate hindurch Beiträge geleistet haben.

Die Witwenrente und Kinderrente sind als Bruchteile der Rente des Verstorbenen angesetzt.

Diese Bestimmungen sind durch die neuen Verordnungen nicht berührt worden. Auch hat man die bisherigen Grundrentensätze, die auf ein Drittel des versicherten Entgelts bemessen sind, also zwischen 2160 Kuna (II) und 12600 Kuna (XIV) liegen, unverändert gelassen und lediglich für die drei neuen Gehaltsklassen entsprechende Sätze hinzugefügt, so daß jetzt die höchste Grundrente sich auf 16200 Kuna (XVII) beläuft.

Rumänien. *Bestimmungen über die Anlage des Vermögens der Sozialversicherung.* Durch Dekretgesetz vom 10. September 1942[1]) sind die Vorschriften über die Anlage des Vermögens der Sozialversicherung neu geregelt worden.

Danach müssen 15 v. H. des Vermögens so angelegt werden, daß jederzeit darüber verfügt werden kann.

Die restlichen 85 v. H. des Vermögens sollen zum Erwerb von Wertschriften und Grundstücken, zur Förderung des Baues von Arbeiter-Wohnungen, Ambulatorien, Heilanstalten usw., sowie zur Darlehnsgewährung verwendet werden.

---

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 213, 12. September 1942.

In *Wertschriften* sollen nach näherer Anweisung des Finanzministers 40 v. H. des Vermögens angelegt werden. In Betracht kommen nur Staatsanleihen sowie Anleihen, die vom Staat gewährleistet oder von staatlichen Selbstverwaltungskörpern ausgegeben sind.

Für den Erwerb von ertragbringenden *Grundstücken* sind 25 v. H. des Vermögens zu verwenden. Unter welchen Voraussetzungen ein Grundstück als ertragbringend anzusehen ist, läßt sich aus dem Wortlaut des Dekretgesetzes nicht entnehmen.

Zur Förderung des Baues von *Arbeiter-Wohnungen* und zur Errichtung von Ambulatorien, Heilanstalten usw. für die Betreuung der Versicherten sollen 15 v. H. des Vermögens herangezogen werden. Die für das eigene Bedürfnis der Versicherung errichteten Anstalten usw. haben jährlich wenigstens 3 v. H. des Anlagekapitals als Zinsen an den Sozialversicherungsfond abzuführen.

Die zur Errichtung von Arbeiter-Wohnungen gewährten Summen müssen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Rumänischen Nationalbank verzinst werden.

In *Darlehen* sind 5 v. H. des Vermögens anzulegen. Diese Darlehen, die jeweils für höchstens fünf Jahre begeben werden dürfen, müssen durch erstrangige Hypotheken gesichert sein und einen Zinsertrag abwerfen, der 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Rumänischen Nationalbank liegt. In Betracht kommen nur Darlehen zum Bau von Wohnungen, Siedlungen, Kantinen, Erholungsheimen usw. für Versicherte, sofern es sich um Bauten handelt, die von Privatunternehmungen oder von beteiligten Anstalten für ihre Lohnbezieher errichtet werden.

Serbien. *Regelung der Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und Serbien.* Wie aus einer kürzlich vom serbischen Ministerpräsidenten veröffentlichen Bekanntmachung[1]) hervorgeht, sind die auf dem Gebiete der Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und Serbien bestehenden Beziehungen nunmehr neu geregelt worden.

Die Regelung betrifft die Krankenversicherung und die Unfallversicherung, während die Lösung der auf die Rentenversicherung bezüglichen Fragen vorerst zurückgestellt worden ist.

Die Bekanntmachung gilt für die im Deutschen Reich und im Protektorat beschäftigten Arbeitskräfte aus Serbien. Diese unterliegen während ihres Einsatzes im Reichsgebiet grundsätzlich den genannten Versicherungszweigen in gleicher Weise wie Inländer. Dabei haben die folgenden Grundsätze Anwendung zu finden.

Krankenversicherung: Erkrankte Versicherte beziehen, solange sie sich im Deutschen Reich aufhalten, die Leistungen der für sie zuständigen deutschen Krankenkasse. Kehren sie vor ihrer Wiederherstellung nach Serbien mit Zustimmung dieser Kasse zurück, so erhalten sie auf deren Ersuchen die Leistungen von dem zuständigen Träger der serbischen Krankenversicherung nach den in Serbien geltenden Rechtsvorschriften. Auf die Be-

[1]) *Amtsblatt der serbischen Ministerien*, Nr. 70, 1. September 1942, S. 797 ff.

zugsdauer sind die von der deutschen Krankenkasse gewährten Leistungen anzurechnen.

Die in Serbien verbliebenen Familienangehörigen der im Reichsgebiet beschäftigten Arbeitskräfte beziehen im Krankheitsfalle die im serbischen Recht für Familienangehörige vorgesehenen Leistungen von dem in Betracht kommenden serbischen Versicherungsträger.

Die durch die Gewährung der erwähnten Leistungen an die Versicherten und ihre Angehörigen entstehenden Kosten sind dem serbischen Versicherungsträger von der beteiligten deutschen Krankenkasse zu erstatten.

Unfallversicherung: Die gleichen Grundsätze werden auf dem Gebiet der Unfallversicherung in entsprechender Weise angewendet. Dies jedoch mit der Maßgabe, daß den nach Serbien zurückgekehrten Unfallverletzten die ihnen etwa gebührenden deutschen Unfallrenten von dem beteiligten Träger der deutschen Unfallversicherung unmittelbar zu zahlen sind. Dabei fallen die im deutschen Recht für Ausländer im Ausland vorgesehenen Beschränkungen fort.

Im übrigen ist noch eine Bestimmung hervorzuheben, nach der Unfälle, von denen serbische Arbeitskräfte auf dem Wege zwischen der serbischen Grenze und ihrer deutschen Arbeitsstätte betroffen werden, den im Deutschen Reich für Wegeunfälle vorgesehenen Entschädigungsanspruch begründen.

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Deutschland. *Tuberkulosehilfe.* Durch die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. September 1942[1]) und die Ausführungsbestimmungen des Reichsministers des Innern vom 9. September 1942[2]) ist eine grundsätzliche Neuregelung auf dem gesamten Gebiet der Tuberkulosenfürsorge geschaffen. Die Vielheit der bisher außerhalb der Sozialversicherung vorhandenen Träger für die Tuberkulosenfürsorgemaßnahmen wird beseitigt zugunsten eines einheitlichen Trägers dieser Aufgaben, der Gau- und Landesfürsorgeverbände im Zusammenwirken mit den Stadt- und Landkreisen. Die Tuberkulosehilfe ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge, sie ist weder pfändbar noch sind ihre Leistungen zurückzuerstatten, Ihre Leistungen sind nicht an die Zahlung eines Beitrages, oder an die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen oder privaten Versicherung gebunden. Allein die Tatsache des Erkranktseins ist Anlaß, Tuberkulosehilfe zu gewähren.

Die Tuberkulosehilfe umfaßt Heilbehandlung, Absonderung und Pflege, sowie wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie, und zwar nicht nur für die Lungentuberkulose, sondern für alle Formen der Tuberkulose. Bietet die Heilbehandlung keine Aussicht auf Erfolg, dann wird der ansteckende Kranke entsprechend den Bestimmungen des § 11 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1939 abgesondert. Die Kosten für die Absonderung trägt der Landesfürsorgeverband.

---

[1]) *Reichsgesetzblatt*, 1942, I, S. 549.
[2]) *Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern*, 1942, S. 1826.

Die Fürsorgetätigkeit der Landesfürsorgeverbände auf dem Gebiet der Tuberkulosehilfe umfaßt nicht nur die bisher fürsorgerechtlich hilfsbedürftig Gewesenen und in einzelnen Fällen die Sozialversicherten, sondern auch den größten Teil der nichtversicherten Bevölkerung, nämlich alle Kranken, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen den Betrag von 7200 RM., bei Verheirateten 8400 RM. nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag erhöht sich bei jedem weiteren Familienangehörigen um 600 RM. Tuberkulosehilfe kann auch dann gewährt werden, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kranken diese Grenze übersteigt, sobald die Gefahr besteht, daß ohne die Tuberkulosehilfe die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden. In diesen Fällen können durch die Gaufürsorgeverbände die Tuberkulosehilfeempfänger und ihre Unterhaltungspflichtigen zum Kostenersatz herangezogen werden. Neben der Heilbehandlung werden bare Leistungen gewährt in Form von Taschengeld oder Krankengeld an den Erkrankten und ausreichende wirtschaftliche Unterstützung der Familie nicht nur während der Heilbehandlung, sondern auch im Falle einer Umschulung, sowie bei Halbtags- und Leichtarbeit, um zu verhindern, daß der Heilerfolg durch unzureichende wirtschaftliche Fürsorge gefährdet wird. Die Barleistungen können auch in Form von Wohnungsbeihilfen oder als Hilfe zur Beschaffung einer geeigneten Wohnung gegeben werden.

Die Hilfe wird auf Antrag der Gesundheitsämter und im Zusammenwirken mit diesen gewährt. Das zuständige Gesundheitsamt, das den genauen Krankheitsbefund festgestellt hat, entwirft einen Heilplan und macht Vorschläge, welche wirtschaftlichen Maßnahmen zugunsten des Kranken und seiner Familie zu treffen sind.

Die Verordnung über Tuberkulosehilfe tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung

Schweiz. *Statistische Erhebung über die Kassen für Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.* Bei dem Fehlen einer allgemeinen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung haben sich in der Schweiz zahlreiche diesem Zweck dienende Kassen entwickelt, deren Mitglieder zu einem erheblichen Teil dem Kreise der Lohnbezieher angehören.

Da nun gegenwärtig die Frage der Errichtung einer Rentenversicherung öffentlichen Rechts zur Erörterung steht, erschien eine Erhebung über die bereits vorhandenen Träger dieser Versicherung als dringend geboten.

Demgemäß hat der Bundesrat vor kurzem die Durchführung einer solchen Erhebung beschlossen[1]).

Gegenstand der Erhebung. Durch die Pensionskassenstatistik 1941/42 sollen die Zahlen, der Umfang und die Beschaffenheit der Einrichtungen für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung festgestellt werden. Die Erhebung bezieht sich nicht nur auf sämtliche in der Schweiz bestehenden privaten und öffentlichen Kassen, sondern auch auf die sogenannten Wohlfahrtsfonds, die Alters-, Invaliden-, Hinterbliebenen- oder Sterbegeldleistungen vorsehen.

---

[1]) *Eidgenössische Gesetzsammlung*, Nr. 48, 8. Oktober 1942, S. 935 f.

Ausgeschlossen von der Erhebung sind dagegen alle Kassen, die lediglich zur Unterstützung von Lohnbeziehern in einer vorübergehenden Notlage bestimmt sind, wie Kranken- und Arbeitslosen- oder Wöchnerinnenkassen und dergleichen. Auch Sparkassen ohne Versicherungszweck haben unberücksichtigt zu bleiben.

Durchführung der Erhebung. Die Erhebung ist vom Eidgenössischen Statistischen Amt durchzuführen, dem auch die Aufarbeitung ihrer Ergebnisse obliegt; doch hat sich der Bundesrat die Genehmigung der dabei zu verwendenden Fragebogen vorbehalten.

Die verantwortlichen Organe der zu erfassenden Kassen sind zur gewissenhaften Ausfüllung dieser Fragebogen sowie zur Erteilung der etwa nötigen zusätzlichen Auskünfte an das Statistische Amt verpflichtet. Zuwiderhandlungen sind mit einer bis zu 500 Fr. gehenden Geldbuße bedroht, die auf Antrag des Statistischen Amts vom Volkswirtschaftlichen Departement verhängt werden kann.

Die von den Kassen gelieferten Angaben dürfen ausschließlich zu statistischen Zwecken verwendet werden. Dem Statistischen Amt ist jede Herausgabe der Unterlagen an andere Stellen untersagt.

Unfallversorgung und -versicherung

Deutschland. *Die Volksunfallversicherung.* Die vor kurzem gegründete Volksunfallversicherung wurde durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers und des Präsidenten des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 7. Dezember 1942 gesetzlich verankert[1]). Durch diese Anordnung werden alle Unfallversicherer und Zeitschriften-Unfallversicherer zum Betriebe der neuen Volksunfallversicherung zugelassen. An die Stelle der vielen verschiedenen privaten Unfallversicherungen gegen Verkehrsunfälle, Sportunfälle usw. tritt damit künftig eine einheitliche private Unfallversicherung, die eine Ergänzung der gesetzlichen Reichsunfallversicherung bedeutet. Während die Reichsversicherung den Volksgenossen nur in seinem Arbeitsleben, wozu allerdings auch der Weg zwischen Behausung und Arbeitsstätte rechnet, betreuen kann, soll die Volksunfallversicherung dem Volksgenossen für Gefahren außerhalb der Arbeit Schutz gewähren. Sie bietet zu mäßigen Preisen einen ausgedehnten Versicherungsschutz in der Form einer Familienversicherung oder auch einer Einzelversicherung. Gegen einen monatlichen Beitrag von 1,50 RM für den Familienvorstand gewährt die Volksunfallversicherung gegen sämtliche beruflichen und außerberuflichen Unfälle Versicherungsleistungen von 1000 RM für Unfalltod und von 5000 RM. für Vollinvalidität, für die Ehefrau für außerberufliche Unfälle 1000 RM. für Unfalltod, 3000 RM. für Invalidität. Für jedes Kind im Alter von 4 bis 16 Jahren werden bei Unfalltod 100 RM. Bestattungskosten und 1000 RM. bei Invalidität gezahlt. Die Einzelversicherung gewährt gegen einen Monatsbeitrag von 1 RM. Leistungen von 1000 RM. bei Unfalltod und 5000 RM. bei Invalidität.

Die Volksunfallversicherung erstreckt sich auch auf Sondergefahren, wie

[1]) *Reichsanzeiger*, Nr. 287, 7. Dezember 1942.

Benutzung und Lenkung von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Beteiligung an Wettfahrten, Gesundheitsschädigungen durch nachweislich unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen, Todesfälle durch Ertrinken, sowie Unfälle infolge der Verdunkelung, bei Luftschutzübungen, beim Aufsuchen von Luftschutzräumen auch im Alarmfall, bei der Bekämpfung von durch Brandbomben angerichtetem Schadenfeuer, auch dann, wenn für diese Unfälle eine Leistung auf Grund der Personenschädenordnung oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erfolgt. Die Volksunfallversicherung schließt Unfälle durch Kriegsereignisse von der Versicherung grundsätzlich aus.

Nichtversicherungsfähig sind: Geisteskranke, Blinde, Taube, Gelähmte, Epileptiker, Schwer-Nervenleidende und solche, die mehr als 70 v. H. dauernd arbeitsunfähig sind. Der Geltungsbereich der Volksunfallverversicherung ist auf die Grenzen Europas beschränkt. Nur bei KdF.-Reisen ist der Geltungsbereich nicht begrenzt.

Die Versicherungsleistungen sind nach dem eingetretenen Schaden gestaffelt.

Auf die sonst beim Anschluß einer Versicherung übliche Ausfüllung von Fragebogen und auf ärztliche Untersuchungen wird allgemein verzichtet. Gegen Zahlung des ersten Monatsbetrages wird der Versicherungsschein sofort ausgehändigt; mit der Unterzeichnung durch den Versicherten tritt die Versicherung in Kraft.

Arbeitslosenversicherung und -fürsorge

Schweiz. *Arbeitslosenversicherung.* Im Zuge der durch die Finanzverordnung für Arbeit und Lohnersatz vom 7. Oktober 1941 eingeleiteten Neuregelung des Schutzes der Arbeitslosen (Arbeitslosenversicherung, Nothilfe, zusätzliche Maßnahmen) ist nunmehr zunächst die Vereinheitlichung der Arbeitslosenversicherung[1]) durchgeführt worden, die etwa ein Drittel der Lohnbezieher erfaßt.

Die Wesenszüge des jetzt für diese Gruppe geschaffenen Zustandes werden in den folgenden Zeilen kurz dargestellt, wobei auf die an dieser Stelle bereits gemachten Ausführungen Bezug genommen wird[2]).

Organisation. Die neuen Bestimmungen lassen den freiwilligen Charakter der Versicherung und die bestehende Gliederung ihrer Träger an öffentlichen Kassen, paritätischen Kassen und Gewerkschaftskassen unberührt.

Mitgliedschaft. Für den Beitritt zur Arbeitslosenversicherung kommen nur Personen in Betracht, die nachweislich eine regelmäßige Tätigkeit als Lohnbezieher ausüben. Die Mitgliedschaft kann vom Versicherten nur nach Ablauf einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgegeben werden. Niemand kann bei mehr als einer Kasse Mitglied sein.

Aufbringung der Mittel. Die Mittel der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten, des Bundes und der Kantone aufgebracht. Dazu treten Zuschüsse aus den Kassenausgleichsfonds.

---

[1]) Bundesratsbeschluß vom 14. Juli 1942. *Eidgenössische Gesetzsammlung*, Nr. 35, 16. Juli 1942, S. 648 ff. Mit Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, 18. September 1942, S. 965 ff.

[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 3, S. 297 ff.

Mitgliederbeiträge. Die Beiträge der Mitglieder sind so zu bemessen, daß das Jahresaufkommen zusammen mit den Beiträgen des Bundes und der Kantone ausreicht, um 7 v. H. der Mitglieder die volle Unterstützung zu gewähren und die Verwaltungskosten zu decken. Der Beitrag je Mitglied muß wenigstens 12 sfr. jährlich betragen.

Bundesbeitrag. Der Bund vergütet allen Kassen als Grundbeitrag 15 v. H. ihres Aufwandes. Dazu treten Belastungszuschläge, die nach einem besonderen Verfahren errechnet und nur insoweit gewährt werden, als das Vermögen der einzelnen Kasse einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Der Belastungszuschlag darf keinesfalls mehr als 25 v. H. des Aufwandes der einzelnen Kasse erreichen.

Beiträge der Kantone. Jeder Kanton hat als Beitrag wenigstens soviel zu zahlen, wie die auf seinem Gebiet tätigen Arbeitslosenkassen vom Bund erhalten. Ausnahmsweise kann ein Teil des Kantonbeitrags vom Bund übernommen werden.

Die Gesamtleistung eines Kantons darf zusammen mit den Bundesbeiträgen 80 v. H. des Aufwandes der einzelnen Kasse nicht übersteigen, doch kann eine Überschreitung dieser Grenze vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.

Ausgleichsfonds. Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat einen Ausgleichsfonds zu errichten. Dieser Fonds wird gespeist durch Zuschüsse des „Ausgleichsfonds für Arbeit und Lohnersatz" und durch eine Beisteuer der Kassen. Aus dem so gebildeten Fonds erhält jede Kasse, die mehr als 7 v. H. ihrer Mitglieder unterstützen muß, einen Ausgleichszuschlag, der grundsätzlich auf 66 v. H. ihres Ausgabenüberschusses bemessen ist, aber im Einzelfall je nach dem Vermögensstand der Kasse geändert werden kann.

Bezugsvoraussetzungen. Der Versicherte erwirbt die Anwartschaft auf Leistungen durch Zurücklegung einer Wartezeit von 180 Beitragstagen. Der Leistungsanspruch ist gegeben bei gänzlicher und teilweiser Arbeitslosigkeit. Leistungen stehen nur den Versicherten zu, die arbeitsfähig und vermittlungsfähig sind. In gewissen Fällen (z. B. bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit oder bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit usw.) ist die Bezugsberechtigung eingeschränkt.

Höhe der Leistungen. Das von den einzelnen Kassen für jeden Tag der gänzlichen Arbeitslosigkeit zu gewährende Tagegeld ist für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt. Die Kantonsregierungen können für die in ländlichen Gegenden wohnenden Versicherten besondere, gleichfalls einheitlich geregelte Sätze vorsehen.

Bei teilweiser Arbeitslosigkeit werden die ausgefallenen Arbeitsstunden in ausgefallene normale Arbeitstage umgerechnet. Die sich ergebende Entschädigung ist jedoch nur insoweit auszuzahlen, als sie zusammen mit dem Verdienst einen gewissen Hundertsatz des normalen Arbeitseinkommens nicht übersteigt.

Dauer der Leistungen. Die Leistungen für gänzliche oder teilweise Arbeitslosigkeit werden im Kalenderjahr für höchstens 90 volle Entschädigungs-

tage gewährt. Während vier aufeinanderfolgender Kalenderjahre darf überdies ein Versicherter nicht mehr als 315 Tagegelder beziehen.

Nothilfe für Arbeitslose. Versicherte Arbeitslose, die ihren Leistungsanspruch erschöpft haben, sowie nichtversicherte in Industrie, Handwerk, Verkehr, Handel oder verwandten Wirtschaftszweigen regelmäßig tätige Lohnbezieher können eine als Nothilfe bezeichnete Unterstützung erhalten. Diese für höchstens 90 Werktage zu gewährende Unterstützung kann von jedem Kanton mit Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartements um höchstens 50 Werktage verlängert werden. Die Unterstützungssätze werden durch besonderen Bundesratsbeschluß geregelt werden.

Arbeitsrecht

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden

Niederlande. *Ordnung des Arbeitslebens.* Auf die im Juni 1940 mit der Auflösung der marxistischen Gewerkschaftszentralen und der Ausschaltung der marxistisch orientierten Vorstände des neutralen Gewerkschaftsbundes angefangenen, im August 1941 mit der Auflösung der konfessionellen Verbände fortgesetzten und mit der Herausstellung des Niederländischen Gewerkschaftsbundes (NVV.) vollendeten Entpolitisierung der gewerkschaftlichen Organisationen folgte am 1. Mai 1942 die endgültige Absage an die auf standes- und klassenmäßigen Gegensätzen begründete Ideologie des Kampfes im sozialen Bereich durch die Errichtung der Niederländischen Arbeitsfront als umfassende Organisation aller schaffenden niederländischen Menschen. Der dieser Entwicklung zu Grunde liegenden und aus ihr hervorgehenden neuen sozialen Ordnung wurde in der VO. 114/1942 des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Ordnung des Arbeitslebens vom 13. Oktober 1942[1]) ihr Grundgesetz gegeben.

Die VO. gibt in ihren ersten Artikeln den sie tragenden Ideen der Betriebsgemeinschaft, der Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft und des Führerprinzips ihre gesetzliche Formulierung.

Bevollmächtigter für die Ordnung des Arbeitslebens. Die selbstverantwortliche Führung des Betriebes erhält ihre Ausrichtung und Lenkung vom Staate, der mit den daraus sich ergebenden Aufgaben einen Bevollmächtigten für die Ordnung des Arbeitslebens betraut, der dem Generalsekretär im Ministerium für soziale Angelegenheiten unterstellt ist und von diesem bestellt und abberufen wird. Seine Aufgaben umfassen die Ordnung des Arbeitslebens und die Erhaltung des Arbeitsfriedens, wofür er die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat und Anordnungen erlassen kann.

Zu seiner Beratung in grundsätzlichen Fragen seines Zuständigkeitsbereiches beruft der Bevollmächtigte für die Ordnung des Arbeitslebens einen Sachverständigenbeirat, dem 10 bis 20 führende Persönlichkeiten des sozialen und wirtschaftlichen Lebens angehören und in dem Betriebsführer und Gefolgen in gleicher Anzahl vertreten sind.

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 27, 16. Oktober 1942.

Für den Inhalt der durch die Betriebsführer zu erlassenen Betriebsordnungen und für Einzelarbeitsverträge kann der Bevollmächtigte für die Ordnung des Arbeitslebens nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß Richtlinien festsetzen, die im Nederlandsche Staatscourant bekanntgegeben werden müssen.

Die Erhaltung des Arbeitsfriedens wird in ausschlaggebender Weise bedingt durch die Lohngestaltung, die nunmehr ausschließlich der Lenkung des Staates unterliegt.

Nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß kann der Bevollmächtigte für die Ordnung des Arbeitslebens für einen Betrieb oder für eine Gruppe von Betrieben eine Tarifordnung erlassen, deren Bestimmungen als Mindestbedingungen rechtsverbindlich sind. Ebenso jedoch kann der Bevollmächtigte für die Ordnung des Arbeitslebens durch Tarifordnung oder für einzelne Arbeitsverhältnisse Löhne und Gehälter auch mit bindender Kraft nach oben festlegen.

Mitwirkung der Niederländischen Arbeitsfront. Von großer Bedeutung ist der Einfluß auf die Ordnung des Arbeitslebens, den die VO. der Niederländischen Arbeitsfront einräumt. Der Betriebsführer hat vor dem Erlaß einer Betriebsordnung den Betriebssozialwalter der Niederländischen Arbeitsfront anzuhören. Bei Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung und vor der Berufung des Sachverständigenbeirates hat der Bevollmächtigte für die Ordnung des Arbeitslebens den Leiter der Niederländischen Arbeitsfront zu hören. Handelt es sich um Sachverständige aus dem Landstand, so muß der Bauernführer gehört werden.

Ausnahmen. Außer den Vorschriften über die Betriebsordnung und die Tarifordnung finden die Bestimmungen der VO. keine Anwendung auf Schiffe der Seeschiffahrt und Luftfahrzeuge sowie ihre Besatzungen. Dagegen erstreckt sich der Geltungsbereich der VO. auch auf die Binnenschiffahrt. Hinsichtlich des öffentlichen Dienstes finden die Bestimmungen der VO. Anwendung, so weit der Generalsekretär im Ministerium für soziale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Generalsekretär im Ministerium für allgemeine Angelegenheiten und des jeweils sachlich zuständigen Ministeriums dies bestimmt.

Außerkraftsetzung früherer Gesetze. Mit dem Inkrafttreten dieser VO. am 1. November 1942 traten außer Kraft das Gesetz über Arbeitsstreitigkeiten vom 4. Mai 1923, das Gesetz über Gesamtarbeitsverträge vom 24. Dezember 1927, das Gesetz über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung und die Unverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 25. Mai 1937. Auch einige während der deutschen Besetzung erlassene Verordnungen wurden aus dem gleichen Grund aufgehoben.

Erste Durchführungsverordnung. Durch das Außerkrafttreten obengenannter Gesetze und Verordnungen wurde den laufenden Gesamtarbeitsverträgen und den Regelungen von Arbeitsbedingungen des Kollegiums der Reichsvermittler ihre gesetzliche Grundlage entzogen. Angesichts der Unmöglichkeit, diese sofort durch Tarifordnungen zu ersetzen, bestimmt die erste VO. des Generalsekretärs für soziale Angelegenheiten zur Durchführung der VO. über die Ordnung des Arbeitslebens vom 21. Oktober 1942, in Kraft getreten am 1. November 1942[1]), daß alle laufenden Gesamt-

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 29, 31. Oktober 1942.

arbeitsverträge und bindenden Regelungen von Arbeitsbedingungen solange als Tarifordnungen im Sinne der VO. über die Ordnung des Arbeitslebens weiter in Kraft bleiben, bis sie vom Bevollmächtigten für die Ordnung des Arbeitslebens aufgehoben werden.

Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung

Spanien. *Tarifordnungen.* Die staatliche Regelung der Arbeitsbedingungen wird in Spanien durch ein am 16. Oktober 1942 erlassenes Gesetz[1]) weiter ausgebaut. Das Arbeitsministerium wird erneut ausdrücklich als die Stelle bezeichnet, der ausschließlich das Recht zusteht, die Arbeitsbedingungen für die verschiedenen Wirtschaftszweige durch Tarifordnungen (reglamentaciones de trabajo) zu regeln.

Im einzelnen bestimmt das neue Gesetz: Die Bearbeitung der mit den Tarifordnungen zusammenhängenden Fragen ist eine besondere Aufgabe des Staates, die unmittelbar durch die Generaldirektion der Arbeit im Arbeitsministerium wahrgenommen wird. Tarifordnungen können für das ganze Land oder für einzelne oder mehrere Bezirke erlassen werden, je nachdem die Industrie oder das Gewerbe, für die die Regelung gelten soll, ihren Sitz in einem oder in mehreren Bezirken haben.

Soweit als möglich soll die Tarifordnung die Arbeitsbedingungen für das ganze Land regeln, um zu verhindern, daß die Arbeitsbedingungen innerhalb eines beschränkten Gebietsumfanges für ein und denselben Produktionszweig durch verschiedene Tarifordnungen nebeneinander geregelt werden. In Ausnahmefällen, oder wenn der Umfang und die besonderen Eigenarten des Betriebes dieses ratsam erscheinen lassen, kann die Tarifordnung auch für einzelne Betriebe erlassen werden.

Die Vorschriften der Tarifordnungen gelten für alle Betriebe des entsprechenden Gewerbezweiges. Ausgenommen werden lediglich die Betriebe, die dem Heeres-, Marine- und Luftfahrtministerium unterstehen. Für diese gilt eine Sonderregelung, die nicht ungünstiger sein darf als die für private Betriebe.

Eine Tarifordnung kann von Amts wegen oder auf Anregung der Syndikats-Organisation vorbereitet und erlassen werden. Eine Mitwirkung der Landesleitung der Falangesyndikate ist besonders für die Ausarbeitung von Tarifordnungen für das ganze Land vorgesehen. Auf Ersuchen des Arbeitsministeriums hat die Landesleitung in solchem Falle eine Anzahl fachmännischer Berater aus den Berufsgruppen vorzuschlagen, für die die Tarifordnung aufgestellt wird. Das Ministerium kann weiter auch noch andere sachverständige Personen hinzuziehen, die es für diese Verhandlungen für besonders geeignet hält.

Falls Lohnerhöhungen oder sonstige Vergütungen für Arbeitnehmer, die in einer neuen Tarifordnung festgesetzt werden, eine entscheidende Erhöhung der Lebenshaltungskosten herbeiführen können, so ist das Finanzministerium vorher zu hören.

Die Punkte, die eine Tarifordnung regeln soll, betreffen nach dem Gesetz den gebietlichen, betrieblichen, persönlichen und zeitlichen Geltungs-

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, Nr. 296, 23. Oktober 1942.

bereich: die Arbeits- und Berufseinteilung; die Arbeitszeit, Ruhepausen, Ferien; das Arbeitsentgelt, die Berechnung von Überstunden und die Bedingungen für Akkordarbeit; Straf- und Prämienbestimmungen; Krankheitsfälle; Unfallverhütungsmaßnahmen und gewerblichen Gesundheitsschutz sowie die Vorschrift zur Aufstellung einer Betriebsordnung. Das Gesetz bestimmt ferner, daß die aufgezählten Punkte zwar obligatorisch sind, aber nur Mindestbedingungen darstellen, die durch freiwillige weitergehende Vorschriften der Betriebe noch verbessert werden können. Solche Verbesserungen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus müssen in den Betriebsordnungen oder in den mit dem Personal getroffenen Arbeitsabmachungen bekannt gemacht werden.

Die Tarifordnungen werden im Staatsanzeiger, solche mit einem Geltungsbereich für einzelne Provinzen im Amtsblatt der Provinz, veröffentlicht.

Betriebsordnungen. Eine weitere Vorschrift des Gesetzes betrifft die Verpflichtung für die Betriebe, eine Betriebsordnung zu erlassen. Industrie- oder Handelsbetriebe, die normalerweise 50 oder mehr Arbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, eine Betriebsordnung aufzustellen. Sie ist der Generaldirektion der Arbeit oder dem zuständigen Treuhänder der Arbeit zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung im Betrieb auszuhängen.

Das neue Gesetz trat am Tage nach seiner Verkündung, am 24. Oktober 1942 in Kraft.

Bevölkerungspolitik

Deutschland. *Zehn Jahre Geburtenentwicklung*[1]). Das Statistische Reichsamt veröffentlicht einen zusammenfassenden Bericht über die ersten 10 Jahre nationalsozialistischer Geburtenpolitik.

Die jährliche Zahl der Geborenen (einschließlich der Totgeborenen) ist im alten Reichsgebiet von ihrem tiefsten Stand von 999598 im Jahre 1933 um 446600 oder 44,7 v. H. auf 1446198 im Jahre 1939 gestiegen. Damit war in diesem Jahr der Geburtenfehlbetrag von 30 v. H., der im Jahre 1933 zu verzeichnen war, bis auf einen kleinen Rest (5 v. H.) beseitigt, und wenn damit auch zunächst nur die reine Bestandserhaltung wieder nahezu gesichert war, so bestand doch die Aussicht, daß unter Friedensverhältnissen die für ein gesundes Volkswachstum erforderliche Geburtenhäufigkeit hätte in absehbarer Zeit erreicht werden können. Die Erreichung dieses bevölkerungspolitischen Hauptziels ist durch den Krieg allerdings zunächst noch hinausgerückt worden. Immerhin trat auch in den Kriegsjahren 1940 bis 1942 die Stärkung des Fortpflanzungswillens deutlich in Erscheinung. Im Jahre 1942 wurden immer noch 78000 oder 7,8 v. H. Kinder mehr geboren als im Friedensjahr 1933. So schließen die ersten 10 Jahre nationalsozialistischer Geburtenpolitik mit dem Erfolg ab, daß in den neun Jahren 1934 bis 1942 allein im alten Reichsgebiet 2,83 Mill. Kinder mehr zur Welt kamen, als wenn die jährliche Geburtenzahl ständig so niedrig geblieben wäre wie im Jahre 1933.

[1]) *Wirtschaft und Statistik*, Nr. 1, Januar 1943.

In den Städten, in denen die Geburtenhäufigkeit im Jahre 1933 einen besonders ungünstigen Stand innehatte, trat die Wiederzunahme der Geburten relativ stärker in Erscheinung als auf dem Lande. Absolut genommen habe aber die Bevölkerung in Stadt und Land an der Geburtenzunahme, insbesondere an der Steigerung der ehelichen Geburtenhäufigkeit in ungefähr gleichem Maße teilgenommen. Dabei habe die Landbevölkerung im Jahre 1939 wieder einen echten Geburtenüberschuß von 16,8 v. H. erzielt. In den Klein- und Mittelstädten war der Geburtenfehlbetrag ebenso wie im Reichsdurchschnitt bis auf einige Hundertteile beseitigt, während die Fortpflanzungshäufigkeit der Großstadtbevölkerung im Jahre 1939 noch um 26 v. H. hinter der zur reinen Bestandserhaltung erforderlichen Geburtenzahl zurückblieb (1933: 50 v. H.).

Zugleich gibt das Statistische Reichsamt neues Material aus den familienstatistischen Ergebnissen der Volkszählung von 1939 bekannt. Daraus ergibt sich, daß die Familien von nicht in der Landwirtschaft tätigen Beamten, Angestellten, Handwerkern und Arbeitern, die auf dem Lande wohnen, im Durchschnitt eine nur wenig geringere Kinderzahl haben als die Bauern und landwirtschaftlichen Arbeiter, daß ihre Kinderzahl dagegen beträchtlich größer ist als die der nichtlandwirtschaftlichen Ehepaare in den Großstädten. Auch in den Großstädten seien die nichtlandwirtschaftlichen Ehepaare, die ein Stück Land besitzen oder die einen Schrebergarten bewirtschaften, im Durchschnitt kinderreicher als die Ehepaare, die eine Wohnung in einem Mietshause bewohnen.

Portugal. *Familienbeihilfen.* Das Familienbeihilfen-System beruht auf dem Dekretgesetz Nr. 32192 vom 13. August 1942[1]), das durch eine die Verhältnisse der Leistungsträger regelnde Mustersatzung[2]) ergänzt worden ist.

Geltungsbereich. Das System findet Anwendung auf alle für fremde Rechnung arbeitenden Lohnbezieher der Industrie, des Handels, der freien Berufe sowie der Dienststellen für korporativen Aufbau und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Es gilt nicht für Heimarbeiter und die mit ihrem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft lebenden Lohnbezieher. Daß die Lohnbezieher der Landwirtschaft, des Staates und der Gemeinden sowie die Hausangestellten in das System nicht einbezogen sind, ergibt sich nach dem Gesagten von selbst.

Organisation.

Als Leistungsträger erscheinen die mit dem Recht einer juristischen Person ausgestatteten „Kassen für Familienbeihilfen" sowie der „Nationalfonds für Familienbeihilfen".

Kassen für Familienbeihilfen. Diese Kassen sollen grundsätzlich einen bezirklichen Charakter tragen und einen oder mehrere Berufszweige erfassen.

Die Befugnisse der Familienkassen können auch durch die Versorgekassen der beteiligten Gewerkschaften oder durch die korporativen Dienststellen oder durch einzelne Unternehmungen wahrgenommen werden.

---

[1]) *Diario do Goberno*, I Serie 188, 13. August 1942, S. 1025 ff.
[2]) *Regolamento das Caixas de Abonos de Familia*, O. Seculo 1942, Nr. 21716.

Jede Unternehmung gehört mit den von ihr beschäftigten Lohnbeziehern von Amts wegen der für sie zuständigen Kasse an.

Zur Erledigung ihrer Geschäfte dürfen die Kassen die Hilfe der Behörden, der Dienststellen für korporativen Aufbau und soziale Versorgung sowie der beteiligten Privatbetriebe in Anspruch nehmen.

Der Nationalfonds für Familienbeihilfen. Dieser von der Nationalanstalt für Arbeit und Vorsorge errichtete Fonds hat den Wagnisausgleich zwischen den Kassen für Familienbeihilfen sicherzustellen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Aufbringung der Mittel.

Die Mittel für die Familienbeihilfen werden durch Beiträge der Arbeitgeber und ihrer Arbeitnehmer aufgebracht. Dazu treten etwaige Schenkungen, Legate, Erbschaften usw.

Nach der Mustersatzung können die Kassen die Beiträge entweder als Hundertsatz vom Entgelt einheben oder für jeden Lohnbezieher einen Festbetrag ansetzen. Wie hoch der Betrag sein und wie sich die Beitragslast auf die Arbeitgeber und ihre Lohnbezieher verteilen wird, läßt sich aus den bis jetzt verfügbar gewordenen Unterlagen nicht ersehen.

Jede Kasse hat nach der Mustersatzung eine Dauerrücklage (Fundo de Reserva Permanente) zu bilden. Ihr sind 25 v. H. des Jahresüberschusses solange zuzuführen, bis der angesammelte Betrag 10 v. H. des vorjährigen Beihilfenaufwands erreicht. Hiernach soll die Rücklage in einer den Umständen entsprechenden Weise weiter vergrößert werden.

Der Nationalfonds wird aus den Überschüssen der Kassen gespeist. Die Höhe seines Anteils daran bestimmt die Nationalanstalt.

Dazu tritt neben verschiedenen anderen Einnahmen ein Beitrag der Lohnbezieher, der vom Lohnzuschlag für Überstunden erhoben wird und auf 50 v. H. dieses Zuschlages bemessen ist[1]).

Leistungen.

Die Leistungen bestehen in Familienbeihilfen. Außerdem kann nach der Mustersatzung jede Kasse einen auf 10 v. H. ihrer Einnahmen bemessenen Betrag für Heirats-, Geburts- und Stillzuschüsse aufwenden. Auch darf sie ihren Mitgliedern im Rahmen dieser Ermächtigung eine Bekleidungsbeihilfe oder Gutscheine für Volksküchen gewähren.

Kreis der Beihilfe-Berechtigten. Beihilfeberechtigt ist der Lohnbezieher, der in seiner Eigenschaft als Familienvater (Chefe de Familia) für eine den Leistungsanspruch begründende Person oder mehrere solcher Personen aufzukommen hat. Diese Voraussetzung gilt in allen den Fällen als erfüllt, in denen der Lohnbezieher den genannten Personen wegen der Unzulänglichkeit ihres eigenen Einkommens gewöhnlich Unterhalt, Bekleidung und Erziehung angedeihen läßt. Der Lohnbezieher muß die portugiesische Nationalität besitzen und sich im Gebiet Portugals aufhalten sowie in beruf-

[1]) Durch Verordnung Nr. 32 193 vom 13. August 1942 ist die Zuständigkeit zur Genehmigung von Überstunden auf den mit der Aufsicht über die Familienkassen betrauten Unterstaatssekretär für den korporativen Aufbau und soziale Vorsorge übertragen worden.

licher und moralischer Beziehung bewährt sein (Ter bom comportamento moral e profissional).

Als Familienvater gilt der verheiratete, verwitwete, geschiedene oder von seiner Ehefrau getrennte Lohnbezieher, der mit gesetzlichen Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt, sowie der ledige Lohnbezieher, der Familienangehörigen aufsteigender Linie den Unterhalt gewährt. Dem Familienvater gleichgestellt ist die verheiratete Frau, deren Ehemann infolge Erwerbsunfähigkeit, unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder aus rechtlichen Gründen verhindert (legalmente impedido) ist, für den Unterhalt der Familie zu sorgen.

Die Bezugsberechtigung gilt nur solange, wie der Berechtigte in einem Lohnarbeiterverhältnis steht und tatsächlich Arbeit verrichtet.

Das Ruhen der Familienbeihilfe kann angeordnet werden, wenn erwiesen ist, daß der Berechtigte den von ihm zu versorgenden Personen Unterhalt, Kleidung und Erziehung nicht gewährt.

Zum Kreis der Berechtigten gehören Lohnbezieher spanischer und brasilianischer Nationalität ohne weiteres, andere Ausländer nur dann, wenn ihr Heimatland Reziprozität gewährt.

Kreis der den Anspruch begründenden Angehörigen. Der Anspruch des Berechtigten wird begründet durch seine ehelichen Kinder sowie durch die von ihm oder seiner Ehefrau angenommenen Kinder. Diesen gleichgestellt sind die Enkel des Familienvaters oder seiner Ehegattin, die wegen des Todes der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen in den Haushalt aufgenommen worden sind. Weiter gebührt dem Berechtigten Beihilfe für seine Eltern und für die Eltern seiner Ehefrau.

Voraussetzung ist in jedem Falle, daß der Berechtigte den genannten Personen in seinem Haushalt den Unterhalt gewährt.

Unter gleichen Voraussetzungen begründen die genannten Familienangehörigen auch den Leistungsanspruch alleinstehender Frauen, doch steht solchen Frauen für die Eltern ihres verstorbenen, von ihnen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten ein Leistungsanspruch nicht zu.

Die Altersgrenze für die Kinder ist auf 14 Jahre bemessen. Sie erhöht sich auf 18 Jahre bei den in Schulausbildung stehenden Kindern mit guter Erfolgsbescheinigung (com bom aproveitamento) und gilt nicht für Kinder, die dauernd erwerbsunfähig sind.

Der Beihilfenanspruch wird nicht begründet durch solche Kinder oder Eltern, die außerhalb des portugiesischen Gebiets wohnen oder einen Beruf gegen Entgelt (profissão remunerada) ausüben.

Höhe der Beihilfe. Die Höhe der Beihilfe wird in dem Dekretgesetz nicht festgelegt. Dieses bestimmt jedoch, daß die Beihilfe im Verhältnis zur Zahl der von den Berechtigten tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu bemessen ist.

Auszahlung der Beihilfe. Die Beihilfe wird monatlich ausgezahlt, und zwar, wie sich aus der Mustersatzung ergibt, durch die Kasse selbst oder in ihrem Auftrage durch die beteiligten Unternehmungen bzw. durch die Dienststellen für korporativen Aufbau und soziale Vorsorge.

Regelung von Streitigkeiten. Das Verfahren für die Regelung von Beitrags- und Leistungsstreitigkeiten ist weder in der Verordnung noch in der Mustersatzung geregelt. Da aber die Kassen dem Unterstaatssekretär für korporativen Aufbau und soziale Vorsorge unmittelbar unterstellt sind und dieser ausdrücklich mit der Regelung aller Zweifelsfragen betraut ist, darf angenommen werden, daß dieser Beamte für die Erledigung der ihm in Beitrags- und Leistungsangelegenheiten unterbreiteten Beschwerden zuständig ist.

Spanien. *Ausdehnung der Familienbeihilfen auf Heimarbeiter.* In das System der Familienbeihilfen, über das vor kurzem an dieser Stelle berichtet worden ist[1]), sind nunmehr auch die Heimarbeiter (Trabajodores a Domicilio) einbezogen worden[2]).

Die Verordnung, durch die der Arbeitsminister zum Erlaß aller etwa nötigen Ergänzungsvorschriften ermächtigt wird, bringt eine Bestimmung des Begriffs „Heimarbeiter", regelt die Berechnung der Leistungen für diese Gruppe sowie das bei ihrer Erfassung anzuwendende Verfahren und bestimmt schließlich Näheres über die Erhebung der Beiträge und die Auszahlung der Leistungen.

Begriffsbestimmung. Als Heimarbeiter im Sinne der Vorschriften über die Familienbeihilfen gelten Personen, die in ihrer eigenen Behausung oder in Räumen, die von denen ihres Auftraggebers getrennt sind, gegen Akkordlohn für einen oder mehrere Auftraggeber Arbeiten ausführen, gleichgültig, ob sie dies selbst tun oder als Vermittler tätig sind.

Berechnung der Leistungen. Die Berechnung der Leistungen erfolgt nach den für gewöhnliche Lohnbezieher geltenden Vorschriften.

Da nun aber diese Vorschriften auf die von den Leistungsberechtigten zurückgelegten Arbeitstage abgestellt sind und die Heimarbeiter in der Regel auf Grund von Lohnsystemen bezahlt werden, die ausschließlich die vollbrachte Arbeitsleistung berücksichtigen, so müßte für die hier ins Auge gefaßten Leistungsberechtigten ein Umrechnungsverfahren vorgesehen werden. Demgemäß bestimmt die VO., daß bei den Heimarbeitern die Zahl der bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigenden Arbeitstage gefunden werden soll, indem man den von den Heimarbeitern erzielten Verdienst durch den in der betreffenden Gegend von der entsprechenden Art und von der entsprechenden Gruppe (Categoria y clase) der Heimarbeiter durchschnittlich erzielten Tagesverdienst teilt. Dieser durchschnittliche Tagesverdienst wird festgestellt an Hand der von den zuständigen Stellen des Arbeitsministeriums erlassenen Tarifordnungen (Reglamentaciones de Trabajo).

Erfassung der Heimarbeiter. Die Heimarbeiter haben sich binnen 3 Monaten bei der Nationalkasse für Familienbeihilfen unter Angabe der Art ihrer Arbeit, ihres Alters, ihres Familienstandes und ihres Auftraggebers selbst anzumelden. Diese Dreimonatsfrist, die nicht verlängert werden kann, läuft von dem Tage ab, an dem die Kasse mit der Ausgabe der bei

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 4, S. 419 ff.
[2]) Decreto de 10. Noviembre 1942. *Boletin Oficial del Estado*, Nr. 326, 22. November 1942, S. 9455.

der Meldung zu benutzenden Formblätter beginnt. Wer die Meldung innerhalb der Frist nicht einreicht, ist vom Bezug der Leistungen ausgeschlossen.

Die Erfassungsarbeiten sind derart durchzuführen, daß 6 Monate nach der Bekanntmachung der VO., somit am 22. April 1943, mit der vollen Anwendung des Systems der Familienbeihilfen auf die Heimarbeiter begonnen werden kann.

Erhebung der Beiträge, Auszahlung der Beihilfen. Die Heimarbeiter und ihre Auftraggeber unterliegen den allgemeinen Vorschriften über die Beitragserhebung.

Für die Auszahlung der Leistungen gilt das Entsprechende mit der Maßgabe, daß die Auftraggeber der Nationalkasse innerhalb wiederkehrender Fristen Nachweise über die Verhältnisse der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter einzureichen haben und die Leistungen auf Grund dieser Nachweise den Berechtigten durch die Nationalkasse unmittelbar ausgezahlt werden.

Bau- und Siedlungswesen

Belgien. *Erhöhter Mieterschutz.* Bereits eine VO. vom 20. September 1940 läßt dem infolge der Kriegsverhältnisse wirtschaftlich geschwächten Mieter einen besonderen Schutz angedeihen, indem ihm die Möglichkeit eröffnet wird, durch gerichtliche Entscheidung eine Herabsetzung des Mietpreises oder auch die sofortige Lösung des Mietvertrages zu erreichen[1]).

Die infolge der stilliegenden Bautätigkeit immer mehr ansteigende Verknappung an Wohnraum hat das Streben der Vermieter nach Erreichung höherer Mietpreise zur Folge und erfordert über die Bestimmungen der Preisstoppverordnung vom 3. Juli 1940[2]) hinaus einen erhöhten Schutz sämtlicher Mieter. Eine VO. vom 18. November 1942[3]) bestimmt deshalb, daß ein Mieter spätestens innerhalb 15 Tagen nach der Kündigung eines Mietvertrages oder, wenn dieser ohne Kündigung durch Zeitablauf erlischt, mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages auf gerichtlichem Wege die Verlängerung des Mietvertrages beantragen kann. Der Richter hat die Vertragsverlängerung zu gewähren, wenn:

1. die Kündigung nur mit der Beendigung des Mietvertrages begründet wird,
2. der Vermieter eine Mieterhöhung oder Lasten fordert, die der Preisstoppverordnung widersprechen,
3. der Vermieter danach strebt, von einem anderen Mieter einen Mietpreis zu erzielen, der höher ist als der am 10. Mai 1940 übliche.

Die Gewährung der Vertragsverlängerung kann der Richter von der Bedingung abhängig machen, daß der Mietpreis soweit erhöht wird, als dies nach der Preisstoppverordnung zulässig ist, und daß ganz oder teilweise auf früher gewährte Mietpreisherabsetzungen verzichtet wird.

---

[1]) *Moniteur belge*, Nr. 111, 25. September 1940.
[2]) *Moniteur belge*, Nr. 28, 4. Juli 1940.
[3]) *Moniteur belge*, Nr. 327/328, 23./24. November 1924.

Bulgarien. *Darlehen zum Bau von Musterwohnstätten auf dem Lande*[1]). Das Landwirtschaftsministerium erließ am 16. Oktober 1942 eine VO., nach der die Landwirtschafts- und Genossenschaftsbank zum Bau von Musterwohnstätten und landwirtschaftlichen Gebäuden an Landwirte fünf- bis fünfzehnjährige Darlehen gewähren kann. Die Darlehen werden hypothekarisch sichergestellt oder unter Bürgschaft gegeben. Sie werden auf 5 Jahre gewährt, wenn das Darlehen nicht über 15000 Lewa beträgt, auf 7 Jahre, wenn es nicht über 30000 Lewa beträgt; auf 10 Jahre, wenn es nicht über 60000 Lewa beträgt, und auf 15 Jahre, wenn es den Betrag von 60000 Lewa übersteigt. Die Darlehen sind vom zweiten Jahre an zu tilgen. Für die Verzinsung gelten besondere Vorschriften.

Alle zu errichtenden Musterbauten werden mit Wasserleitung und modernen Hausgeräten versehen. Die Höhe der zu gewährenden Darlehen ist begrenzt auf 200000 Lewa, wenn sie der Errichtung von Wohngebäuden, der Wohnungsausstattung und der Wasserversorgung dienen, auf 400000 Lewa, wenn sie den Bau landwirtschaftlicher Gebäude mit umfassen.

Deutschland. *Zusammenfassung des gesamten Wohnungswesens unter Reichswohnungskommissar Dr. Ley.* Zur Herbeiführung einer einheitlichen Leitung des gesamten Wohnungsbaues und der damit zusammenhängenden Aufgaben hat der Führer durch Erlaß vom 23. Oktober 1942[2]) bestimmt, daß alle Zuständigkeiten auf den Gebieten des Wohnungs- und Siedlungswesens, der Fachplanung im Wohnungsbau, der Wohnungswirtschaft einschließlich Mietrecht, der Bewirtschaftung der zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Geldmittel, die Durchführung sonstiger Förderungsmaßnahmen, darunter auch die Übernahme von Reichsbürgschaften sowie des Kleingartenwesens auf den Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau übergeben. Für den Bereich dieser neuen und der ihm bisher bereits als Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau obliegenden Aufgaben führt Dr. Ley hinfort die Bezeichnung „Reichswohnungskommissar". Seine Behörde ist oberste Reichsbehörde und preußische oberste Landesbehörde. Für die von ihm durchzuführenden Wohnungsbauvorhaben gelten die wesentlichen Erleichterungen der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung der öffentlichen Bauten vom 20. November 1938[3]). Der allgemeine Städtebau einschließlich der Gesamtplanung untersteht weiterhin dem Reichsarbeitsminister.

— *Die Vermietung freiwerdender Wohnungen.* Die Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 5. Oktober 1942[4]) und die Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers vom 9. Oktober 1942[5]) regeln die Vermietung freiwerdender Wohnungen. Danach werden unter Aufhebung der Verordnung vom 20. April 1939[6]) die Gemeinden ermächtigt, Anordnungen über die Beschaffung von Wohnungen für bestimmte Bevölkerungskreise zu erlassen.

---

[1]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 232, 16. Oktober 1942.
[2]) *Reichsarbeitsblatt*, 1942, I, S. 623.
[3]) *Reichsgesetzblatt*, 1938, I, S. 1677.
[4]) *Reichsgesetzblatt*, 1942, I, S. 573.
[5]) *Reichsgesetzblatt*, 1942, I, S. 586.
[6]) *Reichsgesetzblatt*, 1939, I, S. 815.

Freiwerdende Wohnungen sind an Familien mit vier, gegebenenfalls drei Kindern unter 18 Jahren, an Kriegsversehrte mit Kindern oder Kriegshinterbliebene mit mindestens zwei Kindern zu vermieten, sofern in dem Hause nicht eine von der Gemeinde zu bestimmende Zahl von Wohnungen bereits an solche Familien vermietet ist. Als Haus gilt jedes Gebäude mit eigener Hausnummer. Solche Wohnungen sind binnen zwei Wochen nach Freiwerden der Gemeinde anzumelden, die sie durch Aushang bekannt gibt. Kommt in zwei weiteren Wochen eine Vermietung nicht zustande, so kann die Gemeinde zwei geeignete Familien benennen. Macht die Gemeinde binnen zwei Wochen von diesem Recht keinen Gebrauch, steht die Wohnung zur anderweitigen Vermietung frei, doch kann die Freigabe zugunsten bestimmter Personenkreise oder eines bestimmten, vom Vermieter genannten Mieters erfolgen.

Rumänien. *Änderung des Gesetzes über die Baukasse für Arbeiterwohnungen.* Durch ein im Amtsblatt veröffentlichtes Gesetz[1]) sind einige Bestimmungen des Gesetzes über die Organisierung der Baukasse für Arbeiterwohnungen (Casa Constructilor) vom 30. März 1939 abgeändert und ergänzt worden. Danach wird als Zweck der Baukasse die Erleichterung des Erwerbs von Eigenheimen durch die Bevölkerung, vor allem durch die Versicherten der Zentralkasse für Sozialversicherung, und durch die Staatsbeamten bezeichnet.

Die Baukasse unterstützt den in Betracht kommenden Personenkreis

1. durch die Ausführung der Bauarbeiten in eigener Regie,
2. durch den Verkauf von Häusern auf Kredit. Der Abschluß des Kaufvertrages erfolgt erst drei Jahre nach der Übernahme des Gebäudes unter der Bedingung, daß die betreffende Person in dieser Zeit die Raten regelmäßig gezahlt, das Gebäude instandgehalten hat und nicht vorbestraft ist. Andernfalls wird ihr das Gebäude wieder genommen, wobei bereits gezahlte Raten als Miete zurückbehalten werden. Bis zum Abschluß des Kaufvertrages gilt der künftige Käufer als Mieter.
3. durch die Vermietung der Häuser,
4. durch die Gewährung von Darlehen bis zu zehn Jahren, die durch Hypotheken ersten Ranges gesichert sind, zur Instandsetzung oder Umbau von Volkswohnungen und Wirtschaftsgebäuden. Die Höhe des Darlehens darf die Hälfte der Baukosten eines von der Baukasse errichteten gleichen Gebäudes nicht übersteigen.

Auf die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen haben Anspruch:

1. die Versicherten der Zentralkasse für Sozialversicherung mit einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft und einer jährlichen Beitragsleistung von mindestens 40 Wochen sowie mit einem Mindestalter von 25 und einem Höchstalter von 50 Jahren. Die Mitglieder der Pensionskasse für Journalisten sind den Versicherten der Zentralkasse für Sozialversicherung gleichgestellt. An diese werden 2 v.H. der Gesamtzahl der zu bauenden Häuser abgegeben.
2. die endgültig angestellten Zivil- und Militärstaatsbeamten mit einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens 5 Jahren im Rahmen der Beträge, die der Baukasse von den einzelnen Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Beamten mit besonderen Verdiensten können diese Bedingungen erleichtert

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 175, 30. Juli 1942.

werden. An sie werden bis zu 5 v. H. der für die Beamten zu bauenden Häuser abgegeben.
3. öffentliche Einrichtungen.

Von den gleichberechtigten Personen werden bevorzugt:

1. jene, die ihren Militärdienst bei Operationstruppen geleistet haben,
2. verheiratete Personen mit mehreren Kindern.

Der Staat sowie die öffentlichen Betriebe, selbständigen Handelsunternehmungen und sämtliche öffentliche Einrichtungen haben in ihrem Haushalt Beihilfen für die Baukasse zur Errichtung von Wohnungen für Staatsbeamte vorzusehen. Die Staatsbeihilfe durch das Finanzministerium für das Geschäftsjahr 1942/43 wird 20 Millionen Lei betragen, die zur Errichtung von Wohnungen für Staatsbeamte sämtlicher Ministerien dienen. Außerdem wird das Arbeitsministerium im Haushalt des Arbeitsfonds eine Summe von mindestens 25 Millionen Lei für den Bau von Arbeiterwohnungen vorsehen, während die Zentralkasse für Sozialversicherung eine jährliche Beihilfe von 5 Millionen Lei zur Deckung der Verwaltungskosten gewähren wird. Die Stadt- und Landgemeinden sind verpflichtet, der Baukasse im Rahmen ihrer Mittel Beihilfen zu gewähren sowie geeignete Baugrundstücke zur Verfügung zu stellen. Diese Beihilfen verpflichten die Baukasse, in ihrem jährlichen Bauvorhaben die Reihenfolge festzusetzen, nach der die verschiedenen Ortschaften, in denen der Bau von Wohnungen geplant ist, je nach der Wichtigkeit der einzelnen Industriezentren und der bestehenden Schwierigkeiten berücksichtigt werden.

Um die Mittel der Baukasse für Arbeiterwohnungen zu vergrößern, sind die Arbeitgeber mit mehr als 5 Arbeitnehmern verpflichtet, einen zusätzlichen Beitrag zu zahlen, der 0,3 v. H. der Gesamtsumme der ausgezahlten Löhne beträgt und an die Zentralkasse für Sozialversicherung zu Gunsten der Baukasse abzuführen ist. Der Fonds, der auf diese Weise entsteht, trägt den Namen „Fonds zur Unterstützung des Arbeiterwohnungsbaus". Von dieser Beitragsleistungspflicht sind nur diejenigen Betriebe befreit, die in den letzten 5 Jahren aus eigenen Mitteln Arbeiterwohnungen für mindestens 25 v. H. der bei ihnen beschäftigten Versicherten aller Kategorien gebaut haben. Betriebe mit mehr als 500 Arbeitnehmern, die die Baukasse durch das Zur-Verfügung-Stellen von Grundstücken und von 50 v. H. des Bauwertes unterstützen, können mit der Baukasse zur Errichtung von Wohnungen für Versicherte im Rahmen der verfügbaren Mittel besondere Vereinbarungen treffen.

Die Zentralkasse für Sozialversicherung ist verpflichtet, der Baukasse Darlehen in Höhe von jährlich mindestens 100 Millionen Lei langfristig gegen Verzinsung von 2 v. H. zu gewähren.

Spanien. *Volkswohnungsbau* (*Berichtigung*[1]). Der 2. Absatz, Satz 2 muß lauten: Die Amortisation beginnt mit dem Tage, an dem das Haus bezogen wird, und beträgt einschließlich aller Lasten (Zinsen) etwa 4 v. H. der Baukosten jährlich, zahlbar in monatlichen Raten, womit das Heim nach 40 Jahren in das Eigentum des Betreffenden übergeht.

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 1, S. 105.

Freizeitgestaltung

Portugal. *Die Freizeitorganisation*[1][2][3][4]. Die nationale Freizeitorganisation „Freude in der Arbeit" (Fundacao Nacional para a Alegria no Trabalho, „FNAT") beging vor einiger Zeit das Fest ihres 7 jährigen Bestehens. „1.° de Maio", das offizielle Organ der FNAT, stellt in einem Überblick fest, daß nach den Gründungen des Dopolavoro in Italien und der deutschen KdF.-Organisation Portugal das erste Land gewesen sei, das den Wert der körperlichen, geistigen und moralischen Schulung des Arbeiters erkannt und ihr, wenn zunächst auch nur innerhalb eines begrenzten Rahmens, praktischen Sinn verliehen habe.

Mit dem im Diario do Govêrno vom 13. Juni 1935 veröffentlichten Gründungsdekret wurden zugleich die einstweiligen Statuten der Organisation bekanntgegeben. Danach schloß die FNAT sich dem nationalen korporativen Aufbau an und richtete ihre Aktion, die zunächst auf die in den Nationalen Syndikaten und den Volkshäusern eingetragenen Arbeiter und deren Familien beschränkt blieb, nach den in der Verfassung und im Statut der Nationalen Arbeit verankerten Grundsätzen aus.

Die erfolgreiche Entwicklung und Ausdehnung, die die Einrichtung in den ersten fünf Jahren ihrer Tätigkeit genommen hatte, machte auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen die Herausgabe neuer Statuten notwendig, die durch Dekret Nr. 31036 vom 28. Dezember 1940 genehmigt wurden.

Das Tätigkeitsgebiet umfaßt: die Einrichtung von Ferienkolonien, die Veranstaltung von Ausflügen, die Schaffung von Lehrgängen für Gymnastik und Körperkultur, die Organisation von sportlichen und athletischen Vorführungen, Wettkämpfen und Sportfesten, die Einrichtung von Volksbibliotheken, von belehrenden Vorträgen, Lehrfilmvorführungen, Theaterveranstaltungen, Museumsführungen, die Schaffung von Lehrgängen beruflicher und allgemein bildender Art, die Förderung der guten musikalischen Unterhaltung durch Bildung von Chören und Orchestern und anderes mehr. Insbesondere ist hierbei auch die Einschaltung des portugiesischen Rundfunks vorgesehen, der besondere Sendungen für die FNAT bringt. In größeren Betrieben wurden nach Werkschluß bunte Veranstaltungen für die Arbeiter aufgenommen. Regem Interesse begegnen auch Kulturfilme, die der Institution teils durch die einschlägigen Behörden, teils durch die Gesandtschaften ausländischer Mächte, darunter auch Deutschlands, zur Verfügung gestellt werden. Weiter hervorgehoben zu werden verdienen auch die an verschiedenen Stellen der Küste bereits eingerichteten Ferienheime, in denen die Arbeiter mit ihren Familien gegen mäßiges Entgelt ihren Urlaub verbringen können. In einigen größeren Städten richtete FNAT ferner Speiseanstalten für Minderbemittelte ein, in denen dem Arbeiter ein Mittagessen zu sehr niedrigem Preise geboten wird.

---

[1]) 1.° *de Maio*, Nr. 74, 26. September 1942.
[2]) *Diario da Manha*, Nr. 4074, 2. September 1942.
[3]) 1.° *de Maio*, Nr. 69, 22. August 1942.
[4]) 1.° *de Maio*, Nr. 59, 13. Juni 1942.

Die FNAT ist eine rechtsfähige gemeinnützige Organisation. Die Oberaufsicht hat der Unterstaatssekretär für Korporationen und Sozialfürsorge. Die Leitung der Institution liegt in den Händen eines Zentralausschusses. Für die Durchführung der innerhalb ihres Aufgabengebietes liegenden Initiativen kann die FNAT den korporativen Organen, die an der Verfolgung derartiger Aufgaben interessiert sind, finanzielle Hilfe gewähren.

Es werden drei Arten von Mitgliedern unterschieden. Ordentliche Mitglieder (associados beneficiarios) können sein alle Arbeiter, Angestellten oder für Rechnung anderer im Handel, in der Industrie, in der Landwirtschaft und in den freien Berufen gegen Entlohnung tätigen Personen, auch Beamte innerhalb bestimmter Kategorien. Gegen Zahlung eines sehr mäßigen laufenden Beitrages haben die ordentlichen Mitglieder Anrecht auf die für ihre Gruppe festgesetzten Vergünstigungen, also z. B. auf den Besuch von Lehrgängen, auf die Inanspruchnahme von Kantinen, auf Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, Theatervorstellungen usw. Zu den fördernden Mitgliedern, für die z. Z. ein Jahresbeitrag von mindestens 60$00 festgesetzt ist, zählen alle korporativen Organe und solche der wirtschaftlichen Koordination (Unternehmervereinigungen etc.). Die dritte Gruppe von Mitgliedern umfaßt alle sonstigen öffentlichen und privaten Stellen, Gesellschaften oder Personen, die sich freiwillig als helfende Mitglieder mit beliebigen Zahlungen beteiligen.

Die Einnahmen fließen im übrigen aus Subventionen von öffentlichen oder privaten Körperschaften, aus Stiftungen, Schenkungen, Erträgen aus Veranstaltungen und Zinsaufkommen.

Im weiteren Ausbau der Institution wurde die Schaffung einer Reihe von Kulturabteilungen vorgesehen. Eine damit in Zusammenhang stehende Volksbildungsstätte, „Centro de Cultura Popular", in Lissabon veranstaltet Jahreskurse, zu denen geeignete Personen unter den Mitgliedern der Arbeitersyndikate, der Volks- und Fischerhäuser zugelassen werden. Der Unterricht erstreckt sich besonders auf portugiesische Geschichte, Arbeitsgeschichte und Theorie und Praxis des Korporationswesens. Es fehlte bislang an ähnlichen Arbeiterschulungsstätten für die Heranbildung des Nachwuchses in der Leitung und Verwaltung der Syndikate und der Volks- und Fischerhäuser.

Rumänien. *Ehrenurkunden für verdienstvolle Tätigkeit im Rahmen der Organisation „Arbeit und Licht".* Für die Tätigkeit im Rahmen der Organisation „Arbeit und Licht" kann das Unterstaatssekretariat für Arbeit[1]) bei besonderen Verdiensten Ehrenurkunden verleihen.

Diese Ehrenurkunden können erhalten:

1. a) Betriebe mit über 500 Gefolgschaftsmitgliedern, die ein vollständiges Programm der Organisation „Arbeit und Licht" durchgeführt oder besondere Fonds für diesen Zweck bereitgestellt haben. Sie müssen einen Gemeinschaftsraum, einen Filmapparat, Rundfunkgeräte, einen Sportplatz, eine Bücherei, eine Arbeiterspielschar, eine Kantine, ein Bad, einen Sanitätsraum usw. besitzen und eine fortlaufende kulturelle Tätigkeit (Musik, Tanz usw.) entfalten. Ferner muß ihre ganze Gefolgschaft der Organisation „Arbeit und Licht" angehören.

[1]) *Monitorul oficial*, Nr. 209, 8. September 1942.

b) Betriebe mit weniger als 500 Gefolgschaftsmitgliedern müssen ein vollständiges Programm der Organisation „Arbeit und Licht" in Zusammenarbeit mit anderen ähnlichen Betrieben durchgeführt haben.

2. Betriebsführer, die sich persönlich im Rahmen der Organisation „Arbeit und Licht" betätigen, eine besondere Hingabe für die Freizeitgestaltung der Arbeiter an den Tag legen und aus freien Stücken die erforderlichen Gelder zur Verfügung stellen.
3. Arbeiter, die sich auf mehreren Tätigkeitsgebieten der Organisation „Arbeit und Licht" auszeichnen oder eines davon organisieren und dessen Anreger und Wegbereiter sind.

Die Vorschläge zur Verleihung macht der Arbeitsgeneralinspektor in Zusammenarbeit mit den Inspektoren der Organisation „Arbeit und Licht". Diese Vorschläge müssen vom Leiter des Amtes „Arbeit und Licht" mit eigener Stellungnahme an den Unterstaatssekretär für Arbeit weiter geleitet werden. Die Aushändigung der Ehrenurkunden erfolgt im Rahmen einer Feierlichkeit im Beisein der gesamten Gefolgschaft und der Vertreter der Ämter und Behörden.

Fürsorge und soziale Hilfe

Frankreich. *Gemeinschaftsgaststätten.* Durch das am 27. Dezember erlassene Gesetz Nr. 1068[1]), wird die Einrichtung von Gemeinschaftsgaststätten für Arbeiter und deren Angehörige, die an ihren Arbeitsstätten nicht durch Werkküchen verpflegt werden, und darüber hinaus, für die minderbemittelte Bevölkerung überhaupt, beschlossen. Eine VO. vom gleichen Tage[2]), legt die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes für den Pariser Bezirk fest.

Diese Gaststätten stehen unter staatlicher Aufsicht und können nur mit Genehmigung des Landwirtschafts- und Versorgungsministers errichtet werden. Für den Pariser Bezirk ist für je 5000 Einwohner eine Gaststätte vorgesehen, so daß in einem Stadtviertel von 100000 Einwohnern rund 20 Gaststätten zugelassen werden können. Für jeden Bezirk wird ein Aktionsausschuß eingesetzt, dem die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen obliegt.

Gaststätten, deren Betriebe die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, können zu Gemeinschaftsgaststätten erklärt werden. Sie gelten weiterhin als Privatbetriebe, werden aber, kraft eines besonderen Vertrages mit dem Staate, von den landwirtschaftlichen Syndikaten und staatlichen Versorgungsstellen unmittelbar mit Lebensmitteln beliefert, so daß jeder Zwischenhandel ausgeschaltet wird. Weigert sich ein Gastwirt, seinen Betrieb der Gemeinschaftsverpflegung zur Verfügung zu stellen, oder widersetzt er sich den geforderten Bedingungen, so kann der Betrieb mit Einrichtung und Personal für die Dauer eines Jahres beschlagnahmt und von einem Treuhänder auf eigene Rechnung und Gefahr geführt werden. Die Frist der Beschlagnahmung kann gegebenenfalls verlängert werden.

Die Gemeinschaftsgaststätten sind für die Bevölkerungschicht vorgesehen, deren Einkommen zwischen 1000 und 3000 ffrs. im Monat liegt,

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 293, 7./8. Dezember 1942, S. 4027.
[2]) *Journal Officiel*, Nr. 293, 7./8. Dezember 1942, S. 4030.

wobei diese Begrenzung sich für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied um 500 ffrs. erhöht. Die Gäste sind nach der Höhe ihrer Einnahmen in 5 Gruppen eingeteilt und zahlen für dieselbe Mahlzeit 8 bis 16 ffrs., Getränke und Bedienung mit eingeschlossen. Der Einnahmeausfall, den der Wirt durch die Festsetzung niedrigerer Preise erleidet, wird ihm aus einem Fonds vergütet, der aus einer Steuer auf die Luxusrestaurants gespeist wird.

Um auch die Bevölkerungsschicht zu berücksichtigen, die ihre Mahlzeiten nicht in Gaststätten einnehmen kann, und um die Gewohnheiten des Familienlebens aufrecht zu erhalten, ist vorgesehen, gebrauchsfertige Konserven zu entsprechenden Preisen in den Handel zu bringen[1]). Ein Gemüsegericht von 400 g soll 4 bis 6,50 ffrs., ein Fleisch- oder Fischgericht 8 bis 8,50 ffrs. kosten.

Der Landwirtschafts- und Versorgungsminister, M. Bonnafous, betonte, daß die Einrichtung der Gemeinschaftsgaststätten eine zwingende Notwendigkeit sei. Die auf Lebensmittelkarten erhältlichen Zuteilungen seien für eine zweckmäßige Ernährung nicht mehr ausreichend und würden außerdem der Bevölkerung nicht in der vorgesehenen Weise zur Verfügung gestellt. Die Aktionsausschüsse der Gemeinschaftsgaststätten erhalten die Berechtigung, in gewissen Gegenden Vorräte aufzukaufen und diese dem Schwarzhandel zu entziehen, der dadurch in erster Linie getroffen werden soll. Besondere Bedeutung mißt der Minister diesen Maßnahmen im Hinblick auf die Festigung der Volksgemeinschaft zu[2]).

Rumänien. *Leistungsbericht über die Tätigkeit des Schirmherrschaftsrats der Sozialwerke.* Anläßlich der zweijährigen Wiederkehr des Regierungsantritts Marschall Antonescus gab am 16. September 1942 Vizeministerpräsident Prof. Antonescu einen umfassenden Rechenschaftsbericht, u. a. auch über die Tätigkeit des Schirmherrschaftsrats der Sozialwerke[3]). Daraus entnehmen wir[4]):

Die Tätigkeit des Schirmherrschaftsrates hat im Laufe des Jahres 1941 eine gewaltige Entwicklung erfahren und das Netz seiner Fürsorge- und Betreuungstätigkeit über das ganze Land ausgedehnt. Es wurden in ganz Rumänien Kreis- und Bezirkskomitees gegründet, die alle Stadt- und fast alle Landgemeinden erfassen.

Die Betreuung der Frontsoldaten, der Familien der im Wehrdienst Stehenden und die Verwundetenfürsorge bilden augenblicklich die Hauptaufgabe. Auf diesem Gebiete hat der Schirmherrschaftsrat bisher drei Frontlazarette mitbegründet und sechs weitere Lazarette unter seine eigene Leitung genommen. In Bukarest, Dorna-Vatra und Czernowitz wurden drei Sanatorien sowie ein Kursanatorium zur Umschulung der Kriegsinvaliden und Kriegsblinden gegründet. Das zur Einrichtung der Krankenhäuser nötige Material wurde zum Teil gesammelt oder gekauft; die Soldaten an der Front wurden mit warmen Kleidungsstücken versorgt. Ebenso wurden große Mengen von Lebensmitteln, Zigaretten, Seife und Wein an die Front

[1]) *L'Illustration*, Nr. 5205, 12. Dezember 1942, S. 388.
[2]) *L'Oeuvre*, Nr. 9818, 3. Dezember 1942.
[3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 4, S. 428.
[4]) *Monitorul Oficial*, Nr. 211, 10. September 1942.

geschickt und die Sendungen von Weihnachtspaketen (Liebesgabenpaketen) an die Soldaten organisiert.

Seit seiner Gründung hat der Schirmherrschaftsrat den Betrag von 846469355 Lei eingenommen, davon aus

Spenden, Sammlungen usw. rund	752585000 Lei
aus staatlichen Subventionen	93670760 „

Diese Beiträge wurden u. a. verwendet für:

Soziale Werke	465582154 Lei
Unterstützungen, die Wohltätigkeitsinstitutionen und -organisationen zugeleitet wurden	117711389 „
Verwaltungs- und Personalspesen	23025664 „
Kassenbestand zur weiteren Verwendung für wohltätige Zwecke	220150126 „

Für das Geschäftsjahr 1. April 1941 bis 1. April 1942 gliedert sich die Hilfeleistung wie folgt:

Für Investierungen an Materialien, Kleidungsstücken, Schuhen und Einrichtungsgegenständen für die Betreuten	96015985 Lei
Soziale Fürsorge	37993786 „
Studentenheime	40296094 „
Schulkantinen	16120178 „
Arbeiterkantinen	15868524 „
Studentenkantinen	14308657 „
Unterstützungen an andere Organisationen	51747466 „
Unterstützungen an Wohltätigkeitsinstitutionen	66559436 „
Krankenbetreuung, Gesundheitspflege	24630887 „
Verwundetenhilfe	15451427 „
Prothesen für Invaliden	4007520 „
Musikapparate	206763 „
Ehestandsdarlehen (Beihilfen)	143591 „

Judenfrage

Kroatien. *Einziehung des Vermögens von Juden*[1]). Das Vermögen und die Vermögensrechte aller Personen, die im Sinne des kroatischen Rassengesetzes als Juden zu betrachten sind, sowie der Nachlaß solcher jüdischen Personen, die nach dem 10. Februar 1941 verstorben sind, verfallen mit dem 10. Februar 1941 dem kroatischen Staate.

Mit der Verordnung werden alle Vermögenswerte der Juden, darunter Aktien, Versicherungspolizen, Wertpapiere, Einlagebücher, Wertgegenstände (Gold, Silber, Edelsteine, Teppiche, Gegenstände von künstlerischem Wert usw.) erfaßt. Anmeldepflichtig sind alle Personen, in deren Besitz, unter welchem Titel immer, sich solche Gegenstände befinden.

---

[1]) *Narodne Novine*, Nr. 246 30. Oktober 1942.

Nichtabgelieferte Wertpapiere werden nach den Gesetzesvorschriften für nichtig erklärt; die dann auszustellenden Duplikate gehen in staatlichen Besitz über.

Alle Forderungen, die gegen Juden oder gegen jüdisches Vermögen bestehen, sind innerhalb dreißig Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung anzumelden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können vom Finanzminister mit Strafen bis zu 10 Millionen Kuna belegt werden.

Serbien. *Einziehung des Vermögens von Juden*[1]). Der serbische Ministerrat hat die Einziehung des auf serbischem Gebiet befindlichen Vermögens der Juden, die am 15. April 1941 Angehörige des jugoslawischen Staates oder staatenlos waren, mit Ausnahme ehemals reichsdeutscher Juden, zu Gunsten des serbischen Staates angeordnet. Für die Schulden eines Juden haftet der Staat nur in der Höhe des Verkaufserlöses des eingezogenen Vermögens. Für Unterhaltsansprüche Dritter wird keine Haftung übernommen, jedoch kann nichtjüdischen Unterhaltsberechtigten, soweit sie sich in Serbien aufhalten, eine einmalige Abfindung im Rahmen des betreffenden Judenvermögens gewährt werden. Bestehen Zweifel, ob ein Vermögen der Einziehung verfällt, so entscheidet der Finanzminister.

Ungarn. *Veräußerung jüdischer Besitze.* In Durchführung des GA. XV vom 5. August 1942 über die Enteignung der jüdischen land- und forstwirtschaftlichen Besitze ist, nachdem die Besitze über 500 Katastraljoch bereits erfaßt wurden, nun ein weiterer Schritt getan, indem den Juden eine Frist von 90 Tagen gegeben wurde, ihre landwirtschaftlichen Besitze freihändig zu veräußern. Als Käufer kommen in Betracht: Kleinstlandwirte mit mindestens drei lebenden Kindern, Mitglieder des Heldenordens, Kriegsinvaliden, Kriegerwitwen und -waisen. Vorzug genießen jene, die derzeit Frontdienst leisten und in diesem Kriege die silberne oder goldene Tapferkeits-Medaille erhielten. Sollte der Besitz innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht veräußert sein, so ist an die zuständige Gemeindebehörde Meldung zu erstatten, die einen entsprechenden Käufer oder Pächter stellen wird. Soweit einer der in Frage kommenden Besitze an Nichtjuden verpachtet ist, soll dieser womöglich an den Pächter selbst oder an einen Käufer verkauft werden, der den Pachtvertrag unter gleichen Bedingungen weiter aufrechterhält. Von den erzielten Kaufbeträgen sind an den „Siedlungsfonds" über die üblichen Übertragungsgebühren hinaus 25 v. H. abzuführen[2]).

Im Sinne des § 3, Absatz 4 des GA. XV von 1942 und auf Grund der Durchführungsverordnung kann ein Jude seinen Grundbesitz seinen im Sinne des ungarischen Gesetzes nicht als Juden geltenden Kindern, Enkelkindern oder Adoptivkindern übertragen: im letzten Falle, wenn die Adoption fünf Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist und keins der

[1]) *Službene Novine*, Nr. 69, 28. August 1942.
[2]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 204, 10. September 1942.

Großeltern des Adoptivkindes jüdischer Abstammung war. Die Erwerber des Grundbesitzes müssen in diesen Fällen die ungarische Staatsbürgerschaft besitzen. Bei Übertragung an solche Enkelkinder, deren Eltern im Sinne des Gesetzes nicht erwerbsfähig sind, gilt die Beschränkung, daß an diese nur die Hälfte des Gesamtwertes des betreffenden Judenvermögens übertragen werden kann[1]).

Um den Frontkämpfern und zum Militärdienst Eingezogenen die Erwerbung jüdischen Grundbesitzes zu erleichtern, wird mit einer Verordnung den Truppenteilen die Möglichkeit gegeben, erforderliche Vollmachten von Soldaten zu legalisieren. Im gleichen Maße können auch zum Militär-Arbeitsdienst eingezogene Juden ähnliche Vollmachten zur Veräußerung ihres Besitzes ausstellen[2]).

Mit der Erfassung des jüdischen Grundbesitzes bis zu fünf Joch übergehen 24000 bis 25000 Katastraljoch Kleinbesitze auf schnellstem Wege in arischen Besitz. Judenbesitze von 5 bis 100 Katastraljoch sollen in der Landwirtschaft tätige Mitglieder des Heldenordens erhalten. Soweit es sich dabei um Obst- oder Weingärten handelt, kommen Angehörige des Offizierstandes in Frage. Von den Maßnahmen sind bisher die Judenbesitze über 100 Katastraljoch nur zum Teil erfaßt, da man zur Aufrechterhaltung der ungestörten Erzeugung diese nur allmählich überführen kann. Es handelt sich dabei um ungefähr eine Viertelmillion Katastraljoch, die bis zu ihrer Überführung in arischen Besitz unter Kontrolle des Landwirtschaftsministeriums stehen.

Organisationen, Tagungen

Belgien. *Soziale Leistungen der Union der Hand- und Geistesarbeiter*[3]). Die im November 1940 als Einheitsorganisation aller belgischen Arbeitnehmer errichtete Union der Hand- und Geistesarbeiter (U.T.M.I.)[4]) gewährt ab 1. Januar 1943 ihren Mitgliedern folgende Sozialleistungen:

Krankheitsbeihilfe: Nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von drei Monaten erhält das Mitglied im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit 5,— bfrs. je Tag für die Dauer von höchstens 25 Tagen im gleichen halben Jahre. Nach einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit von 2 Jahren wird eine Beihilfe von 400,— bfrs. und nach 3 Jahren Arbeitsunfähigkeit eine letzte Beihilfe von 250,— bfrs. gezahlt. Diese beiden Beihilfen werden erhöht mit 25,— bfrs. für das erste, 50,— bfrs. für das zweite und 100,— bfrs. für das dritte und jedes weitere Kind, für welches das Mitglied unterhaltspflichtig ist.

Unfallsbeihilfe: Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall werden nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von drei Monaten 10,— bfrs. während der ersten 28 Tage und 5,— bfrs. während der darauffolgenden 28 Tage gewährt. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit von 75 v. H. oder

[1]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 216, 24. September 1942.
[2]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 215, 23. September 1942.
[3]) *Volk en Staat*, Nr. 297, 13./14. Dezember 1942; *Pays Reel*, Nr. 193, 13. Dezember 1942.
[4]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 2, S. 206.

mehr werden 1000,— bfrs., von 60—75 v. H. 500,— bfrs. und von 30—60 v. H. 250,— bfrs. einmalig gezahlt. Diese Beiträge erhöhen sich durch Kinderzuschläge von 50,— bfrs. bzw. 35 und 25 für das erste, 75,— bfrs. bzw. 60 und 50 für das zweite und 100,— bfrs. bzw. 85 und 75 für das dritte und jedes weitere Kind. Bei Tod durch Arbeitsunfall werden 1000,— bfrs. und die entsprechenden Kinderzuschläge, gewährt.

Sterbegeld: Nach einer 5jährigen Mitgliedschaft wird ein Sterbegeld in Höhe von 1000,— bfrs. gewährt, das im Falle des Todes durch Arbeitsunfall die doppelte Höhe erreicht. Auch hier treten die entsprechenden Kinderzuschläge hinzu.

Heiratsbeihilfe: Nach einer 2jährigen Mitgliedschaft wird eine Heiratsbeihilfe von 200,— bfrs. gewährt.

Geburtsbeihilfe: Eine Geburtsbeihilfe in Höhe von 200,— bfrs. wird gewährt, wenn der Vater oder die Mutter seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Mitglied ist. Sind sowohl der Vater als auch die Mutter Mitglied, so erhöht sich die Geburtsbeihilfe um 50,— bfrs.

Altersbeihilfe: Bei Erreichen des für die Gewährung der Altersrente gesetzlich festgelegten Alters wird nach 10jähriger Mitgliedschaft eine einmalige Unterstützung von 200,— bfrs. gezahlt, die für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft um 20.— bfrs. bis zu einem Höchstbetrag von 500,— bfrs. steigt.

Bulgarien. *Kongreß des Allg. Verbandes der Bulgarischen Landwirte.* Der am 14. Februar 1937 errichtete Allgemeine Verband der Bulgarischen Landwirte" (bulg. Bauernbund) hielt am 26. Oktober 1942 in Sofia seine zweite Generalversammlung ab, an der auch ein Vertreter des Königs, der Landwirtschaftsminister, der Direktor der Berufe und noch andere behördliche Vertreter und zahlreiche Abgeordnete sowie Vertreter befreundeter Organisationen teilnahmen[1])[2]).

Der Verband zählt heute über 700000 Mitglieder, aus mehr als 3700 Gemeinden. Wenn man zu dieser Zahl noch die Gärtner mit 12791 Mitgliedern und die Winzer mit 12526 Mitgliedern zählt, so umfaßt der Verband der Bulgarischen Landwirte schon jetzt mehr als die Hälfte der Zahl aller bulgarischen Landwirte. Allerdings sind nicht alle Kreise gleich stark beteiligt. Die Mitgliederzahl in den Verwaltungskreisen Rustschucks beträgt 60 v. H., Plewnas u. Stara-Zagoras dagegen 54 v. H., Schumens, Burgas, Philippopels und Varnas 50—52 v. H. In der Gegend Sofias sind dagegen nur 46 v. H. der Landwirte Mitglieder des Verbandes, und die bisherige geringe Mitgliederzahl in den neu eingegliederten Ländereien (Skopie u. Thrazien je 4 v. H.) ist auf die besonderen Verhältnisse zurückzuführen, unter denen sich die Werbetätigkeit noch nicht voll auswirken konnte.

Der Einfluß des Verbandes wächst unter der Landbevölkerung sehr schnell. Die Einführung vieler wichtiger Gesetze für die Landwirtschaft ist seiner Unterstützung zu verdanken. Herauszuheben ist besonders das Gesetz für die Alters- und Invaliditätsversicherung der Landwirte.

---

[1]) *La Parole Bulgare*, Nr. 763, 31. Oktober 1942.
[2]) *Semedelska Sadruga*, Nr. 282, 31. Oktober 1942.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Unterstützung bei Todes- und Unglücksfällen. In 16176 Fällen waren bis zum Dezember 1941 bereits 49367752 Lewa verteilt. Zur selben Zeit erreichte der Fonds für Gegenseitigkeits-Unterstützungen 102539229 Lewa.

Die wichtigste Forderung des Kongresses betraf die Landzuteilung an die Zwergbauern. Sie liegt auf der Linie der Maßnahmen, die die Regierung schon eingeleitet hat.

Die Finanzlage des Verbandes ist folgende: Der Verband verfügt über einen Rücklagefonds von 2023000 Lewa, über einen Fonds „Gesundheitswerk" von 12748000 Lewa und über „Verschiedene Fonds" von 42000000 Lewa[1]).

Slowakei. *Slowakische arbeitende Gemeinschaft.* Mit der Veröffentlichung der Satzungen des Verbandes der Angehörigen der freien Berufe durch den Innenminister[2]) fand die Durchführung der Organisation der Slowakischen arbeitenden Gemeinschaft ihren Abschluß. Die Slowakische arbeitende Gemeinschaft (Slovenská pracujúca pospolitist') wurde als Gliederung der Slowakischen Volkspartei (Hlinková slovenska l'udová strana) durch Gesetz vom 6. Mai 1942 errichtet[3]) und ist die Pflichtvereinigung aller erwerbstätigen slowakischen Volksangehörigen, sowie der Bezieher von Altersrenten auf dem Gebiet der Slowakischen Republik. Sie gliedert sich nach unten in den Bodenwirtschaftlichen Verband (Pôdohospodárske sdruženie), den Verband der Angehörigen der Industrie, des Handels und des Geldwesens (Sdruženie priemyslu, živností a penazníctva), den Verband der Angehörigen der freien Berufe (Sdruženie príslušnikov slobodných povolaní) und den Verband der staatlichen und öffentlichen Angestellten (Sdruženie štátnych a verejnych zamestenancov). Die Slowakische arbeitende Gemeinschaft hat ihren Sitz in Preßburg. Sie ist rechtsfähig und vertritt die einzelnen Verbände nach außen, entscheidet in grundsätzlichen Streitfragen und regelt die Aufgaben und die Tätigkeit der einzelnen Verbände. An der Spitze der Slowakischen arbeitenden Gemeinschaft steht ein vom Führer der Slowakischen Volkspartei ernannter Leiter. Dieser erläßt nach Genehmigung durch den Führer der Slowakischen Volkspartei die Satzungen der einzelnen Verbände und ernennt die Verbandsleiter. Er kann nach Bedarf, insbesondere zur Regelung grundsätzlicher Fragen, einen beratenden Ausschuß einberufen, der sich aus den Leitern und Generalsekretären der Verbände zusammensetzt. Die für die Durchführung der Aufgaben der Slowakischen arbeitenden Gemeinschaft notwendigen Mittel werden aus den Einnahmen der Verbände aus Mitgliedsbeiträgen aufgebracht. Die Beitragssätze dürfen nach bestimmten Richtlinien 0,25 v. H. bis 0,50 v. H. des Einkommens der Mitglieder nicht übersteigen. Bezieher von Altersrenten unter 6000 Ks. jährlich und arbeitslose Mitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können vom Leiter der Slowakischen arbeitenden Gemeinschaft zur Rechenschaft gezogen werden. Durch die Errichtung der Slowakischen arbeitenden Gemeinschaft wurden die bestehenden Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgten, aufgelöst; ihr Ver-

[1]) *La Parole Bulgare*, Nr. 760, 10. Oktober 1942.
[2]) *Uradné Noviny*, Nr. 63, 7. November 1942, S. 1401–1405.
[3]) *Slovensky Zakonnik*, Nr. 22, 23. Mai 1942, S. 508–510.

mögen ging auf die neue Einrichtung über. Die Satzungen der Slowakischen arbeitenden Gemeinschaft wurden durch Kundmachung des Innenministers vom 1. August 1942 veröffentlicht.

Als Vorsitzer der Slowakischen arbeitenden Gemeinschaft wurde vom Staatspräsidenten der Generalsekretär der Slowakischen Volkspartei Dr. Alad*á*r Kočiš ernannt.

Durch eine weitere Kundmachung des Innenministers vom 1. August 1942[1]) wurden die Satzungen des Verbandes der Angehörigen der Industrie, des Handels und des Geldwesens veröffentlicht. Darauf folgte die Veröffentlichung der Satzungen des Verbandes der staatlichen und öffentlichen Angestellten durch Kundmachung vom 21. September 1942, des Bodenwirtschaftsverbandes durch Kundmachung vom 21. September 1942[2]) und des Verbandes der freien Berufe durch Kundmachung vom 2. November 1942[3]).

Nach ihren Satzungen haben alle Verbände ihren Sitz in Preßburg. Die Verbände haben die Aufgabe, die Belange der ihnen zugeordneten Wirtschaftszweige und der darin tätigen slowakischen Volksangehörigen zu wahren und nach den Richtlinien der Slowakischen Volkspartei in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht zum Wohle der Gemeinschaft auszurichten. Insbesondere sollen die Verbände an der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und an der Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse ihrer Angehörigen mitarbeiten, notleidende Angehörige des Verbandes unterstützen und für die Fachausbildung der Arbeitnehmer und des Nachwuchses in den einzelnen Wirtschaftszweigen sorgen. An der Spitze der Verbände stehen Verbandsleiter. Im Einvernehmen mit dem Leiter der Slowakischen arbeitenden Gemeinschaft besetzen diese die führenden Stellen der Verbände, ernennen die Mitglieder der beratenden Ausschüsse, regeln die Angelegenheiten des Verbandes und die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Verbandsgruppen, bestimmen die Höhe der Beitragssätze usw. Sie sind verpflichtet, bei der Regelung grundsätzlicher Fragen einen beratenden Ausschuß anzuhören, der sich aus dem stellvertretenden Verbandsleiter, den Verbandsgruppenleitern und dem Generalsekretär des Verbandes zusammensetzt. Die Verbände gliedern sich nach unten in Verbandsgruppen, denen Verbandsgruppenleiter vorstehen. Die Verbandsgruppenleiter werden von einem Ausschuß aus 6 bis 12 Angehörigen des Verbandes beraten. Die Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen ist ehrenamtlich. Die Verbandsgruppen gliedern sich in bezirkliche und örtliche Gruppen. Mindestens einmal in 2 Jahren kommen die Vorsitzer der bezirklichen und örtlichen Gruppen, der Verbandsgruppen und bestimmte vom Verbandsgruppenführer aufgeforderte Angehörige des Verbandes zu einer Hauptversammlung zusammen. Ferner findet mindestens einmal in 2 Jahren ein Verbandstreffen statt. Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt einer Obersten Verwaltungsstelle, die unter der Aufsicht des staatlichen Obersten Rechnungshofes steht.

---

[1]) *Uradné Noviny*, Nr. 46, 8. August 1942, S. 1051 – 1052 u. S. 1060 – 1064.
[2]) Uradné *Noviny*, Nr. 56, 3. Oktober 1942, S. 1243 – 1247 u. 1247 – 1251.
[3]) *Uradné Noviny*, Nr. 63, 7. November 1942.

IV. Teil: Literaturrundschau

(Selbständige Schriften sind mit * versehen)

1. Die soziale Ordnung

Mannio, Niilo A.: Finnische Sozialpolitik während der Kriege. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg 22, 1942, 33, 623—626.

Le *Mouvement* des idées en matière économique et sociale. In: Rev. du Travail. Jg 43, 1942, 7, 471—489.

**Siebert*, Wolfgang: Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen. Systemat. Gesetzessammlung zum Personen- u. Familienrecht. 2. neubearb. Aufl. Berlin 1942. XII, 252 S.

*Die schweizerische *Sozialgesetzgebung*. La Législation sociale de la Suisse. 1941. Hrsg. v. eidgenöss. Volkswirtschaftsdepartement. Bern 1942. 288 S.

Suarez Malfeyto, Arturo: Propedeútica para una política social. In: Rev. del Trab. 1942, 32, 589—596.

2. Wirtschaft

**Arzet*, Robert: Zur kapitalwirtschaftlichen Neuordnung Europas. Berlin 1942. 105 S.

*Institut International d'Agriculture. *Denrées* et matières premières agricoles. Production et consommation dans les différentes parties du monde. 1934—1938. Rome 1942. 223 S.

Szabó, M.: Agrárkutatás és mezögazdaságfejlesztés. In: Magyar Gazdák Szle. Jg 47, 1942, 2, 63—70. [Agrarforschung u. Entwicklung der Landwirtschaft.]

*Die *Wirtschaftslenkung* im Rahmen des Vierjahresplans und der Reichsverteidigung. E. Sammelwerk der wichtigsten Bestimmgn. Bad Oeynhausen 1942 [Loseblatt-Ausg.].

3. Arbeitseinsatz

Ausleselager. In: Das junge Deutschland. Jg 36. 1942, 8, 193—201.

Bonvoisin, G.: La relève des prisonniers. In: L'Actualité sociale, Jg 15, 1942, 172, 132—135.

Bretschneider, Karl: Der Erstmann im Hüttenbetrieb. Über neue Formen planmäßiger Erwachsenen-Anlernung in Hüttenbetrieben. In: Schule u. Beruf. Jg 13, 1942, 11, 3—10.

**Bulla*, Die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels. Kommentar zur VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. Sept. 1939 nebst Durchführungs-Verordnungen u. Ministerial-Erlassen. Berlin 1942. 510 S.

**Businco*, Lino: Il Lavoro italiano per il mondo. Roma 1942. XVI, 187 S.

**Delage*, Jean: Espoir de la France. Les Chantiers de la Jeunesse. Paris 1942. 289 S.

Ghyczy, B. G. v.: A mezőgazdasági munkaközvetités időszerű kérdései. In: Mezőgazdasági Szociálpolitika. Jg 12, 1942, 4, 96—106. [Zeitgemäße Fragen z. landwirtsch. Arbeitsvermittlung.]

Hastler, Hanns: Die Feststellung des Kräftebedarfs. In: Arbeitseinsatz u. Arbeitslosenhilfe. Jg 9, 1942, 23/24, 175—181.

**Hatesaul*, Erich: Die Landarbeit. T. 1: Wegweiser für Arbeitseinsatz und Sozialbetreuung. Berlin 1942. 234 S.

Huth, Albert: Der totale Nachwuchseinsatz als Auslesevorgang. In: Arch. f. Bevölkerungswiss. u. Bevölkerungspolitik. Jg 12, 1942, 3/4, 188—196.

Jaromin, E.: Übungsstätten — ortfest oder fahrbar? In: Schule u. Beruf. Jg 13, 1942, 10, 14—17.

Krafft, W. A.: Probleme der Gesundheitsfürsorge im Kriege in USA. In: Gesundheit u. Wohlfahrt. Jg 22, 1942, 6, 277—281.

Kytömaa, E.: Arbetspliktslagstiftningens reformering. In: Sosiaalinen Aikakausk. Social T., Jg 36, 1942, 7/8, 267—277. [Reform der Arbeitspflichtgesetzgebung.]

Mast, W. v. d.: Werkwijze en organisatie van de organen der openbare arbeidsbemiddeling in Nederland. In: Economisch-Statistische Ber. Jg 27, 1942, 1394, 438—441.

Meinhold, H.: Die Arbeiterreserven des Generalgouvernements. In: Die Burg. Jg 3, 1942, 3, 273—291.

**Montan*, Karl: Psykologien i yrkesvalets tjänst. Stockholm 1942. 66 S.

Mozolovszky, S.: Mezögazdasági vándormunkások 1941-ben. In: Magyar Statisztikai Szle. Jg 20, 1942, 5/6, 327—336. [Landwirtschaftliche Wanderarbeiter 1941 in Ungarn.]

Müller, Albert: Begabtenförderung. E. grundsätzliche Betrachtung. In: Soziale Praxis. Jg 51, 1942, 12, 506—511.

Röder, Kurt: Die Lehrlingsrollen der Industrie- und Handelskammern. In: Der prakt. Betriebswirt. Jg 22, 1942, 11, 391—397.

Schmidt-Voigt, Jörgen: Die Entwicklungsbeschleunigung der heutigen Jugend. (Mit Schrifttumsverz.) In: Das junge Deutschland. Jg 36, 1942, 10, 275—281.

Stets: Zum Berufsnachwuchsplan 1943. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg 22, 1942, 29, 540—545.

4. Arbeitsbedingungen

**Bocci*, Mario: La Partecipazione dei lavoratori agli utili delle imprese. Contributo allo studio di una forma di finanziamento dell'assistenza sociale. Roma 1941. 111 S.

Busse, Kurt: Umrisse der Werkbüchereitechnik. In: Arbeit u. Betrieb. Jg 13, 1942, 2, 67—71.

**Castaldi*, Lucia Petrali: Dizionario enciclopedico di lavori femminili. (Tutti i lavori femminili, tutti i punti di lavoro spiegati, termini italiani in sostituzione degli stranieri.) Milano 1941. 541 S.

Erfahrungen mit meinem Vorschlagswesen. 1—5. Von Ernst Heinkel, Hanns Benkert, Edgar Hoffmann, Helmut Stein, R. Thiedemann. In: Mh. f. NS.-Sozialpolitik. Jg 9, 1942, 21/22, 199—204.

**Fügmann*, Kurt: Vorschläge für eine zeitgemäße Betriebsorganisation und Betriebsüberwachung. Mit 18 Bild. Berlin 1942. 44 S.

**Gemeinschaftsverpflegung*. Mit e. Einf. von Alfred Ringer u. Beitr. von Wilhelm Heupke [u. a.]. Berlin 1942. 104 S.

Janker: Die Röntgenreihenuntersuchung in Betrieben. In: Reichsarbeitsblatt. Teil III. Jg 22, 1942, 29, 319—321.

Ingenohl, Ingo: Die Anwendung von Punktwertungs-Systemen bei der Lohngruppen-Entlohnung in der Metall-Industrie. In: Industrielle Psychotechnik. Jg 19, 1942, 1/2, 19—32.

Kalckbrenner: Schlechtwetterregelung 1942/43 (für das Baugewerbe). In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg 22, 1942, 29, 549—552.

König: Die Neuregelung der Gedingearbeit des Steinkohlenbergbaues im Ruhrgebiet. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg 22, 1942, 28, 519—521.

Ley, Robert: Der Leistungslohn. In: Der Angriff. 27. X. 42.

Löneniván år 1941 och löneutvecklingen inom industri, handel och samfärdsel m.m. In: Sociala Medd., 1942, 6, 513—518. [Die Lohnhöhe im J. 1941 u. d. Lohnentwicklung in d. Industrie, im Handel u. Verkehr usw.]

Mende: Ausländer betreuen ausländische Arbeiter. In: Mh. f. NS.-Sozialpolitik. Jg 9, 1942, 19/20, 175—177.

Niemax, Carl: Die Grundbegriffe des Leistungslohnes. In: Die Bauindustrie. Jg 10, 1942, 23, 603—604.

Pentzlin, K.: Arbeitsforschung und Betriebspraxis. In: Technik u. Wirtschaft. Jg 35, 1942, 4, 57—61; 5, 77—82.

Pilz: Der Arbeitsschutz und die Deutsche Arbeitsfront. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg 22, 1942, 32, 600—603.

Sturm, Helmut: Richtige Entlohnung der Frau in der Kriegswirtschaft. In: Westmark-Wirtschaft. Jg 47, 1942, 19, 538—539.

Die gebietlichen *Unterschiede* der Arbeitsverdienste im Deutschen Reich. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg 22, 1942, 30, 566—570.

5. Sozialversorgung und -versicherung

Aznar, Severina: Las fronteras del seguro social: Los Seguros sociales sanitarios y la Sanidad. In: Bol. de Inform. del Inst. Nac. de Previsión. Jg 2, 1942, 5, 16—28.

Bogs: Die Unfallversicherung der fremdländischen Arbeiter. In: Die Berufsgenossenschaft. Jg 57, 1942, 19/20, 161—165; 21/22, 182—186.

Dersch: Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung. In: Die Arbeiter-Versorgung. Jg 59, 1942, 20, 253—258.

Gómez-Acebo, Felipe: La extensión del deber de asistencia médica en la legislación de accidentes. In: Bol. de Inform. del Inst. Nac. de Previsión. 1942, 8/9, 6—11.

Grünewald: Mutterschutzgesetz und Krankenversicherung. In: Reichsarbeitsblatt. Teil. II. Jg 22, 1942, 30, 547—552.

Jannott, Kurt: Ausweitung des Versichertenkreises der Reichsunfallversicherung. In: Z. f. d. ges. Versicherungswissenschaft. Bd 42, 1942, 2, 181—190.

La Fuente, Alfonso de: El estado, las empresas y los seguros sociales. In: Bol. de Inform. del Inst. Nac. de Previsión, 1942, 8/9, 1—5.

Leal Ramos, León: El seguro de maternidad en los medios rurales. In: Bol. de Inform. del Inst. Nac. de Previsión, Jg 2, 1942, 7, 1—12.

Muthesius: Die neue Tuberkulosehilfe. In: Der öff. Gesundheitsdienst. Jg 8, 1942, 12, B 209—214.

Perez Botija, Eugenio: Naturaleza jurídica del subsidio de vejez. In: Rev. del Trab. 1942, 32, 560—568.

* *Reichsgesetz* über die Vereinheitlichung d. Gesundheitswesens, . . . Mit Einl., Erl. u. Sachverz. von Ludwig Schaetz u. Detlef Frh. von Schwerin. 2. Aufl. München 1942. XI, 276 S.

Teichmann, M.: Der Lebens- und Krankenversicherungsschutz in der Landwirtschaft. In: Das Versicherungsarchiv. Jg 13, 1942, 3/4, 174—189.

6. Arbeitsrecht

Goetz-Girey, Robert: De la Charte de l'organisation professionnelle à la Charte du travail: le projet de Charte de 1940. In: Droit Social. Jg 5, 1942, 1, 18—23.

Legaz y *Lacambra*, Luis: La Carta francesa del trabajo, sus características y relaciones con el Fuero español del trabajo. In: Rev. de Trab. Jg 1942, 28/29, 196—204.

Ley, Robert: Der Betriebsobmann. In: Nachrichten aus d. dt. Sozialpolitik. Jg 5, 1942, 11, 1—2.

Mazzoni, Giuliano: Orígen y fases del sistema corporativo italiano. In: Rev. de Trab. 1942, 28/29, 187—195.

Meiergerd, F.: Erstattung des Lohnausfalls bei Fliegerschaden. In: Westdeutsche Wirtschafts-Zeitung. Jg 20, 1942, 36/37, 486—488.

Quijano, Pedro Miguel G.: Legislación sindical. Resumen sistemático. In: Rev. de Trab., Jg 1942, 30. 364—374; 31, 464—471.

Le *Rôle* des commissions d'organisation dans les diverses Familles professionnelles. In: L'Actualité sociale, Jg 15, 1942, 172, 143—145.

Roy, Marcel: Les Syndicalistes et la Charte du travail. In: Droit Social. Jg 5, 1942, 1, 27—31.

**Schmilinsky*, G., Fr. W. *Kurzwelly*, H. W. *Flügge*: Die Dienstverpflichtung. Berlin 1942. XII. 83 S.

**Siebert*, Wolfg.: Das Reich der Arbeit. Systemat. Zusammenstellg d. wichtigsten arbeitsrechtl. Vorschriften. 3. Aufl. Berlin 1942. VIII, 228 S.

Siebert, Wolfg.: Der Vorbehalt des Widerrufs oder der Freiwilligkeit bei zusätzlichen sozialen Leistungen. In: Dt. Arbeitsrecht. Jg 10, 1942, 10, 133—135.

Zarandieta Mirabent, Enrique: Nuevos aspectos de la jurisprudencia sociale: accidentes del trabajo. In: Rev. del Trab., 1942, 32, 569—579.

7. Bevölkerungspolitik und -statistik

*Die Nürnberger *Gesetze* mit den Durchführungsverordnungen und den sonstigen einschlägigen Vorschriften. Hrsg. u. erl. von B. Lösener, Fr. A. Knost. 5. Aufl. Berlin 1942. 296 S.

Ruppert, Joseph: Die Erb- und Rassenpflege im Generalgouvernement. In: Der öff. Gesundheitsdienst. Jg 8, 1942, 13, A 277—283.

Seeger: Die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung. In: Der öff. Gesundheitsdienst. Jg 8, 1942, 13, B 237—239.

8. Bau- und Siedlungswesen

Dittus: Die Festsetzung von Richtpreisen für Bauland. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg 22, 1942, 28, 527—531.

**Lai*, Vincenzo: Bonifica e lavoro. Firenze 1942. 212 S.

**Müller*, Herbert K. R.: Die städt. Grundrente. „Grundrentenstop statt Bodenpreisstop". Eberswalde 1942. 144 S.

Schumacher, Karl: Die Organisation der ländlichen Siedlung. In: Deutsches Recht. Jg 12, 1942, 43/44, 1436—1439.

9. Freizeitgestaltung

**Ven*, D. J. van der: De Heemliefde van het Nederlandsche Volk. Naarden 1942. 225 S.

10. Fürsorge und soziale Hilfe

Klemer, Gerhard: Jugendbetreuung im Kriege — eine Gemeinschaftsaufgabe. In: Soziale Praxis. Jg 51, 1942, 12, 532—537.

**Linke*, Robert: Wohlfahrtswesen. Wien 1942. VIII, 140 S.

Seiler, Paul: Blick in eine Gauarbeitsgemeinschaft (für Jugendbetreuung). In: Das junge Deutschland. Jg 36, 1942, 10, 271—275.

Went, Walter: Das Jugendwohnheim. Gegenstand einer staatlichen Sozialpolitik. In: Die Lehrwerkstatt. Jg 5, 1942, 6, 61—63.

11. Judenfrage

**Eriksson*, Elof: Die Juden in Schweden. Mit 16 Abb. Übers. von Erich Buchmann. Erfurt 1941. 91 S.

Kommoss, Rudolf: Das jüdische Element in der Sowjetkultur der Ära Stalin. In: Weltkampf. Jg 1942, 3, 213—220.

Schröder, Emil: Judentum in der Schweiz. In: Rasse. Jg 9, 1942, 6, 221—224.

Streifzug durch die belgische und niederländische Judenfrage. In: Welt-Dienst. 1942, 11/12, 65—68.

13. Statistik

*Nichtlandwirtschaftliche *Arbeitsstättenzählung*. Einführg in d. method. u. systemat. Grundlagen d. Arbeitsstättenzählg. Berlin 1942. 281 S. (Statistik d. Dt. Reichs. Bd 566.)

Bischoff, Hans Heinrich: Zur Problematik der Volkseinkommensrechnung und ihrer Anwendung. In: Vjh. zur Wirtschaftsforschung. N. F. Jg 16, 1941/42, 3/4, 233—260.

**Herzog*, Hans: Zur Entwicklung und zum heutigen Stand der Sozialstatistik in der Schweiz. Zürich 1941. 151 S.

Jostock, Paul: Reform der deutschen Volkseinkommensberechnung? In: Bank-Archiv. Jg 1942, 17, 330—334.

Lautenbach, Wilhelm: Die Berechnung des Volkseinkommens. In: Bank-Archiv. Jg 1942, 22, 425—431.

Lorenz, J.: Das Problem der Lebenskosten und Lebenskostenmessung. In: Z. f. schweiz. Statistik u. Volkswirtsch. Jg 78, 1942, 1, 1—11.

Pfleiderer, O.: Das Erkenntnisziel der Volkseinkommensstatistik. In: Bank-Archiv. Jg 1942, 17, 275—280.

Schnatenberg, W.: Die Betriebs-, Krankheits- und Unfallstatistik, ihre Aufbereitung, Auswertung und Bedeutung. In: Allg. Statist. Archiv. Bd 31, 1, 27—38.

Wagenführ, Rolf: Die Rolle der Propaganda in der sowjetischen Wirtschaftsstatistik. In: Vjh. zur Wirtschaftsforschung. N. F. Jg 16, 1942/42, 1/2, 28—41.

Wagner-Roemmich: Vier Merkmale bestimmen den Schaffenden. [Über Verbesserung rung der Berufs- u. Betriebsstatistik.] In: Soziale Praxis. Jg 51, N. F., 1942, 10, 418—423.

14. Organisationen, Tagungen

**Randel*, Edgar: Die Jugenddienstpflicht. Berlin 1942. 120 S.

Siebert, Wolfgang: Aus der Praxis des Genfer Internationalen Arbeitsamts. Ein Beitr. zu d. Methoden d. Genfer internat. Sozialpolitik. In: Z. f. Politik. Bd 32, 1942, 10, 657—680.

15. Neue Zeitschriften

*Deutsche *Agrarpolitik*. Hrsg.: Herbert Backe. Jg 1, Berlin 1942/43.

*Die *Arbeit* im Protektorat Böhmen und Mähren. Práce v Protektorátu Čechy a Morava. Amtliche Nachrichten des Ministeriums f. Wirtschaft u. Arbeit für d. Aufgabengebiete Arbeitseinsatz, Lohnpolitik, Gewerbeinspektion u. Sozialversicherung. Jg 1, 1942.

**Referatenblatt* der Auswertungsstelle der technischen u. wirtschaftlichen Weltfachpresse. Herausg. u. Mitw. d. Technischen Hochschule Berlin/Informationsstelle u. des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Instituts. Jg 1942.

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich in folgenden Ausgaben: deutsch, französisch, italienisch und niederländisch. Im Inland nur durch die Post zu beziehen.

Bestellungen nimmt entgegen: für das Protektorat Böhmen und Mähren: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH. Prag, Prag II, Wenzelplatz 23; für das Ausland: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Abteilung Ausland, Berlin C 2, **Märkischer Platz 1**, oder eine der nachstehend aufgeführten Vertretungen:

Belgien: Verlag der Deutschen Arbeitsfront Brüssel S.A., Boulevard Adolphe Max Laan 77—79, Bruxelles. Postscheckkonto: Brüssel 245166.

Dänemark: Boghuset A/S, Frederiksberggade 5, Kopenhagen K, Postscheckkonto: Kopenhagen 47712.

Frankreich: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Niederlassung Paris, 41 Bd. des Capucines, Paris. Postscheckkonto; Paris 278796.

Italien: Casa Editrice „Il Tritone", Via S. Nicola da Tolentino 41, Roma, Tel. 43738, Bankkonto: Banca Nazionale del Lavoro, Via Friuli, Roma, Conto No. 8125 (Rivista).

Niederlande: N. V. Uitgeversmaatschappij „Werkend Volk", Heerengracht 56, Postbus 805, Amsterdam, Postgiro 405112; Bankverbindung: Bank voor Nederlandschen Arbeid, Amsterdam.

Norwegen: Verlagsbuchhandlung A/S. Torvgaten 17, Oslo.

Ostland: Aufbau-Verlag GmbH., von der Goltz-Ring 2, Riga.

Rumänien: Buch- und Zeitschriftenvertrieb der DAR A.G., König-Ferdinand-Ring, Hermannstadt; Str. Regele Carol 14, Kronstadt.

Slowakei: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H. Pressburg, Stefanikstrasse 17, Pressburg.

Ungarn: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Üllöi ut 19, Budapest.

Bezugspreis: Inland (einschl. Generalgouvernement, Niederlande, Protektorat Böhmen und Mähren, alle besetzten Ostgebiete und Griechenland): Einzelheft RM 1.50 zuzüglich Versandspesen, Jahresabonnement RM 6.— einschließlich Versandspesen; Ausland: Einzelheft RM 1.15 zuzüglich Versandspesen, Jahresabonnement RM 4.50 einschließlich Versandspesen.

Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront, Berlin.

Hauptschriftleiter i. N.: Dr. Wolfgang Pohl, Leiter des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront. Stellv. Hauptschriftleiter: Richard Bargel, Berlin W 9, Leipziger Platz 14.

Anzeigenleiter: K. O. Arndt, Berlin-Hessenwinkel; verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen: Willi Hahn, Bln.-Charlottenburg. Anzeigen werden nach Preisliste Nr. 1 vom 1. 1. 41 berechnet.

Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2, Märkischer Platz 1 (Geschäftsfg.: Verlagsleiter H. Brüggen), Ruf 67 00 14.

Druck der Weltsprachendruckerei August Pries GmbH., Leipzig C 1, Brüderstr. 59, Ruf 70006